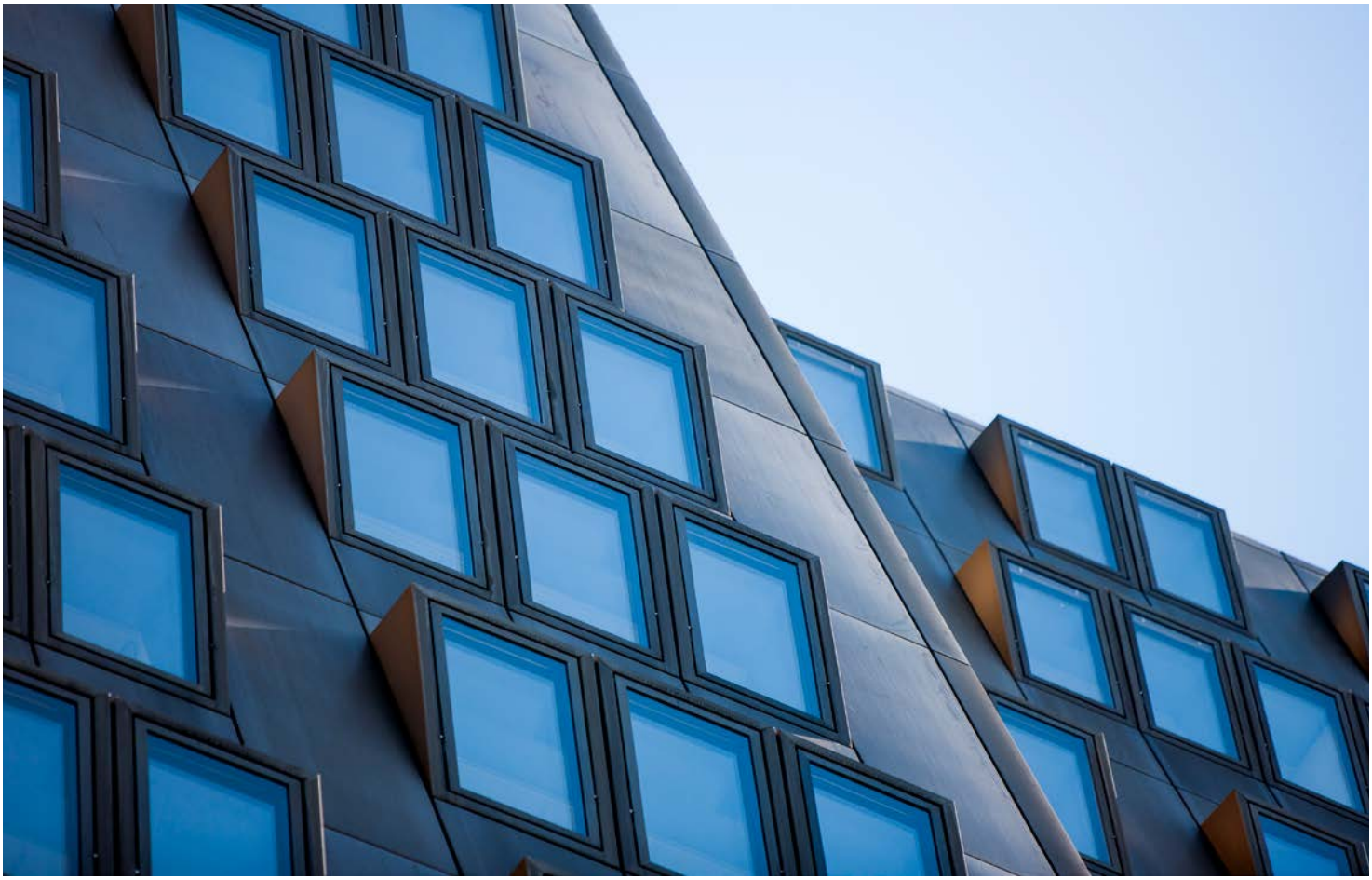
Rechnungshof Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Reihe BUND 2026/37
Reihe STEIERMARK 2026/4
Reihe WIEN 2026/6

Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen

Bericht des Rechnungshofes



III-419 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP
Rechnungshof GZ 2026-0.909.156 (005.324)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im November 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: @rhsprecher.bsky.social
facebook/RechnungshofAT

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 1, 2, 4 – 6, 12, 98: Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 17: iStock.com/NANCY PAUWELS



WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz, dem Landtag Steiermark gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz, dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 und 8 Bundes-Verfassungsgesetz sowie den Gemeinderäten der steiermärkischen Gemeinden Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Gratwein-Straßengel, Graz, Kapfenberg, Knittelfeld, Leoben, Seiersberg-Pirka, Trofaiach und Weiz gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält auf einer Seite kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.**1**: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.**2**: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.**3**: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.**4**: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK 4
Bericht in Zahlen 5

KURZFASSUNG 6
Zentrale Empfehlungen 11

PRÜFBERICHT 12
Prüfungsablauf und -gegenstand 12
Klimaziele, Gebäudebestand und Heizsysteme 15
Rechtliche Grundlagen 19
Überblick 19
Rechtliche Einschränkung des Einbaus fossiler Heizsysteme 21
Wohnrechtliche Begleitmaßnahmen zum Umstieg auf klimafreundliche Heizungen 24
Strategische Grundlagen 28
Förderungen von Bund, Ländern und Gemeinden 33
Förderungen des Bundes 33
Förderungen der Länder 36
Förderungen steiermärkischer Gemeinden 39
Koordination und Steuerung der Gebietskörperschaften 41
Förderfälle und Förderhöhen 47
Mittelausstattung und Mitteleinsatz 54
Fördermittel des Bundes für den Heizungstausch 54
Fördermittel der Länder Steiermark und Wien 58
Auszahlungen und Mittelbindungen 59
Fördervoraussetzungen und Förderabwicklung 62
Technische Anforderungen an das Heizsystem 62
Soziale Kriterien 65
Förderprozess 71
Umweltförderungs-Kommission 75
Kontrolle 77
Nachkontrolle der Förderungen 77
Transparenzdatenbank 79
Analyse und Beurteilung der Wirkung der Förderungen 84
Datenlage und Register 84
Treibhausgas-Reduktion im Gebäudesektor 87
Geförderte Heizsysteme 91
Förderziele und Zielerreichung 94
Evaluierungen 96

EMPFEHLUNGEN DES RH 98

Anhang A 104
Ressortverantwortliche Bund 104
Anhang B 106
Ressortverantwortliche Länder Steiermark und Wien 106
Anhang C 107
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der befragten Gemeinden Steiermark 107
Tabellenverzeichnis 108
Abbildungsverzeichnis 109
Abkürzungsverzeichnis 110

AUF EINEN BLICK

FÖRDERLANDSCHAFT: UNÜBERSICHTLICH, ZERSPLITTERT, AUSGABENINTENSIV

Für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen zahlte der Bund im Zeitraum 2020 bis 2024 Förderungen von 1,691 Mrd. EUR aus. Darüber hinaus gewährten auch die überprüften Länder Steiermark und Wien sowie 13 der 14 befragten steiermärkischen Gemeinden Förderungen. Der RH erachtete die Förderung desselben Sachverhalts (Umtausch eines Heizsystems in einem Wohngebäude) durch alle drei Gebietskörperschaftsebenen mit jeweils eigenen Ansprechstellen, Fördervoraussetzungen und Förderverfahren als ineffizient und aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger aufwändig; dies entsprach angesichts der gesamtstaatlichen Budgetentwicklung auch nicht dem Gebot der Sparsamkeit.

HÄUFIGE ÄNDERUNGEN

Die Förderbedingungen und Fördersätze unterlagen häufigen Änderungen, Berechnungen zur Festlegung der Höhe der Fördersätze und zum Bedarf fehlten. Bei der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ erhöhte sich der Fördersatz im Zeitraum 2020 bis 2024 von maximal 30 % auf bis zu 75 %. Wenn Bund und Land förderten, waren prinzipiell Förderungen über 100 % der Investitionskosten möglich.

„SAUBER HEIZEN FÜR ALLE“ MÄSSIG ANGENOMMEN

Die Bund-Länder-Förderung für einkommensschwache Haushalte („Sauber Heizen für Alle“) richtete sich an Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenheims oder Reihenhauses. Einkommensschwache Haushalte wohnten allerdings überwiegend in mehrgeschoßigen Gebäuden und zur Miete. Die Förderung wurde insgesamt mäßig angenommen, in Wien gab es kaum Anträge. Initiativen, die Förderung um den mehrgeschoßigen Wohnbau zu erweitern, blieben aufgrund der Rahmenbedingungen im Wohnrecht ergebnislos.

AUSTAUSCHRATE STEIGERN

Die Austauschraten fossiler Heizungen erhöhten sich im Zeitraum 2020 bis 2024 durch den Ausbau der Förderungen stark. Sie müssten aber insbesondere bei Erdgasheizungen weiter steigen, um das Ziel des Ausstiegs aus fossilen Heizungen bis 2040 zu erreichen.

MITTEL VORZEITIG AUSGESCHÖPFT

Mehrere Förderprogramme des Bundes, der überprüften Länder und der befragten steiermärkischen Gemeinden mussten im überprüften Zeitraum beendet werden; nach Jahren einer großzügigen Förderpraxis (Steigerung der maximalen Fördersätze im maßgeblichen Förderprogramm des Bundes von 30 % auf 35 %, 50 % und schließlich 75 %) waren die finanziellen Mittel vorzeitig ausgeschöpft.

2020 BIS 2024

Förderauszahlungen des Bundes:

1,691

Mrd. EUR

Bericht in Zahlen

Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen		
Rechtsgrundlagen	internationale Abkommen	• Übereinkommen von Paris, BGBl. III 197/2016 i.d.F. BGBl. III 153/2023
	EU-Ebene	• Änderung der Lastenteilungsverordnung, Verordnung 2023/857/EU • Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, 2010/31/EU bzw. Richtlinie (EU) 2024/1275
	nationale Ebene	• Umweltförderungsgesetz, BGBl. 185/1993 i.d.F. BGBl. I 25/2025 • Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I 197/2023 • Ölkesseleinbauverbotsgesetz, BGBl. I 6/2020 • Erneuerbare-Wärme-Gesetz, BGBl. I 8/2024 • Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I 9/2004 i.d.F. BGBl. I 78/2018 • Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II 251/2009 i.d.F. BGBl. II 213/2017

	2020	2021	2022	2023	2024	Summe 2020 bis 2024
Bundesförderungen						
	Anzahl					
Förderfälle[1]	6.337	19.253	40.224	37.874	58.640	162.328
davon Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“	*5.188*	*18.475*	*38.838*	*36.752*	*54.702*	*153.955*
	in Mio. EUR					
ausgezahlte Fördermittel[2]	21,12	88,82	299,17	314,02	967,96	1.691,09
davon Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“	*19,85*	*87,73*	*282,63*	*286,82*	*894,98*	*1.572,01*
Förderungen des Landes Steiermark						
	Anzahl					
Förderfälle[3]	2.944	3.833	4.949	7.137	5.244	24.107
	in Mio. EUR					
ausgezahlte Fördermittel[4]	9,11	11,20	13,61	17,90	13,72	65,53
Förderungen des Landes Wien						
	Anzahl					
Förderfälle[5]	375	745	1.362	1.650	2.486	6.618
	in Mio. EUR					
ausgezahlte Fördermittel[4]	1,62	2,54	3,64	10,21	12,67	30,68

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: KPC; Land Steiermark; Land Wien

[1] Förderprogramme „Raus aus Öl und Gas“, „Sauber Heizen für Alle“, „Tausch erneuerbarer Heizsysteme“ sowie Förderungen des Klima- und Energiefonds für Holzheizungen

[2] inklusive soziale Zusatzförderung bei „Sauber Heizen für Alle“ und Förderungen des Klima- und Energiefonds für thermische Solaranlagen

[3] Förderungen für den Heizungstausch (exklusive thermische Solaranlagen) und für Nah- und Fernwärme

[4] inklusive Landesanteil für „Sauber Heizen für Alle“ und Förderungen für thermische Solaranlagen

[5] Förderungen für Wärmepumpen und für Fernwärmeanschlüsse sowie Förderungen für den Heizungstausch und „Dekarbonisierungsprämie“. In Wien förderte die MA 50 Heizungsumstellungen im kleinvolumigen Wohnbau bis 2021 nur in Kombination mit einer thermischen Sanierung und im großvolumigen Wohnbau bis 2022 mit einem Zuschlag im Rahmen einer thermischen Sanierung. Förderungen für den Heizungstausch im kleinvolumigen Wohnbau (Ein- und Zweifamilienhäuser) berücksichtigte der RH mit Ausnahme der Fernwärmeanschlüsse daher erst ab 2022 und im großvolumigen Wohnbau erst ab 2023.

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
- Land Steiermark
- Land Wien
- Stadt Graz
- Stadtgemeinden Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Kapfenberg, Knittelfeld, Leoben, Trofaiach und Weiz
- Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
- Gemeinde Seiersberg-Pirka

Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen

KURZFASSUNG

Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2025 die Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, im Bundesministerium für Justiz, im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, in den Ländern Steiermark und Wien sowie beim Klima- und Energiefonds. Weiters führte er eine Online-Befragung bei jenen 14 steiermärkischen Gemeinden durch, die der Kontrolle des RH unterlagen.[1] Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Förderlandschaft, der Förderbedingungen und Förderabwicklung, der Finanzierung und Auszahlungen für die Förderungen sowie der Wirksamkeit der Förderungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2020 bis 2024.

[1] Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Gratwein-Straßengel, Graz, Kapfenberg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Seiersberg-Pirka, Trofaiach und Weiz

Bürgerbeteiligung

Aspekte der Gebarungsüberprüfung gehen auch auf das Bürgerbeteiligungsverfahren des RH im Rahmen seiner Prüfungsplanung zurück. Die erhaltene Anregung, die Strukturen der Energieausweisdatenbanken der Länder zu überprüfen, wurde bei der Gebarungsüberprüfung mitbedacht.

Förderlandschaft zum Heizungstausch

Die Förderlandschaft für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen war auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene unübersichtlich und zersplittert: Neben umfangreichen Förderungen des Bundes gewährten auch die beiden überprüften Länder Steiermark und Wien sowie 13 der 14 befragten steiermärkischen Gemeinden entsprechende Förderungen. (TZ 7, TZ 8, TZ 9)

In der Regel durften Fördernehmer mehrere Förderungen unterschiedlicher Gebietskörperschaften für einen Heizungstausch parallel beziehen. Eine gebietskörperschaftenübergreifende Steuerung und langfristige Planung eines effizienten Mitteleinsatzes zur Zielerreichung lagen nicht vor. Die Förderung desselben Sachverhalts (Umtausch eines Heizsystems in einem Wohngebäude) durch alle drei Gebietskörperschaftsebenen mit jeweils eigenen Ansprechstellen, Förderanträgen, Förderverfahren und notwendigen Kontrollschritten war ineffizient, aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger aufwändig und entsprach angesichts der gesamtstaatlichen Budgetentwicklung auch nicht dem Gebot der Sparsamkeit. Die Förderungen wären nach dem One-Stop-Shop-Prinzip neu zu strukturieren und Mehrgleisigkeiten sowie mögliche Überförderungen zu beseitigen. (TZ 10)

Die Förderbedingungen und Fördersätze unterlagen im überprüften Zeitraum häufigen Änderungen; teilweise mussten die Förderungen aus budgetären Gründen beendet werden. Dadurch fehlten stabile und langfristig finanzierbare Förderbedingungen, um vor dem Hintergrund des Ziels nachhaltiger öffentlicher Finanzen Stabilität und Verlässlichkeit für die Förderzielgruppen zu signalisieren. (TZ 10)

Auszahlungen für Förderungen

Im Zeitraum 2020 bis 2024 zahlte der Bund insgesamt 1,691 Mrd. EUR an Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen aus, davon 1,572 Mrd. EUR für das Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ und 114,22 Mio. EUR für das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ für einkommensschwache Haushalte. Die Auszahlungen des Bundes erhöhten sich im überprüften Zeitraum und erreichten 2024 mit

967,96 Mio. EUR den Höchststand. Ende 2024 waren weitere 903,03 Mio. EUR für bereits registrierte Förderanträge gebunden. (TZ 14)

Das Land Steiermark zahlte im überprüften Zeitraum 65,53 Mio. EUR an Förderungen aus, das Land Wien 30,68 Mio. EUR. Bei den befragten steiermärkischen Gemeinden beliefen sich die Auszahlungen für die entsprechenden Gemeindeförderungen auf insgesamt 3,78 Mio. EUR. (TZ 14)

Förderfälle und Fördersätze

Die Fördersätze unterlagen häufigen Änderungen, Berechnungen zur Festlegung der Höhe der Fördersätze und zum Bedarf fehlten. Bei der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ erhöhte sich der maximale Fördersatz von 30 % im Jahr 2020 schrittweise auf 75 % im Jahr 2024. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Landesförderung waren prinzipiell Überförderungen (Förderquoten über 100 % der Investitionskosten) möglich. Die Erhöhung des Fördersatzes bei „Raus aus Öl und Gas“ auf 75 % stand im Zusammenhang mit dem Beschluss des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes, das entgegen ursprünglichen Entwürfen keinen verbindlichen Ausstiegsplan aus fossilen Heizsystemen enthielt. Der RH verwies im Zusammenhang mit der Anhebung der Fördersätze kritisch auf das hohe gesamtstaatliche Budgetdefizit im Jahr 2024. (TZ 5, TZ 7, TZ 10, TZ 11)

Die Erhöhung der maximalen Fördersätze löste auch einen Vorzieheffekt aus und die Nachfrage nach Förderungen für klimafreundliche Heizungen stieg stark an: Bei „Raus aus Öl und Gas“ erhöhte sich die Anzahl der Förderfälle von rd. 5.000 im Jahr 2020 auf rd. 55.000 im Jahr 2024. Dadurch wurde die Dekarbonisierung des Gebäudebestands bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie bei Reihenhäusern erheblich vorangetrieben. Im mehrgeschoßigen Wohnbau waren jedoch nur wenige Förderfälle zu verzeichnen: Nur 6 % der genehmigten Förderfälle bei „Raus aus Öl und Gas“ betrafen den mehrgeschoßigen Wohnbau. (TZ 11)

Die Investitionskosten für einen Heizungstausch waren hoch: Beim Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ entsprachen sie etwa im Jahr 2023 mit durchschnittlich rd. 26.400 EUR dem mittleren Nettojahreseinkommen eines unselbstständig Erwerbstätigen. Im überprüften Zeitraum wiesen die Investitionskosten – auch unter Berücksichtigung der Inflation – überdurchschnittlich hohe Steigerungen auf. Der RH führte die Preissteigerungen u.a. auch auf die durch die hohen Fördersätze induzierte Nachfrage zurück; die durchschnittliche Förderhöhe stieg von 2020 auf 2024 um 346 % (inflationsbereinigt um 260 %). (TZ 11)

Die Förderungen erfolgten grundsätzlich in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses. Durch die starken Erhöhungen bei den Fördersätzen und bei den Investitionskosten wurden die Förderbudgets deutlich schneller als veranschlagt ausgeschöpft. (TZ 11)

Soziale Kriterien

Als „energiearm" gelten Haushalte, die die Ausgaben für Haushaltsenergie für ein grundlegendes und angemessenes Maß an Lebensstandard und Gesundheit nicht oder nur unzureichend selbst aufbringen können. Energiearme Haushalte wohnen überwiegend in älteren, mehrgeschoßigen Gebäuden und zur Miete. Soziale Aspekte wie Energiearmut wurden bei den Förderungen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt: Das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle" war für einkommensschwache Haushalte konzipiert, richtete sich aber nur an Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenheims oder eines Reihenhauses; dadurch schloss es im Ergebnis einen großen Teil der einkommensschwachen Haushalte aus. Insbesondere in Wien wurden mit dem Programm nur wenige Heizungsumstellungen gefördert. (TZ 11, TZ 16)

Es erwies sich als schwierig, einkommensschwache Haushalte – und somit die soziale Staffelung – im Förderkontext eindeutig zu definieren; die Vorgehensweisen der Länder bei der Überprüfung dieses Förderkriteriums wichen voneinander ab. Förderungen für den Heizungstausch wären daher an objektivierbare und bundesweit einheitliche soziale Kriterien zu knüpfen. (TZ 16)

Initiativen, das Förderprogramm um den mehrgeschoßigen Wohnbau zu erweitern, blieben aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen im Wohnrecht ergebnislos. Der RH sah daher erheblichen Handlungsbedarf im Wohnrecht und bei den Förderungen im mehrgeschoßigen Wohnbau. (TZ 5, TZ 11, TZ 16)

Förderkontrolle

Das Ausmaß der Nachkontrollen vor Ort variierte stark: Das Land Wien kontrollierte jeden Förderfall vor Ort, die Abwicklungsstelle des Bundes und das Land Steiermark kontrollierten stichprobenhaft. (TZ 19)

Das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle" finanzierten der Bund und die Länder. Die Angaben des Landes Wien in der Transparenzdatenbank zu den Auszahlungen waren unvollständig. Abfragemöglichkeiten in der Transparenzdatenbank zu Kontrollzwecken im Hinblick auf mögliche Überförderungen (über 100 % der Investitionskosten) wurden unterschiedlich intensiv genutzt. (TZ 20)

Datenlage

Daten zu Heizungsanlagen in Wohngebäuden waren beim Bund und bei den Ländern in unterschiedlichen Datenbanken erfasst. Angaben zu den Heizungen waren lückenhaft und nur teilweise aktuell, Schnittstellen zwischen den Datenbanken fehlten. Aufgrund der mangelhaften Datenlage war es nicht möglich, anhand von Auswertungen aus den Datenbanken die Entwicklung des Bestands an fossilen Heizungen zu ermitteln und die Wirkung der Förderungen zu messen. (TZ 21)

Wirkung der Förderungen

Im überprüften Zeitraum sanken die Treibhausgas-Emissionen im Gebäudesektor deutlich. Dies war laut Umweltbundesamt zu 50 % bis 60 % durch den Umstieg von fossilen auf klimafreundliche Heizsysteme bedingt. (TZ 22)

Der starke Ausbau der Förderungen führte insbesondere im eingeschoßigen Wohnbau zu einer deutlichen Reduktion der Anzahl der Haushalte mit fossilen Heizungen. Im mehrgeschoßigen Wohnbau waren Erdgasheizungen aber weiterhin verbreitet. Trotz Förderungen bedarf es einer weiteren Steigerung der Austauschraten, um die angestrebte Dekarbonisierung des Gebäudebestands bis 2040 zu erreichen: Basierend auf dem Mikrozensus der Statistik Austria müsste bei Haushalten mit Erdgasheizung die durchschnittliche Reduktionsrate von 2,7 % auf 6,3 % mehr als verdoppelt werden; dies wären rd. 52.700 Haushalte pro Jahr. Bei Heizöl und Flüssiggas müsste die Verringerung mit durchschnittlich rd. 27.700 Haushalten pro Jahr auf dem hohen Niveau der letzten Jahre bleiben. (TZ 2, TZ 22)

Mehrere Förderprogramme des Bundes, der überprüften Länder und der befragten steiermärkischen Gemeinden mussten mit Stand September 2025 beendet werden, überwiegend im Zusammenhang mit dem gesamtstaatlichen Budgetdefizit 2024 und dem Erfordernis zur Haushaltskonsolidierung. Durch die erzielte Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern durch den Ausbau erneuerbarer Energien verbesserte sich die Energieautarkie. Für die Umstellung des Bestands an fossilen Heizsystemen bestand kein umfassender ordnungsrechtlicher Rahmen; verbindliche Zeitpläne und Zielpfade fehlten. (TZ 4, TZ 22)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus,

- in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, den Ländern und weiteren zuständigen Stellen rasch einen abgestuften Zeitplan für die Dekarbonisierung des Heizungsbestands in Österreich zu erstellen und dessen gesetzliche Verankerung zu initiieren. (TZ 4)

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Justiz,

- in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und weiteren zuständigen Stellen rasch rechtliche Lösungen zur Erleichterung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen inklusive Heizungstausch im mehrgeschoßigen Wohnbau zu erarbeiten. (TZ 5)

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, dem Land Steiermark und dem Land Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern

- die Förderungen zum Heizungstausch im Falle einer parallelen Förderung nach dem One-Stop-Shop-Prinzip zu gestalten und Mehrgleisigkeiten sowie mögliche Überförderungen zu beseitigen. (TZ 10, TZ 13)

- bei einer Neugestaltung der Förderlandschaft für den Heizungstausch stabile, langfristig finanzierbare Förderbedingungen und Planungssicherheit für die Zielgruppen zu schaffen und den Mitteleinsatz, die Ausgestaltung der Förderungen und die maximalen Fördersätze abzustimmen. (TZ 10, TZ 13)

- bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch jene Zielgruppen zu priorisieren, die besonders von Energiearmut betroffen sind. (TZ 16)

- den Datenbestand, die Datenqualität und die Datenübermittlung im Hinblick auf die Einrichtung eines zentralen Datenregisters mit aktuellen und vollständigen Daten zum Heizungsbestand in Österreich zu verbessern und die dazu allenfalls erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu initiieren. (TZ 21)

Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2025 die Gebarung im Zusammenhang mit Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen. Die Gebarungsüberprüfung fand im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge: **Landwirtschaftsministerium**), im Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**), im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (in der Folge: **Wirtschaftsministerium**), in den Ländern Steiermark und Wien[2] sowie beim Klima- und Energiefonds[3] statt.

Für Angelegenheiten des Energiewesens sowie des Klima- und Umweltschutzes waren im überprüften Zeitraum bis 28. Jänner 2020 das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und danach das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**) zuständig. Mit 1. April 2025[4] gingen die Angelegenheiten des Energiewesens auf das Wirtschaftsministerium und die Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes auf das Landwirtschaftsministerium über.[5] Der RH richtet seine Empfehlungen an die nunmehr zuständigen Bundesministerien.

(2) Ergänzend führte der RH im Juni und Juli 2025 eine standardisierte Online-Befragung zu den Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen bei jenen 14 steiermärkischen Gemeinden durch, die der Kontrolle des RH unterlagen[6]; er glich die übermittelten Antworten soweit möglich mit öffentlich verfügbaren Infor-

2 Wien nahm eine Doppelstellung als Land und als Stadt ein. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit verwendet der RH einheitlich den Begriff „Land Wien“.

3 Der Klima- und Energiefonds unterlag im überprüften Zeitraum der Aufsicht des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Infolge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I 10/2025, wurde die Aufsicht ab 1. April 2025 auf drei Ministerien aufgeteilt: das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (in der Folge: **Infrastrukturministerium**), das Landwirtschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium.

4 Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I 10/2025

5 siehe Anhang A

6 Der RH ist für die Kontrolle der Gebarung von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig (Art. 127a Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**), BGBl. 1/1930 (WV) i.d.F. BGBl. I 89/2024).

mationen ab. Die Befragung umfasste die Stadt Graz, die Stadtgemeinden Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Kapfenberg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Trofaiach und Weiz, die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und die Gemeinde Seiersberg-Pirka (im Folgenden alle einheitlich als „Gemeinde" bezeichnet).

Darüber hinaus holte der RH Informationen bei folgenden Stellen ein: Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**), Bundesanstalt „Statistik Österreich" (in der Folge: **Statistik Austria**)[7], Kommunalkredit Public Consulting GmbH (**KPC**) sowie Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge: **Umweltbundesamt**).

(3) Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung

- der Rahmenbedingungen im Energie-, Förder- und Wohnrecht,
- der Förderlandschaft auf Ebene des Bundes, der Länder und der Gemeinden,
- der Förderbedingungen und -abwicklung,
- der Finanzierung und Auszahlungen für die Förderungen sowie
- der Wirksamkeit der Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen.

Unter dem Begriff klimafreundliche Heizungen subsumierte der RH Heizsysteme, die – anders als Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen wie Öl, Erdgas oder Kohle betrieben werden – mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden können: holzbasierte Heizungen, Wärmepumpen, Nah- und Fernwärmeanschlüsse[8], thermische Solaranlagen.

Die Gebarungsüberprüfung fokussierte auf Förderprogramme für den Austausch von bestehenden Heizungsanlagen („Heizkessel") im Wohnbereich; konkrete Einzelfälle beurteilte der RH nicht. Förderungen für (landwirtschaftliche) Betriebe, Gebietskörperschaften (z.B. Gemeindebauten) und Vereine waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung, ebenso wenig wie Förderungen für die Errichtung von Heizungsanlagen in Neubauten, die Wohnbauförderung der Länder und generelle Förderungen zur thermischen Sanierung von Gebäuden.

[7] Die Statistik Austria unterlag als Anstalt öffentlichen Rechts im überprüften Zeitraum der Aufsicht des Bundeskanzleramts.

[8] Nah- und Fernwärme sind zentrale Wärmeversorgungssysteme, die Wärme über ein Rohrsystem an mehrere Gebäude liefern. Sie unterscheiden sich in der Größe und Reichweite des Netzes: Nahwärme ist lokal (oft unter 1 km) und bedient wenige Gebäude, während Fernwärme großflächig ganze Stadtteile oder Städte versorgt. Nah- bzw. Fernwärme kann durch den Einsatz fossiler Energieträger, aber auch erneuerbarer Energien produziert werden. Sie gilt als besonders effizient, wenn sie mit erneuerbaren Energien, Abwärme (z.B. aus industriellen Prozessen) oder in Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen produziert wird. Die Erzeugung wurde zunehmend auf erneuerbare Energieträger umgestellt: Im Jahr 2023 basierte Fern- bzw. Nahwärme in Österreich zu 56 % auf biogenen Energiequellen und zu 30 % auf Erdgas. Die übrigen Energieträger waren brennbare Abfälle, Öl und Kohle. Die nationalen Rechtsgrundlagen (z.B. das Erneuerbare-Wärme-Gesetz, das „qualitätsgesicherte Fernwärme" vorsah) sowie die Förderrichtlinien gaben – ebenso wie das EU-Recht – vermehrt vor, Fern- und Nahwärme auf erneuerbare Energieträger umzustellen.

Aspekte der Gebarungsüberprüfung gehen auch auf das Bürgerbeteiligungsverfahren des RH im Rahmen seiner Prüfungsplanung zurück. Die erhaltene Anregung, die Strukturen der Energieausweisdatenbanken der Länder zu überprüfen, wurde bei der Gebarungsüberprüfung mitbedacht (TZ 21).

(4) Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2020 bis 2024. In Einzelfällen nahm der RH auch Bezug auf den Zeitraum davor sowie auf Entwicklungen im Jahr 2025. Da der Klima- und Energiefonds seit April 2022 keine Förderprogramme für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen mehr zur Verfügung stellte, richtet der RH auch keine Empfehlungen an den Fonds.

Die „Sanierungsoffensive 2026“ des Landwirtschaftsministeriums mit neuen Förderungen für den Heizungstausch startete im November 2025 und damit nach dem Ende der Gebarungsüberprüfung durch den RH. Im Land Steiermark war ab Ende März 2025 keine Antragstellung für Landesförderungen für den Ersatz von fossilen Heizungen durch Biomasseheizungen und Wärmepumpen mehr möglich.

(5) Die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beschlossen in der Generalversammlung vom September 2015 mit dem Aktionsplan „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ erstmals 17 global gültige Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals), zu deren Umsetzung bis 2030 sich auch Österreich verpflichtete. Wesentlich für die in der Gebarungsüberprüfung behandelten Themen waren

- das Nachhaltigkeitsziel 7, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern; sowie
- das Nachhaltigkeitsziel 13, Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen umgehend zu ergreifen.

(6) (a) Zu dem im April 2026 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Gemeinde Gleisdorf im April 2026, die Gemeinden Feldbach, Fürstenfeld, Gratwein-Straßengel, Graz, Leoben, Seiersberg-Pirka und Weiz im Mai 2026 sowie das Landwirtschaftsministerium, das Wirtschaftsministerium, das Land Steiermark, das Land Wien und die Gemeinden Deutschlandsberg und Kapfenberg im Juni 2026 Stellung. Das Infrastrukturministerium, der Klima- und Energiefonds sowie die Gemeinden Bruck an der Mur, Knittelfeld und Trofaiach verzichteten auf eine Stellungnahme.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das Landwirtschaftsministerium, das Wirtschaftsministerium, das Land Steiermark und die Gemeinde Deutschlandsberg im November 2026. Darüber hinaus gab er keine Gegenäußerung ab.

(b) Der RH übermittelte auch dem Justizministerium im April 2026 einen Auszug aus seinem Prüfungsergebnis, da eine Empfehlung (TZ 5) dessen Wirkungsbereich betraf. Das Justizministerium nahm im Juni 2026 Stellung, eine Gegenäußerung war nicht erforderlich.

(7) Das Land Wien kündigte in seiner Stellungnahme an, die Empfehlungen des RH zum Anlass zu nehmen, bestehende Prozesse und Rahmenbedingungen erneut zu beleuchten und eine Weiterentwicklung voranzutreiben.

Klimaziele, Gebäudebestand und Heizsysteme

2.1 (1) Das Übereinkommen von Paris[9] aus dem Jahr 2016 ist ein globales Klimaschutzabkommen mit dem Ziel, die globale Erhitzung auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen und zusätzliche Anstrengungen für eine Begrenzung auf unter 1,5 °C zu unternehmen.

Das Europäische Klimagesetz[10] aus dem Jahr 2021 enthielt das verbindliche Ziel, bis 2050 Klimaneutralität in der EU zu erreichen. Als Zwischenziel waren die Treibhausgas-Emissionen bis 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Im Rahmen der europäischen Lastenteilungsentscheidung[11] wurden für jeden EU-Mitgliedstaat eigene nationale Klimaziele für den Nicht-Emissionshandelsbereich (inklusive Gebäudesektor)[12] festgelegt. Österreich hatte seine Treibhausgas-Emissionen in diesem Bereich bis 2030 um 48 % gegenüber 2005 zu verringern.[13]

(2) Österreich strebte Klimaneutralität laut den Regierungsprogrammen 2020–2024 und 2025–2029 bereits für 2040 an. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand seit dem Jahr 2021 kein gesetzlich verankerter Zielpfad zur Treibhausgas-Emissionsreduktion mehr.[14] Laut Regierungsprogramm 2025–2029 sollte ein Klimagesetz den regulatorischen Rahmen für Maßnahmen, Werkzeuge und Governance zur Erreichung der Klimaziele und der Klimaneutralität schaffen.[15] Darüber hinaus sollte die Bundesregierung regulatorische Rahmenbedingungen für eine kosteneffiziente

9 BGBl. III 197/2016 i.d.F. BGBl. III 153/2023

10 Verordnung 2021/1119/EU

11 Anhang I der Lastenteilungsverordnung 2018/842/EU

12 Sektoren Abfallwirtschaft, Energie und Industrie (gewerbliche Produktion), Fluorierte Gase, Gebäude, Landwirtschaft und Verkehr

13 RH-Bericht „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2024/37, TZ 3, 4, 7 und 8)

14 Klimaschutzgesetz BGBl. I 106/2011 i.d.F. BGBl. I 58/2017

15 Im September 2026 versandte das Landwirtschaftsministerium einen Entwurf eines Klimagesetzes zur Begutachtung.

Gestaltung des Aus- und Umstiegs aus fossilem Erdgas in der Raumwärme entwickeln, um die Treibhausgas-Emissionen im Gebäudebereich auf null zu reduzieren.

(3) Im Jahr 2023 gab es in Österreich 2,42 Mio. Gebäude; dabei handelte es sich überwiegend (88 %) um Wohngebäude. Ein Großteil der Gebäude war in Privateigentum: in der Steiermark 89 % und in Wien 67 %. 78 % der Gebäude in der Steiermark verfügten über ein bis zwei Wohnungen, 10 % über mindestens drei Wohnungen. Im Vergleich dazu waren in Wien 54 % der Gebäude Ein- oder Zweifamilienhäuser und 35 % Mehrparteiengebäude. Gebäude, die ab 2001 errichtet wurden und in der Regel eine deutlich bessere Energieeffizienz aufwiesen, machten etwa ein Fünftel des Gebäudebestands in Österreich aus.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Gebäudebestand:

Tabelle 1: Gebäudebestand in Österreich nach Gebäudeart, Eigentumsverhältnis und Bauperiode (Stand 2023)

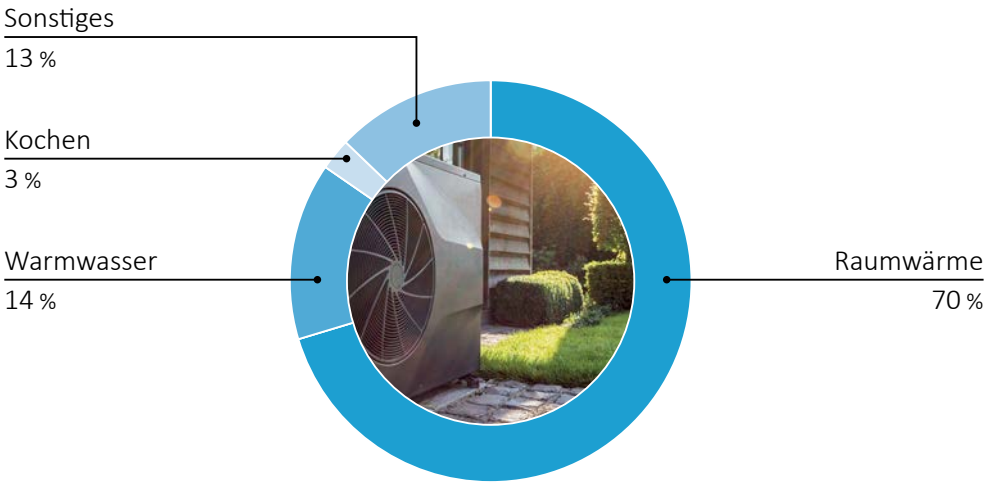
	Österreich		Steiermark		Wien	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Gebäude	**2.416.570**		**386.425**		**177.891**	
Gebäudeart						
Wohngebäude	2.134.495	88	341.041	88	158.945	89
davon						
Gebäude mit ein bis zwei Wohnungen	*1.853.002*	*77*	*301.495*	*78*	*96.743*	*54*
Mehrparteienhäuser[1]	*281.493*	*12*	*39.546*	*10*	*62.202*	*35*
andere Gebäude[2]	282.075	12	45.384	12	18.946	11
Eigentumsverhältnis						
Privatperson(en)	2.130.385	88	345.437	89	119.171	67
andere Eigentumsverhältnisse[3]	286.185	12	40.988	11	58.720	33
Bauperiode						
vor 1945	475.582	20	77.283	20	55.404	31
1945 bis 1960	238.395	10	38.329	10	19.315	11
1961 bis 1980	606.665	25	99.949	26	34.482	19
1981 bis 2000	571.221	24	89.165	23	32.987	19
ab 2001	524.707	22	81.699	21	35.703	20

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Statistik Austria

[1] Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen
[2] Betriebsgebäude, Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke, für Bildungs- und Gesundheitswesen, für Sakralbauten und sonstige Bauwerke
[3] Körperschaften öffentlichen Rechts, gemeinnützige Bauvereinigungen und sonstige juristische Personen

(4) Der Gebäudesektor war im Jahr 2024 für 14 % der Treibhausgas-Emissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich verantwortlich. Die Emissionen waren überwiegend auf den Energieeinsatz in Privathaushalten zurückzuführen, der zu 70 % für die Erzeugung von Raumwärme und zu 14 % für die Erzeugung von Warmwasser genutzt wurde:

Abbildung 1: Energieeinsatz nach Verwendungszweck in österreichischen Haushalten (2023 und 2024)



Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

(5) Heizsysteme, in denen fossile Brennstoffe wie Heizöl oder Erdgas zum Einsatz kommen, tragen erheblich zur Freisetzung von Treibhausgasen bei. Der Heizkesseltausch stellt daher eine wichtige Komponente zur Treibhausgas-Reduktion im Gebäudesektor dar. Eine Studie des Austrian Institute of Technology aus dem Jahr 2022 sah das größte Treibhausgas-Reduktionspotenzial bei Gebäuden aus den 1960er und 1970er Jahren.[16] Laut Mikrozensus 2023/24 der Statistik Austria für Wohnungen (Hauptwohnsitze) waren in Österreich rd. 844.000 Erdgasheizungen (20 %) und rd. 443.000 Öl- bzw. Flüssiggasheizungen (11 %) in Betrieb.

[16] Austrian Institute of Technology, CO_2-Einsparungspotenziale im Gebäudebereich (2022)

In der Steiermark war die Fern- und Nahwärme (36 %) mit starker Fernwärmenutzung in Graz und zahlreichen Nahwärmenetzen in ländlichen Regionen dominant, auch Biomasseheizungen (22 %) und Ölheizungen (15 %) kamen häufig zum Einsatz. In Wien dominierten leitungsgebundene Heizformen wie Fernwärme (47 %) und Erdgas (43 %), wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 2: Primäres Heizsystem im Wohnbereich nach überwiegend eingesetztem Energieträger (2023 bis 2024)

	Wohnungen („Hauptwohnsitze“)					
Energieträger	Österreich		Steiermark		Wien	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Erdgas	843.691	20	40.706	7	416.422	43
Heizöl, Flüssiggas	443.142	11	87.110	15	9.754	1
Biomasse[1]	668.908	16	125.916	22	6.430	1
Fern- und Nahwärme	1.329.799	32	205.635	36	453.577	47
Solar, Wärmepumpen	591.874	14	69.062	12	22.081	2
Strom	258.086	6	41.203	7	54.784	6
Summe	**4.135.500**	**100**	**569.632**	**100**	**963.048**	**100**

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Statistik Austria (Mikrozensus 2023/24)

Heizsysteme, die auf fossilen Brennstoffen basieren, sind grau markiert.
Die Werte zu Kohle, Koks und Briketts wiesen hohe statistische Unsicherheiten auf und wurden aufgrund ihrer geringen Relevanz (Anteil an den Energieträgern weniger als 1 %) von der Statistik Austria nicht mehr ausgewiesen.

[1] Holz, Hackschnitzel, Pellets, Holzbriketts

2.2 Der RH verwies auf erhebliche strukturelle Unterschiede beim Gebäudebestand und bei den primären Heizsystemen zwischen den überprüften Ländern:

- In der Steiermark verfügten 78 % der Gebäude über ein bis zwei Wohnungen; 10 % der Gebäude hatten mindestens drei Wohnungen. Die Wohnungen wurden primär mit Fern- und Nahwärme (36 %), Biomasse (22 %) und Öl (15 %) beheizt.
- In Wien verfügten 54 % der Gebäude über ein bis zwei Wohnungen; 35 % der Gebäude hatten mindestens drei Wohnungen. Leitungsgebundene Heizsysteme wie Fernwärme (47 %) und Erdgas (43 %) dominierten.

Rechtliche Grundlagen

Überblick

3 (1) Relevante Rechtsgrundlagen für den Umstieg von fossilen Heizsystemen auf klimafreundliche Alternativen in Wohngebäuden fanden sich in zahlreichen Materiengesetzen. Die kompetenzrechtliche Zuständigkeit lag grundsätzlich bei den Ländern: Ihnen oblagen insbesondere die Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich Heizungsanlagen sowie im Baurecht.[17] Sie waren befugt, zu regeln, welche Heizungsanlagen bzw. welche Brennstoffe verwendet werden durften und welche Energieeffizienzanforderungen galten.[18]

Der Bund war zunächst für Regelungen in Randbereichen zuständig, wie zum Inverkehrbringen solcher Heizungsanlagen bzw. des Heizöls oder auch zur Warmwasserbereitung außerhalb von Heizungsanlagen. Im überprüften Zeitraum erließ der Bundesgesetzgeber neue gesetzliche Bestimmungen zur Einschränkung des Einbaus fossiler Heizsysteme (TZ 4), die jeweils punktuell die kompetenzrechtliche Zuständigkeit für diese Regelung mittels Verfassungsbestimmung zum Bund verschoben (sogenannte Kompetenzdeckungsklauseln). In der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit des Bundes lag außerdem das Wohn- und Mietrecht, dessen Ausgestaltung wesentliche Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit dekarbonisierender Maßnahmen in bestimmten Wohngebäuden hatte (TZ 5).

(2) Für die Gewährung von Förderungen konnte jene Gebietskörperschaft, die gemäß Bundesverfassung für eine Materie zuständig war, jedenfalls in diesem Bereich Förderungen vergeben. Darüber hinaus konnten Gebietskörperschaften privatrechtlich auch Bereiche fördern, für die sie kompetenzrechtlich nicht zuständig waren, weil die Privatwirtschaftsverwaltung nicht an die Kompetenzverteilung gebunden war.[19] Die bundesweiten Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme waren insbesondere im Umweltförderungsgesetz[20] geregelt (TZ 12). Länder und Gemeinden förderten diesen Bereich im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung und erließen in der Regel Förderrichtlinien.

[17] Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“) in Verbindung mit Art. 15 B-VG

[18] Zentral waren das Steiermärkische Baugesetz (LGBl. 59/1995 i.d.F. LGBl. 48/2025), das Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021 (LGBl. 57/2016 i.d.F. LGBl. 92/2021), die Bauordnung für Wien (LGBl. 11/1930 i.d.F. LGBl. 39/2025) und das Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (LGBl. 14/2016 i.d.F. LGBl. 32/2022).

[19] Art. 17 B-VG sowie für die Gemeinden Art. 116 Abs. 2 B-VG; vgl. *Eberhard/Kittl*, Umweltförderungsrecht, in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht (2019) S. 889 f.

[20] BGBl. 185/1993 i.d.F. BGBl. I 25/2025

Die Förderungen erfolgten grundsätzlich aus Mitteln der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die vollständige Gewährung der Bundesmittel für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen in den Jahren 2024 und 2025 war jedoch daran gebunden, dass die Länder ihre einschlägigen Landesförderungen im Vergleich zu 2023 nicht reduzierten[21] (TZ 13). Der Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 sah zudem zweckgebundene Bundesmittel für die Länder vor („Zukunftsfonds"); die Gelder waren u.a. für die Förderung von nachhaltigen Heizsystemen einzusetzen.[22]

(3) Unionsrechtliche Vorgaben fanden sich – ergänzend zu den verbindlichen Klimazielen (TZ 2) – insbesondere in der EU-Gebäuderichtlinie[23], deren Neufassung im Mai 2024 in Kraft trat und bis Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen war; sie zielte darauf ab, die Energieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen und die Treibhausgas-Emissionen zu senken, um bis 2050 einen emissionsfreien Gebäudebestand in der EU zu erreichen. Insbesondere folgende Regelungen waren für die gegenständliche Gebarungsüberprüfung relevant:

- Jeder Mitgliedstaat musste einen detaillierten nationalen Gebäuderenovierungsplan als Teil des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans (in der Folge: **Nationaler Energie- und Klimaplan**)[24] vorlegen; ein erster Entwurf war der Europäischen Kommission bis Ende 2025 vorzulegen.
- Darin waren u.a. Maßnahmen zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in der Wärmeversorgung anzuführen mit dem Ziel, die Nutzung fossiler Heizkessel bis 2040 einzustellen.[25]
- Die Mitgliedstaaten sollten zur Transformation des Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude – d.h. in Gebäude ohne fossile Heizsysteme – geeignete finanzielle Hilfsmaßnahmen und technische Hilfe bereitstellen, insbesondere für von Energiearmut betroffene Haushalte; bei der finanziellen Unterstützung sollten sie einkommensabhängige Parameter berücksichtigen.

[21] § 6 Abs. 2f Z 1b Umweltförderungsgesetz (i.d.F. von 1. Jänner 2024 (BGBl. I 152/2023) bis 1. Juli 2025 (BGBl. I 25/2025)) sowie Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz, in Kraft seit 1. Jänner 2024, BGBl. I 197/2023

[22] § 23 Abs. 4 Z 3 lit. a Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I 168/2023 i.d.F. BGBl. I 128/2024

[23] Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Richtlinie 2010/31/EU bzw. Richtlinie (EU) 2024/1275. Die Neufassung aus 2024 enthält differenzierte Regelungen für neue und bestehende Gebäude sowie für Wohn- und Nichtwohngebäude. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festzulegen. Werden bestehende Gebäude einer größeren Renovierung unterzogen, müssen diese danach den Mindestanforderungen genügen, sofern dies technisch, wirtschaftlich und funktionell realisierbar ist. Bis 2030 soll der Primärenergieverbrauch des gesamten nationalen Wohngebäudebestands im Vergleich zu 2020 um mindestens 16 %, bis 2035 um mindestens 20 % bis 22 % sinken. Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz müssen vorrangig renoviert werden. Als Standard bei neuen Gebäuden werden Nullemissionsgebäude definiert (ab 2028 für Neubauten im Eigentum öffentlicher Einrichtungen, ab 2030 für alle Neubauten), die keine Emissionen aus fossilen Brennstoffen an ihrem Standort mehr verursachen dürfen (inklusive Ausnahmebestimmungen).

[24] Der Nationale Energie- und Klimaplan war von den EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission zu bestimmten Terminen vorzulegen und musste darlegen, wie die auf die einzelnen Mitgliedstaaten heruntergebrochenen unionsrechtlichen Klimaziele 2030 erreicht werden. Österreich legte seinen finalen Plan im Dezember 2024 vor; dieser enthielt auch klimarelevante Maßnahmen im Gebäudesektor.

[25] Art. 3 Abs. 3 sowie Anhang II lit. c sublit. f EU-Gebäuderichtlinie. Der nationale Gebäuderenovierungsplan ersetzt die bis dahin zu erstellende langfristige Renovierungsstrategie. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der Plan in Erstellung.

- Weiters sollten die Mitgliedstaaten geeignete Regulierungsmaßnahmen ergreifen, um nichtwirtschaftliche Hindernisse für Gebäuderenovierungen zu beseitigen, z.B. Erschwernisse durch Einstimmigkeitsanforderungen bei Miteigentumsstrukturen.
- Die Mitgliedstaaten mussten Anforderungen an die Energieeffizienz von gebäudetechnischen Systemen (wie Heizungen) und deren Optimierung bei nachträglichem Einbau oder Ersatz festlegen. Sie konnten somit auch nationale Verbote für die Installation neuer fossiler Heizkessel erlassen. Weiters konnten sie neue Anreize und Finanzierungen einführen, um die Umstellung fossiler Heizungsanlagen auf klimafreundliche Alternativen zu fördern.
- Ab 2025 durften Mitgliedstaaten keine finanziellen Anreize für die Installation von eigenständigen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln mehr gewähren.

Auch die Energieeffizienzrichtlinie der EU gab verbindliche – und in der Neufassung 2023 verschärfte – Ziele zur Reduktion des Energieverbrauchs auf EU-Ebene vor, die die Mitgliedstaaten in nationale Energieeinsparverpflichtungen umzuwandeln hatten. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz fördern, u.a. die umfassende Modernisierung von individuellen Wärme- und Kältesystemen sowie Fernwärme- und Fernkältesystemen.[26] Die novellierte Erneuerbare-Energie-Richtlinie der EU enthielt ebenso Vorgaben für den Gebäudesektor.[27]

Rechtliche Einschränkung des Einbaus fossiler Heizsysteme

4.1 (1) Im September 2019 beschloss der Nationalrat das Ölkesseleinbauverbotsgesetz, das den Einbau von Zentralheizungen, die mit flüssigem bzw. festem fossilem Brennstoff betrieben werden, in neu errichteten Gebäuden verbot. Das Gesetz trat mit 1. Jänner 2020 in Kraft und enthielt eine Kompetenzdeckungsklausel, die die kompetenzrechtliche Zuständigkeit für den Inhalt dieses Gesetzes an den Bund verschob.[28] Die Erläuterungen zum Gesetz verwiesen auf das in der #mission2030[29] festgelegte Ziel, den Einbau fossiler Ölkessel im Neubau in allen Ländern spätestens bis 2020 zu beenden. Bis zur Beschlussfassung der bundesgesetzlichen Regelung hätten lediglich das Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien ein derartiges Verbot im Rahmen ihrer kompetenzrechtlichen Zuständigkeit erlassen oder stünden kurz davor, dies zu tun; mangels ausreichenden Fortschritts sah der Bundesgesetzgeber die Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Regelung.

[26] Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU bzw. Richtlinie (EU) 2023/1791

[27] Richtlinie (EU) 2023/2413. Im Jahr 2030 sollten mindestens 49 % des Energieverbrauchs von Gebäuden aus erneuerbaren Energiequellen stammen, im Wirtschaftszweig Wärme und Kälte soll der Anteil erneuerbarer Energien jährlich im Schnitt um 0,8 % bzw. ab 2026 um 1,1 % steigen.

[28] BGBl. I 6/2020; Kompetenzdeckungsklausel in § 1

[29] Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 aus dem Jahr 2018

(2) Ausgehend vom Regierungsprogramm 2020–2024, das einen gesetzlichen Stufenplan für den Ausstieg aus Öl, Kohle und Gas im Gebäudesektor vorsah, und einem entsprechenden Mandat der Länder[30] erstellte das Klimaschutzministerium mit dem Finanzministerium sowie Vertreterinnen und Vertretern der Länder einen Entwurf für ein Erneuerbare-Wärme-Gesetz. Dieses sollte den ordnungsrechtlichen Rahmen für den Ausstieg aus fossilen Heizsystemen bilden. Der im Juni 2022 zur Begutachtung versendete Ministerialentwurf[31] sah folgenden stufenweisen Ausstiegsplan für fossile Heizungen vor:

- Ab 2023 sollten in Neubauten auch Erdgasheizungen – und damit jegliche fossile Brennstoffe – verboten werden;
- ab 2023 sollten defekte Öl- oder Kohleheizungen nur mehr durch klimafreundliche Alternativen ersetzt werden dürfen;
- ab 2025 sollten Öl- und Kohleheizungen sukzessive stillgelegt werden, beginnend mit den ältesten Anlagen (Baujahr vor 1980);
- bis 2035 sollten sämtliche Öl- oder Kohleheizungen stillgelegt und durch ein klimafreundliches Heizsystem ersetzt werden;
- bis 2040 sollte die gesamte Wärmeversorgung dekarbonisiert sein. Für den dafür erforderlichen Austausch bestehender fossiler Erdgasheizungen war somit ein Zieldatum vorgesehen; ein analoger stufenweiser Ausstiegsplan sollte so rasch wie möglich vorgelegt werden.

Der Entwurf enthielt eine entsprechende Kompetenzdeckungsklausel. Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf verwiesen auch auf notwendige Maßnahmen im Bereich des Wohnrechts, die u.a. den Heizungsumstieg vereinfachen sollten, sowie auf die Aufstockung von Fördermitteln zur Sicherstellung der sozialen Verträglichkeit der Maßnahmen.[32] Die im November 2022 dem Nationalrat vorgelegte Regierungsvorlage war gegenüber dem Ministerialentwurf unverändert, gelangte jedoch nicht zur Beschlussfassung.

(3) Im Oktober 2023 legte die Regierung einen grundlegend überarbeiteten und inhaltlich knapperen Entwurf des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes vor. Das Gesetz wurde im Dezember 2023 im Nationalrat beschlossen, trat im Februar 2024 in Kraft[33]

[30] Beschluss der Landesenergiereferentenkonferenz vom 29. September 2020 sowie Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 zur gemeinsamen Erarbeitung einer österreichischen Wärmestrategie durch Bund und Länder mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden

[31] siehe Stellungnahme des RH vom 6. Juli 2022, https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/81a19e84-2a0f-41ee-a4ad-b0015b3a31cc (abgerufen am 7. Jänner 2025)

[32] Das damals zuständige Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus holte 2019 ein verfassungsrechtliches Gutachten zum Verbot von Ölheizungen ein. Dieses erachtete ein umfassendes Verbot fossiler Heizungsanlagen als zulässig, wobei zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit neben Ausnahmeregelungen auch zeitlich gestaffelte Übergangsfristen für ein Verbot im Gebäudebestand sowie unterstützende finanzielle staatliche Leistungen notwendig seien. Werde den Betroffenen der Umstieg durch finanzielle Leistungen erleichtert, könnten die Übergangsfristen für den Umstieg auf ein klimafreundliches Heizsystem kürzer sein.

[33] Erneuerbare-Wärme-Gesetz, BGBl. I 8/2024

und enthielt ein umfassendes Verbot des Einbaus von fossilen (zentralen wie dezentralen) Heizsystemen in Neubauten. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz erweiterte somit das bereits geltende Verbot von zentralen Öl- und Kohleheizungen um dezentrale Anlagen sowie um Erdgasheizungen, bezog sich jedoch ausschließlich auf neue Baulichkeiten.[34] Vorgaben oder Zeitpläne für die Umstellung von bestehenden fossilen Heizsystemen waren nicht mehr Teil des Gesetzes. Laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollte stattdessen ein aufgestocktes und verbessertes Förderangebot im Umweltförderungsgesetz bereitgestellt werden, sodass das Ziel der Dekarbonisierung des Heizungsbestands bis 2040 ebenso erreicht würde.

4.2 Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum erste ordnungsrechtliche Maßnahmen beschlossen wurden: ein Verbot des Einbaus fossiler Heizsysteme in Neubauten zunächst im (inhaltlich eingeschränkteren) Ölkesseleinbauverbotsgesetz, später im Erneuerbare-Wärme-Gesetz. Der Bund begleitete dies mit umfangreichen Fördermaßnahmen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen.

Der RH hob jedoch hervor, dass die für die Klimaneutralität erforderliche Dekarbonisierung des Heizungsbestands bis 2040 angesichts der hohen Anzahl bestehender fossiler Heizungen in Österreich eine große Herausforderung innerhalb eines – in Relation zum Vorhaben – knappen Zeitrahmens darstellte. Er wies daher kritisch darauf hin, dass für die Umstellung des Bestands an fossilen Heizsystemen kein umfassender ordnungsrechtlicher Rahmen bestand und verbindliche Zeitpläne und Zielpfade fehlten. Somit konnten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Bestandsgebäuden weiterhin Öl- und Erdgasheizungen eingebaut und erneuert werden.

Der RH verwies darauf, dass die Bereitstellung umfangreicher Fördermittel, die anstelle des ordnungsrechtlichen Rahmens erfolgte, die Dekarbonisierung des Heizungsbestands im überprüften Zeitraum erheblich vorantrieb (TZ 11). Er erachtete jedoch verbindliche Zeitpläne und Zielvorgaben für den stufenweisen Umstieg von fossilen auf klimafreundliche Heizsysteme als äußerst relevant für die Planungssicherheit der Bevölkerung. Darüber hinaus wäre dies wesentlich, um die notwendigen Begleitmaßnahmen zur Erreichung der Dekarbonisierung der Heizsysteme in Österreich bis 2040 besser abschätzen und steuern zu können.

Der RH empfahl daher dem Wirtschaftsministerium, in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium, den Ländern und weiteren zuständigen Stellen rasch einen abgestuften Zeitplan für die Dekarbonisierung des Heizungsbestands in Österreich zu erstellen und dessen gesetzliche Verankerung zu initiieren.

[34] Mit Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes wurde das Ölkesseleinbauverbotsgesetz aufgehoben (§ 6 Erneuerbare-Wärme-Gesetz).

4.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium unterstützte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH.

(2) Das Wirtschaftsministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Empfehlung im Wesentlichen dem Stufenplan entspreche, der mit dem damaligen Entwurf des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes verfolgt und mit den Ländern abgestimmt worden sei. Mit der unterbliebenen Beschlussfassung des Entwurfs seien die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zur ordnungsrechtlichen Regelung bei den Ländern verblieben. In diesem Sinne und vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben würden die Länder im Rahmen des nationalen Gebäuderenovierungsplans an einem Ausstiegsplan aus fossilen Heizsystemen bis 2040 arbeiten. Dieser Plan sei der Europäischen Kommission bis Ende 2026 zu notifizieren. Eine gesetzliche Verankerung des Plans sei europarechtlich nicht erforderlich.

Ein verbindlicher Plan zum Ausstieg aus fossilen Heizungen sei zu befürworten, zumal damit der konsequente Ausstieg aus dem Einsatz fossiler Energieträger und der Umstieg auf kostengünstige heimische klimafreundliche Energieträger verfolgt und wichtige energiekostendämpfende Effekte ausgelöst würden.

Wohnrechtliche Begleitmaßnahmen zum Umstieg auf klimafreundliche Heizungen

5.1 (1) Der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen war im mehrgeschoßigen Wohnbau aus technischer Sicht, aber insbesondere aufgrund der bestehenden wohnrechtlichen Bestimmungen deutlich schwieriger als bei Ein- und Zweifamilienhäusern:

- Die erforderliche Mehrheitsfindung war in Wohnungseigentümergemeinschaften häufig schwer herbeizuführen.
- Fragen zur Kostentragung von Umbauarbeiten an allgemeinen Liegenschaftsteilen sowie in den Wohnungen selbst waren zu klären.
- Bei vermieteten Wohnungen kamen die Klärung der Rechte und Duldungspflichten von Mieterinnen und Mietern sowie Fragen einer allfälligen Kostenüberwälzung der Bau- und Betriebskosten der neuen Heizung hinzu.

Die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes[35] 2022 enthielt zwar punktuelle Erleichterungen[36] für die Umsetzung klimaschützender Maßnahmen durch einzelne

[35] BGBl. I 70/2002

[36] Wohnungseigentümer können z.B. leichter eine Vorrichtung zum Langsamladen eines E-Autos oder eine Solaranlage an einem als Reihenhaus oder Einzelgebäude errichteten Wohnungseigentumsobjekt anbringen (BGBl. I 222/2021).

Wohnungseigentümer, wesentliche Hemmnisse für die rasche Dekarbonisierung des Heizungsbestands blieben aber aufrecht.[37]

(2) Das Justizministerium richtete daher im September 2023 eine Arbeitsgruppe unter Einbindung zahlreicher Stakeholder[38] ein; sie hatte zum Ziel, gesetzliche Klarstellungen zur Einordnung klimaschützender Maßnahmen im geltenden Wohnrecht zu treffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zu erleichtern – unabhängig davon, wie das zu dieser Zeit in Diskussion befindliche Erneuerbare-Wärme-Gesetz ausgestaltet würde.

(3) (a) Im Wohnungseigentumsrecht befasste sich die Arbeitsgruppe u.a. mit den Fragen,

- wie bei Maßnahmen der thermischen Sanierung und der Umstellung eines (zentralen) Heizsystems eine (allenfalls erleichterte, z.B. mit verringerten Mehrheitserfordernissen versehene) Willensbildung der Eigentümer erfolgt,
- ob eine solche Maßnahme von einzelnen Eigentümern forciert oder auch verhindert werden kann,
- wie die Kostentragung geregelt wird und
- welche weiteren Duldungspflichten und Ersatzansprüche bestehen.

(b) Wesentliche Diskussionspunkte zum Mietrechtsgesetz[39] waren,

- ob der Heizungstausch als Erhaltungsarbeit bzw. Verbesserungsmaßnahme einzuordnen war,
- mieterseitige Duldungspflichten im Zusammenhang mit der Installation von zentralen und dezentralen klimafreundlichen Heizsystemen sowie
- die Kostentragung zwischen Vermieter und Mieter.

(4) Das Justizministerium und die Mitglieder der Arbeitsgruppe erachteten es auch nach dem Beschluss des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes im Dezember 2023 für notwendig, die wohnrechtlichen Bestimmungen rasch zu überarbeiten, um begleitend zu den umfangreichen Förderprogrammen des Bundes dekarbonisierende Maßnahmen in Wohngebäuden zu erleichtern. Jedoch bestand trotz des von vielen Seiten vorgetragenen Wunsches einer raschen Novellierung wenig Einigkeit unter

[37] vgl. dazu u.a. *Pesek*, Die Willensbildung im Wohnungseigentum für die Durchführung klimaschützender Maßnahmen: Status quo und rechtspolitische Änderungsvorschläge (Teil 1), wobl 2023, 53, sowie den zweiten Teil des Aufsatzes in wobl 2023, 103

[38] Mitglieder der Arbeitsgruppe waren neben vier Ministerien (Justizministerium, Klimaschutzministerium, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) auch die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, mehrere Verbände von Mieter- und Vermieterseite bzw. der Immobilienwirtschaft, die Rechtsanwalts- und die Notariatskammer, die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, die Universität Graz, die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie technische Sachverständige.

[39] BGBl. 520/1981 i.d.F. BGBl. I 114/2025

den Teilnehmenden zu wesentlichen Regelungsinhalten. Im Mai 2024 hielt das Justizministerium intern fest, dass in Kernpunkten ein klarer Dissens bestehe und auch kein Minimalkonsens absehbar sei.

(5) Im Juni 2024 fand die siebente und bis September 2025 letzte Sitzung der Arbeitsgruppe statt, die sich kurzfristig mit einem Diskussionsvorschlag des Justizministeriums zu Erleichterungen für sogenannte Balkonkraftwerke im Wohnungseigentumsgesetz befasste. Anfang Juli 2024 beschloss der Nationalrat eine auf diesen Einzelaspekt beschränkte Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes.[40]

Zu den Fragestellungen der Arbeitsgruppe lagen im Justizministerium ausführliche Aufbereitungen zu jenen Punkten vor, die auf politischer Ebene zu entscheiden wären. Im Regierungsprogramm 2025–2029 bekannten sich die Regierungsparteien zu wohnrechtlichem Novellierungsbedarf, um die Dekarbonisierung im Wohnbau zu ermöglichen; sie legten grobe Eckpunkte fest, z.B. das Abgehen vom Einstimmigkeitsprinzip im Wohnungseigentumsrecht bei Dekarbonisierungsmaßnahmen. Im September 2025 war nicht abschätzbar, wann das Justizministerium nächste Schritte zur Umsetzung dieser Vorhaben setzen wird.

5.2 Der RH wies darauf hin, dass lediglich 6 % der vom Klimaschutzministerium genehmigten Förderfälle im Rahmen von „Raus aus Öl und Gas“ den mehrgeschoßigen Wohnbau betrafen (TZ 11) und dies auch auf komplexe rechtliche Problemstellungen im Wohn- und Mietrecht zurückzuführen war. Er hielt fest, dass die seit September 2023 bestehende Arbeitsgruppe des Justizministeriums unter breiter Beteiligung wesentlicher Akteure binnen eines knappen Jahres die wesentlichen Fragestellungen einer allfälligen Novelle des Wohn- und Mietrechts zur Beschleunigung der Dekarbonisierung von Wohngebäuden bearbeitete; mangels Konsens bereitete das Justizministerium die zu entscheidenden Punkte für die politische Beschlussfassung auf. Auch das Regierungsprogramm 2025–2029 sah Gesetzesänderungen dazu vor. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war jedoch nicht absehbar, ob bzw. wann das Justizministerium das Thema erneut aufgreifen wird.

Der RH betonte, dass eine Novellierung des Wohn- und Mietrechts notwendig war, um auch im mehrgeschoßigen Wohnbau die Dekarbonisierung des Heizungsbestands voranzutreiben und letztlich die national wie unionsrechtlich vorgegebenen Ziele zu erreichen. Er wies darauf hin, dass auch die EU-Gebäuderichtlinie die Mitgliedstaaten dazu verpflichtete, nichtwirtschaftliche Hindernisse für Gebäuderenovierungen zu beseitigen, z.B. Erschwernisse bei der Mehrheitsfindung in Miteigentumsstrukturen. Die Richtlinie war bis Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen.

[40] BGBl. I 92/2024, in Kraft seit 1. September 2024

Der RH empfahl dem Justizministerium, in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium und weiteren zuständigen Stellen rasch rechtliche Lösungen zur Erleichterung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen inklusive Heizungstausch im mehrgeschoßigen Wohnbau zu erarbeiten.

5.3 (1) In seiner Stellungnahme verwies das Justizministerium auf laufende Verhandlungen zwischen Expertinnen und Experten der Bautensprecher der Regierungsparteien unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

(2) Das Landwirtschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium anerkannten in ihren Stellungnahmen die Empfehlung des RH. Das Wirtschaftsministerium bekräftigte, dass die bestehenden wohnrechtlichen Regelungen ein wesentliches Hemmnis darstellen würden, das selbst besonders attraktive Anreizniveaus von Förderangeboten überlagere. Eine Lösung der Interessenkonflikte, etwa die Finanzierung und Aufteilung der Kostentragung innerhalb einer Hausgemeinschaft, würde die Absenkung des Anreizlevels von Förderinstrumenten erleichtern.

Strategische Grundlagen

6.1 (1) Auf Ebene des Bundes sowie der Länder Steiermark und Wien fanden sich Festlegungen zur Wärmewende und insbesondere zur Umstellung auf klimafreundliche Heizungen in Regierungsprogrammen, Bundes- und Landesstrategien; besondere Relevanz hatte auch der Nationale Energie- und Klimaplan (TZ 3).

(2) Der Bund hatte den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen in seiner Klima- und Energiestrategie #mission2030 aus 2018 und in seiner langfristigen Klimastrategie 2050 aus 2019 als wesentliches Ziel verankert. Als zentrale Maßnahme war dabei auch die Erarbeitung einer gemeinsamen Wärmestrategie durch den Bund und die Länder vorgesehen, die den Fokus auf eine deutliche Senkung des Wärmeenergiebedarfs der Gebäude sowie den Ersatz von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Quellen und hocheffiziente Fernwärme legen sollte.[41] Zu forcieren wären insbesondere

- der sozial verträgliche Ausstieg aus dem fossilen Ölheizungsbestand spätestens ab 2025, beginnend mit alten Heizkesseln[42]; bis 2040 sollen sämtliche Ölheizungen durch erneuerbare Alternativen ersetzt werden, und
- die konsequente und harmonisierte Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in Bezug auf die Umsetzung der „Alternativenprüfung“ bei Neubau und Sanierung, damit auch Erdgasheizungen sukzessive durch erneuerbare Alternativen ersetzt werden, wo dies sinnvoll und zumutbar ist.

Dieses Ziel sollte durch attraktive Förderangebote erreicht werden, die Anreize für den vorzeitigen Ausstieg aus fossilen Energieträgern schaffen und soziale Härten vermeiden; bei Ölheizungen sollte es auch durch ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Ölheizungsverbot bei Neubauten und Erneuerbaren-Gebot beim Heizungstausch umgesetzt werden.

(3) Die Landesenergiereferentinnen und -referenten beschlossen im September 2020 die Erarbeitung einer gemeinsamen Bund-Länder-Wärmestrategie. Bis zur Gebarungsüberprüfung lag noch keine finale nationale Wärmestrategie vor. Der RH hatte das Nichtzustandekommen einer Wärmestrategie bereits im Jahr 2022 in seinem Bericht „Förderungen für den Fernwärme- und Fernkälteleitungsbau“ kritisiert. Darin hatte er festgehalten, dass mangels Ziel- und Rahmenvorgaben die im Wärmebereich tätigen Akteure keine Planungssicherheit hatten, und empfohlen, im Einvernehmen mit den Ländern eine rasche Fertigstellung der Wärmestrategie anzu-

[41] Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 (2018) S. 62; Österreichische Langfristige Klimastrategie 2050 (2019) S. 67 bis 70

[42] älter als 25 Jahre

streben.[43] Im Regierungsprogramm 2025–2029 fanden sich – im Gegensatz zum vorherigen Regierungsprogramm – keine Festlegungen zu einer Wärmestrategie.

Auch der Nationale Energie- und Klimaplan verwies an mehreren Stellen auf die Notwendigkeit der Erstellung einer nationalen Wärmestrategie. Ebenso wurde der Heizungstausch als wichtige Maßnahme genannt, um die Treibhausgas-Reduktionsverpflichtung zu erfüllen. Darüber hinaus wurde mehrfach auf den geplanten Ausbau dazu notwendiger Förderungen verwiesen:[44] Einkommensschwache Haushalte sollten zusätzliche Mittel für den Heizungsumstieg erhalten, begünstigte Fördergruppen sollten um den mehrgeschoßigen Wohnbau erweitert werden.

(4) In einer Art. 15a B-VG Vereinbarung aus dem Jahr 2009 verpflichteten sich der Bund und die Länder, Fördermodelle und Anreizsysteme zur Verbesserung des Wärmeschutzes und zum Einsatz CO_2-emissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen zu schaffen. Auf Basis dieser Vereinbarung übermittelten die Länder auch Daten zum Austausch und Einbau von Heizungsanlagen an das Umweltbundesamt.[45] Diese Vereinbarung wurde zuletzt im Jahr 2017 geändert und war inhaltlich nicht mehr aktuell. Der Landesrechnungshof Oberösterreich bemängelte im Jahr 2024, dass noch keine Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zur Adaptierung der Vereinbarung erfolgt waren.[46]

Da die Art. 15a B-VG Vereinbarung mit Abschluss der Finanzausgleichsperiode Ende 2023 auslief, mussten die Länder ab diesem Zeitpunkt keine aktuellen Daten zu den Heizungsanlagen mehr an das Umweltbundesamt liefern. Diese Daten wären laut Umweltbundesamt wesentlich, um die Modelldaten zu Treibhausgas-Emissionen im Gebäudesektor zu verbessern, auch im Hinblick auf die erweiterten Berichtspflichten an die Europäische Kommission.

(5) Strategische Ziele des Landes Steiermark fanden sich in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (plus) aus den Jahren 2017 bzw. 2024 (plus). Sie orientierten sich an den Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene mit dem Ziel, den sektoralen Energieverbrauch auch im Gebäudesektor (Wohnbau und Nicht-Wohnbau) zu verringern. Als Schlüsselfaktoren für die Energiewende waren neben der Gestaltung von Neubauten als Null- und Plusenergiegebäude auch die Sanierung des Gebäudebestands und damit die Senkung des Energieverbrauchs angeführt. Weitere Ziele waren der Ersatz von fossilen Heizsystemen durch klimaneutrale Energieversor-

43 RH-Bericht „Förderungen für den Fernwärme- und Fernkälteleitungsbau“ (Reihe Bund 2022/30, TZ 5)

44 Nationaler Energie- und Klimaplan, S. 96 f., 154 f., 158, 224, 249 und 321

45 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II 251/2009 i.d.F. BGBl. II 213/2017

46 Bericht des Landesrechnungshofes Oberösterreich „Förderungen des Landes für den Heizkesseltausch“, LRH-130000–11/8–2024-CP (2024, TZ 7)

gungslösungen sowie eine klimafitte Energieraumplanung durch die Schaffung von Grundlagen im steiermärkischen Raumordnungsrecht.

Das Land Steiermark verfolgte auch eine Strategie der Förderung des Heizungstauschs, der auf den Umstieg von fossilen Heizsystemen auf klimafreundliche Alternativen abzielte.[47] Es verfügte aber über keine Schätzungen zum Budgetbedarf. Einen zeitlichen Rahmen und entsprechende Zielvorgaben zum Heizungstausch steckte das Land Steiermark nicht ab.

(6) Das Land Wien verfolgte eine Strategie zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung mit dem im Wiener Klimagesetz[48] festgelegten Ziel, bis 2040 klimaneutral zu werden. Das Gesetz verwies auf den Wiener Klimafahrplan aus dem Jahr 2022 mit einem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen, gegliedert nach Sektoren und ausgestattet mit Zwischenzielen. Ein zentraler Bestandteil dieser Strategie war der schrittweise Austausch von Ölheizungen und von – in Wien verbreitet vorhandenen – Erdgasheizungen durch Fernwärme oder erneuerbare Energien. Das Land Wien plante, den Ausbau des Fernwärmenetzes und dessen Dekarbonisierung voranzutreiben. Auch eine Forcierung der thermischen Sanierung war geplant.

Teil der Strategie des Landes waren umfangreiche Förderungen für die Umstellung auf Fernwärme bzw. erneuerbare Heizsysteme. Bis 2040 sollen Erdgasheizungen vollständig durch Fernwärme oder erneuerbare Energien ersetzt werden. Die Umstellung war schrittweise geplant, ab Mitte der 2020er Jahre erwartete Wien eine Steigerung der Austauschrate von Heizsystemen, ab dem Jahr 2030 eine Austauschrate von jährlich knapp über 7 %.[49] Bei der Umsetzung der Strategie sollte auf die soziale Verträglichkeit geachtet werden. Das Land Wien rechnete mit einem Investitionsvolumen von jährlich 1,600 Mrd. EUR für die Umstellung und Sanierung von rd. 34.000 Objekten.[50]

6.2 Der RH verwies kritisch auf die fehlende Vereinbarung einer Bund-Länder-Wärmestrategie, obwohl deren zentrale Bedeutung für die Treibhausgas-Reduktion im Gebäudebereich in der Klima- und Energiestrategie #mission2030 des Bundes und im Nationalen Energie- und Klimaplan ausführlich dargestellt wurde. Die Akteure im Wärmesektor hatten daher mangels Ziel- und Rahmenvorgaben weiterhin keine Planungssicherheit.

[47] Das Land Steiermark beendete die Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme mit Ende März 2025 (keine Antragstellung mehr möglich).

[48] LGBl. 20/2025

[49] Wiener Klimafahrplan 2022, S. 62

[50] „Raus aus Gas – Wiener Wärme und Kälte 2040“, Berechnung Stand 1. Jänner 2022 S. 71. Die Investitionen in den Ausbau, die Nachverdichtung und die Dekarbonisierung der Fernwärme Wien waren in dieser Summe nicht enthalten.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium und den Ländern eine rasche Fertigstellung der Bund-Länder-Wärmestrategie anzustreben. Diese sollte insbesondere einen Stufenplan für die Dekarbonisierung der fossilen Heizsysteme mit definierten Umsetzungsstufen und Meilensteinen sowie die notwendigen Prozessschritte enthalten und ein Monitoring zur Umsetzung vorsehen.

Der RH wies darauf hin, dass die Übermittlung aktueller Daten zum Heizungstausch und zum Einbau von Heizungsanlagen von allen Ländern an das Umweltbundesamt nicht mehr sichergestellt war. Dies, weil die Art. 15a B-VG Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen im Jahr 2023 ausgelaufen war. Diese Daten wären laut Umweltbundesamt wesentlich, um die Modelldaten zu Treibhausgas-Emissionen im Gebäudesektor zu verbessern, und auch im Hinblick auf die erweiterten Berichtspflichten an die Europäische Kommission.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern die regelmäßige Datenübermittlung zum Austausch und Einbau von Heizungsanlagen an das Umweltbundesamt durch die Länder sicherzustellen.

Der RH bemängelte, dass das Land Steiermark in seiner Klima- und Energiestrategie – im Gegensatz zum Land Wien – den zeitlichen Rahmen für die Umstellung fossiler Heizungen sowie die erforderliche jährliche Austauschrate nicht festlegte.

Er empfahl dem Land Steiermark, in seiner Klima- und Energiestrategie analog zum Land Wien einen zeitlichen Rahmen für den Umstieg von fossilen Heizungen auf klimafreundliche Alternativen sowie jährliche Austauschraten zu definieren.

6.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es das Umweltbundesamt mit der Datenverarbeitung beauftragen könne. Die bundesweite Erfassung und Übermittlung von Daten fossiler Heizsysteme sei jedoch Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums, die Empfehlung betreffe daher primär das Wirtschaftsministerium.

(2) Das Wirtschaftsministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass für zentrale Aspekte der Dekarbonisierung des gebäuderelevanten Wärmesektors ein kontinuierlicher und regelmäßiger Austausch zwischen dem Bund (Wirtschaftsministerium und Finanzministerium) und den Ländern stattfinde. Dabei würden notwendige Abstimmungen und Abklärungen für eine effiziente Umsetzung der Maßnahmen zur Dekarbonisierung im Gebäudesektor insbesondere im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben erfolgen.

(3) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass es die Daten zum Austausch und Einbau von Heizungsanlagen bis 2024 an das Umweltbundesamt übermittelt habe. Seit 2025 erfolge die Meldung der Energieeffizienzmaßnahmen an die Meldeplattform der E-Control Austria.

Die Empfehlung, in der Klima- und Energiestrategie einen zeitlichen Rahmen sowie jährliche Austauschraten zu definieren, habe das Land Steiermark in die „KESS 2030 PLUS-Klausur“[51] (Klausur zur Klima- und Energiestrategie) im Mai 2026 aufgenommen. Zudem habe es einen Antrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und Festlegung von quantifizierbaren Förderzielen in die Konferenz der Landesenergiereferentinnen und -referenten eingebracht.

Im Ergebnispapier der Arbeitsgruppe„Anreiz- und Förderstruktur“ der Arbeitsgruppe Wärmestrategie für Österreich sei in einem „Szenario Diskussionsgrundlage“ für die Steiermark die Anzahl von 31.652 getauschten Heizungsanlagen für die Jahre 2023 bis 2026 festgehalten. Mit Stand 29. April 2026 seien im Rahmen der Heizungstauschförderung und der Wohnhaussanierung über 33.000 Heizungsanlagen getauscht worden. Die Zielvorgabe sei daher erfüllt.

(4) Laut Stellungnahme des Landes Wien beteilige es sich gerne an einem regelmäßigen Datenaustausch. Dafür sei jedoch eine neuerliche Art. 15a B-VG Vereinbarung zweckmäßig, um insbesondere die Rahmenbedingungen zu vereinheitlichen und den Mehraufwand zu begrenzen.

6.4 Der RH betonte gegenüber dem Wirtschaftsministerium, dass er einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Wirtschaftsministerium, dem Finanzministerium und den Ländern für Abstimmungen und Abklärungen zur Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen im Gebäudesektor als zweckmäßig erachtete. Er hielt jedoch darüber hinaus eine rasche Fertigstellung der Bund-Länder-Wärmestrategie für erforderlich, um einen verbindlichen Zeitrahmen festzulegen. Die Wärmestrategie sollte insbesondere einen Stufenplan für die Dekarbonisierung der fossilen Heizsysteme mit definierten Umsetzungsstufen und Meilensteinen sowie die notwendigen Prozessschritte enthalten und ein Monitoring zur Umsetzung aufweisen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

[51] KESS = Klima- und Energiestrategie Steiermark

Förderungen von Bund, Ländern und Gemeinden

Förderungen des Bundes

7 (1) Im überprüften Zeitraum stellte der Bund folgende Förderungen für den Heizungstausch im Wohnbereich zur Verfügung:

(a) Das Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“[52] war Teil der Sanierungsoffensive des Bundes und startete 2020.[53] Mit dem Programm förderte das Klimaschutzministerium den Tausch von fossilen auf erneuerbare Energieträger[54] bei Heizungen in Eigenheimen[55], Reihenhäusern sowie im mehrgeschoßigen Wohnbau. Die Förderung bestand aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss; je nach Heizsystem und Gebäudetyp gab es unterschiedlich hohe Förderpauschalen.

Die Förderbedingungen unterlagen im überprüften Zeitraum häufigen Änderungen: So erhöhte sich z.B. der maximale Fördersatz von 30 % (2020) auf 35 % (2021), weiter auf 50 % (2022 bis 2023) und schließlich auf 75 % (2024) der förderfähigen Investitionskosten. Die Erhöhung auf 75 % erfolgte als zusätzlicher Anreiz, da im Erneuerbare-Wärme-Gesetz auf die Verpflichtung zum Heizungstausch in Bestandsgebäuden verzichtet wurde. Ende 2024 wurde das – ursprünglich bis Ende 2025 vorgesehene – Förderprogramm vorzeitig beendet, weil die budgetierten Fördermittel aufgrund der hohen Nachfrage – insbesondere im zweiten Halbjahr 2024 – ausgeschöpft waren.

(b) „Sauber Heizen für Alle“ war ein Förderprogramm für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Heizsysteme[56] für einkommensschwache Haushalte[57]. Die Förderung wurde im Jahr 2022 eingeführt, vom Bund und von den Ländern finanziert und vom Klimaschutzministerium gemeinsam mit den Ländern umgesetzt. Antragsberechtigt waren Eigentümerinnen und Eigentümer mit einem Hauptwohnsitz in einem Eigenheim oder Reihenhaus. Gefördert wurden bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss. Förderwerber erhielten in einem abgestimmten Prozess die Förderung des Bundes für „Raus aus Öl und Gas“, die jeweilige Landesförderung zur Heizungsumstellung sowie eine soziale Zusatzförderung, die vom Bund finanziert und von den Ländern ausgezahlt wurde.

52 bis 2021 „Raus aus Öl“

53 Die Sanierungsoffensive umfasste Förderungen zum Heizungstausch und zur thermischen Sanierung. Hauptziel war die Reduktion des Heizwärmebedarfs und der Treibhausgas-Emissionen.

54 Nah- und Fernwärme (prioritär), Wärmepumpen, Holzheizungen

55 Ein- und Zweifamilienhäuser

56 Nah- und Fernwärme (prioritär), Wärmepumpen, Holzheizungen

57 erstes bis drittes Einkommensdezil (unterstes Einkommensdrittel der Bevölkerung)

Die Förderpauschalen waren je nach Heizsystem unterschiedlich gestaffelt und unterlagen häufigen Änderungen. Für Betroffene der Hochwasserkatastrophe vom September 2024 gab es vereinfachte Förderbedingungen.[58] Ab April 2025 war das Landwirtschaftsministerium auf Bundesseite für die Förderprogramme „Sauber Heizen für Alle“ sowie „Raus aus Öl und Gas“ zuständig.

(c) Im Juli 2024 führte das Klimaschutzministerium eine Förderung für den Tausch bestehender erneuerbarer Heizsysteme (Wärmepumpen, Holzheizungen) gegen neue, klimafreundlichere Heizsysteme ein. Die Anlagen mussten mindestens 15 Jahre alt sein, die Förderung bezog sich auf Eigenheime oder Reihenhäuser.[59] Die Förderung wurde als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und betrug maximal 30 % der förderfähigen Investitionskosten, wobei bestimmte Pauschalsätze galten.[60] Für Hochwasser-Betroffene gab es vereinfachte Förderbedingungen.[61] Ab April 2025 war das Wirtschaftsministerium für die Förderung zuständig. Ende Juni 2025 beendete es das Förderprogramm vorzeitig.

(d) Von Juni 2020 bis März 2021 förderte der Klima- und Energiefonds den Austausch von Holzheizungen und von Juni 2020 bis März 2022 den Einbau von thermischen Solaranlagen in privaten Haushalten.[62] Die Förderungen bestanden aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten, wobei bestimmte Pauschalsätze galten.

(2) Für die Abwicklung der Bundesförderungen war die KPC[63] zuständig; bei der Förderung „Sauber Heizen für Alle“ waren die KPC und die jeweiligen Förderstellen der Länder zuständig.

58 Entfall des Fernwärmevorrangs, Heizungstausch auch vor Registrierung zulässig

59 Nah- und Fernwärme (prioritär), Wärmepumpen, Holzheizungen

60 maximal 5.000 EUR; Bonus in Höhe von maximal 2.500 EUR beim gleichzeitigen Einbau einer thermischen Solaranlage

61 Entfall des Fernwärmevorrangs, Förderung unabhängig vom Alter der ausgetauschten Heizungsanlage, erhöhter Zuschuss

62 Der Klima- und Energiefonds förderte bereits von März bis November 2019 Holzheizungen und thermische Solaranlagen. Der RH berücksichtigte bei seinen Berechnungen die Auszahlungen aus dieser Förderung ab dem Jahr 2020.

63 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Festlegung der Abwicklungsstelle nach dem Umweltförderungsgesetz, BGBl. II 460/2003

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Förderungen des Bundes:

Tabelle 3: Förderungen des Bundes für den Heizungstausch (2020 bis 2024)

Fördergeber	Bund			
Förderprogramm	„Raus aus Öl und Gas“	„Sauber Heizen für Alle“[1]	„Tausch erneuerbarer Heizsysteme“	Förderungen des Klima- und Energiefonds
geförderte Heizsysteme	Nah- und Fernwärme (prioritär), Holz, Wärmepumpen	Nah- und Fernwärme (prioritär), Holz, Wärmepumpen	Nah- und Fernwärme (prioritär), Holz, Wärmepumpen, thermische Solaranlagen	Holz, thermische Solaranlagen
ersetzte Heizsysteme	fossile Heizsysteme und Stromheizungen	fossile Heizsysteme und Stromheizungen	Holzheizungen, Wärmepumpen	Holzheizungen
Förderobjekte	Eigenheime, Reihenhäuser, mehrgeschoßiger Wohnbau	Eigenheime und Reihenhäuser im Eigentum	Eigenheime, Reihenhäuser	private Haushalte
Hauptwohnsitz Voraussetzung	nein	ja	nein	nein
Art der Förderung	einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss			
maximale Förderhöhe (in % der förderbaren Investitionskosten)	75 %	100 %	30 %	35 %
maximales Förderpauschale	nach Art des Heizsystems und Gebäudetyp gestaffelt	nach Art des Heizsystems gestaffelt	5.000 EUR; Bonus für thermische Solaranlage	nach Art des Heizsystems gestaffelt
soziale Aspekte berücksichtigt	nein	Förderung für einkommensschwache Haushalte (unterstes Einkommensdrittel); vereinfachte Förderbedingungen für Hochwasser-Betroffene 2024[2]	vereinfachte Förderbedingungen für Hochwasser-Betroffene 2024[3]	nein
Alter der ersetzten Heizungsanlage berücksichtigt	nein	nein	ja; Mindestalter 15 Jahre	ja; bei Holzheizungen Baujahr vor 2006
zuständig für Förderung und Förderabwicklung	BMLUK, KPC	BMLUK, KPC und Förderstellen der Länder	BMWET, KPC	Klima- und Energiefonds, KPC
Laufzeit der Förderung	2020 bis 2024	seit 2022	Juli 2024 bis Juni 2025	Holzheizungen: Juni 2020 bis März 2021 thermische Solaranlagen: Juni 2020 bis März 2022

Stand August 2025; bei bereits ausgelaufenen Förderungen: jeweiliger Letztstand

Quellen: BMLUK; BMWET; Klima- und Energiefonds

BMLUK = Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BMWET = Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
KPC = Kommunalkredit Public Consulting GmbH

[1] Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“: Bund-Länder-Förderung
[2] Entfall des Fernwärmevorrangs, Heizungstausch auch vor Registrierung zulässig
[3] Entfall des Fernwärmevorrangs, Förderung unabhängig vom Alter der ausgetauschten Heizungsanlage, erhöhter Zuschuss

Förderungen der Länder

8 (1) Die Länder Steiermark und Wien verfügten über eigene Förderschienen für den Heizungstausch im Wohnbereich:

(a) Das Land Steiermark vergab Förderungen für den Ersatz von fossilen Heizungen durch Biomasseheizungen und Wärmepumpen in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 30 % der Investitionskosten.[64] Eine Förderung für solarthermische Anlagen war zusätzlich möglich. Fördernehmer konnten Private sein, aber auch Betreiber von Einrichtungen[65] sowie Kleinstunternehmer[66]. Voraussetzung für die Förderung war die Vorlage eines maximal zehn Jahre alten, gültigen Energieausweises oder eine Energieberatung des Landes. Die Abwicklung des Förderprogramms erfolgte durch die Abteilung 15 (Energie, Wohnbau, Technik) im Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Ab Ende März 2025 war keine Antragstellung mehr möglich.

Weiters förderte das Land Steiermark Anschlüsse an ein Nah- oder Fernwärmenetz, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und dem jeweiligen Netzversorger zur gemeinsamen Förderung vorlag. Unterstützt wurden der Umstieg von fossilen Heizungen auf Nah- oder Fernwärme im Wohnbereich sowie der Anschluss an Nah- oder Fernwärme in neu errichteten Eigenheimen in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses. Der jeweilige Netzversorger wickelte die Förderung ab.

(b) Das Land Wien förderte die energetische Sanierung in Wohnungen, Eigenheimen, Kleingartenwohnhäusern sowie im großvolumigen Wohnbau (Wohnhäuser mit mindestens drei Wohnungen). Gefördert wurden die nachfolgende Errichtung, Umstellung oder Nachrüstung vorhandener Heizungsanlagen auf Fernwärme, Wärmepumpe oder Biomasse im Rahmen einer thermischen Gebäudesanierung. Die Förderung bestand aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal 30 % der förderbaren Investitionskosten; je nach Gebäudetyp kamen teilweise unterschiedliche Pauschalsätze zur Anwendung. 2021 erhöhte sich der maximale Fördersatz auf 35 %. Die Förderung konnte bis 2021 im kleinvolumigen Wohnbau (Ein- und Zweifamilienhäuser) nur in Kombination mit einer thermischen Gebäudesanierung in Anspruch genommen werden; im großvolumigen Wohnbau wurden Heizungsumstellungen bis 2022 mit einem Zuschlag im Rahmen einer thermischen Sanierung gefördert.

[64] sofern kein (finanziell) zumutbarer Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz vorlag

[65] Schulen, Kindergärten, Pflegeheime, Schüler- und Studentenheime, Sportanlagen, Vereine, Gemeindegebäude

[66] weniger als zehn Beschäftigte, Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz unter 2,00 Mio. EUR

Im März 2024 führte das Land Wien eine „Dekarbonisierungsprämie“ für Wohnungen in Höhe von 1.000 EUR bzw. 1.500 EUR ein. Zielgruppe waren Personen, die ihre Wohnung nachweislich vollständig dekarbonisierten bzw. sämtliche Gasanlagen in ihrer Wohnung (inklusive Gasherd) stilllegten; Rechnungen mussten nicht vorgelegt werden. Die Prämie konnte ergänzend zu anderen Förderungen gewährt werden.[67]

Bis 2021 verfügte das Land Wien zudem über eine weitere Förderschiene für den Einbau von Wärmepumpen (Neubau, Heizungstausch) und von solarthermischen Anlagen im Wohnbereich. Die Förderung bestand aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal 30 % (Wärmepumpen) bzw. 35 % (Solarthermie) der förderbaren Investitionskosten. Je nach Heizsystem und Gebäudetyp kamen unterschiedliche Pauschalsätze zur Anwendung.[68]

(2) In der folgenden Tabelle sind die Förderungen der Länder Steiermark und Wien dargestellt:

Tabelle 4: Förderungen der Länder Steiermark und Wien für den Heizungstausch (2020 bis 2024)

Fördergeber	Land Steiermark	Land Steiermark und Netzversorger	Land Wien		
Förderprogramm	**Förderung für Heizungstausch und Solarthermie**	**Förderung für Nah- und Fernwärme[1]**	**Förderung für den Heizungstausch[2]**	**„Dekarbonisierungsprämie“**	**Förderungen für Wärmepumpen und Solarthermie[3]**
geförderte (Heiz-)Systeme	Biomasse[4], Wärmepumpen[4], thermische Solaranlagen	Nah- und Fernwärme	Fernwärme, Biomasse, Wärmepumpen	nicht-fossile Systeme (z.B. Fernwärme, Wärmepumpen, Elektroherde)	Wärmepumpen, thermische Solaranlagen
ersetzte (Heiz-)Systeme	fossile Heizsysteme und Stromheizungen	biogene/fossile Heizsysteme und Stromheizungen	fossile Heizsysteme und Stromheizungen	Gasanlagen (insbesondere Gasherde)	fossile Heizsysteme und Stromheizungen
Förderobjekte	Wohnobjekte, Einrichtungen[5], Kleinstunternehmen	Wohnobjekte	Wohnungen, Eigenheime, Kleingartenwohnhäuser, großvolumige Wohngebäude	Wohnungen (mehrgeschoßiger Wohnbau)	Wohnungen, Eigenheime, Kleingartenwohnhäuser, großvolumige Wohngebäude
Hauptwohnsitz Voraussetzung	nein	nein	ja	ja	nein
Art der Förderung	einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss				

[67] Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024, LGBl. 15/2024; davor Sanierungsverordnung 2008, LGBl. 2/2009, zuletzt i.d.F. LGBl. 24/2021

[68] Im Oktober 2024 führte das Land Wien eine Förderung für gebäudeübergreifende Wärmenetze (Anergienetze) in Verbindung mit Wärmepumpen ab zwei Wohnobjekten ein. Mangels Relevanz für den überprüften Zeitraum berücksichtigte der RH diese neue Förderschiene nicht.

Fördergeber	Land Steiermark	Land Steiermark und Netzversorger	Land Wien		
Förderprogramm	Förderung für Heizungstausch und Solarthermie	Förderung für Nah- und Fernwärme[1]	Förderung für den Heizungstausch[2]	„Dekarbonisierungsprämie“	Förderungen für Wärmepumpen und Solarthermie[3]
maximale Förderhöhe (in % der förderbaren Investitionskosten)	30 %	–	35 %	–	30 % bei Wärmepumpen, 35 % bei Solarthermie
maximale Förderpauschale	nach Art des Heizsystems und Gebäudetyp gestaffelt	nach Gebäudetyp und Heizungstausch oder Neubau gestaffelt	nach Gebäudetyp gestaffelt	1.000 EUR bzw. 1.500 EUR	nach Art des Heizsystems und Gebäudetyp gestaffelt
soziale Aspekte berücksichtigt	nein	nein	nein	nein	nein
Alter der ersetzten Heizungsanlage berücksichtigt	nein	nein	nein	nein	nein
zuständig für Förderung und Förderabwicklung	Abteilung 15 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Abteilung 15 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Netzversorger	MA 50, MA 25, Wohnfonds Wien[6]	MA 50, MA 25	MA 25, MA 20
Laufzeit der Förderung	bis Ende März 2025	laufend	laufend	seit März 2024	Wärmepumpen: 2016 bis 2021 thermische Solaranlagen: 2000 bis 2021

Stand August 2025 Quellen: Land Steiermark; Land Wien

MA = Magistratsabteilung

[1] gemeinsame Förderung des Landes Steiermark und der Netzversorger für den Umstieg von fossilen Heizungen auf Nah- oder Fernwärme und den Anschluss an Nah- oder Fernwärme in neu errichteten Ein- und Zweifamilienhäusern

[2] Förderung für die nachfolgende Errichtung, Umstellung oder Nachrüstung vorhandener Heizungsanlagen auf Fernwärme oder andere alternative Energiesysteme (Wärmepumpe, Biomasse)

[3] Förderungen für den Einbau von Wärmepumpen (Heizungstausch, Neubau) und von solarthermischen Anlagen

[4] kein (finanziell) zumutbarer Anschluss an Nah- oder Fernwärme

[5] Schulen, Kindergärten, Pflegeheime, Schüler- und Studentenheime, Sportanlagen, Vereine, Gemeindegebäude

[6] Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung des Landes Wien

Förderungen steiermärkischer Gemeinden

9 (1) Der RH erhob mittels Online-Umfrage bei jenen 14 steiermärkischen Gemeinden, die seiner Prüfzuständigkeit unterlagen, ob sie eigene Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen vergaben und wie diese ausgestaltet waren. Im überprüften Zeitraum 2020 bis 2024 verfügten 13 Gemeinden über derartige Förderungen; sie vergaben einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Investitionskosten. Leibnitz hatte kein entsprechendes Förderprogramm.

(2) Die Förderungen waren unterschiedlich ausgestaltet: Neun der 13 befragten Gemeinden hatten Förderhöchstbeträge in EUR festgelegt, vier Gemeinden[69] ermittelten den Zuschuss als Prozentsatz der Landesförderung und begrenzten diesen zusätzlich mit einem Maximalbetrag. Graz, mit der im Vergleich deutlich höchsten Einwohnerzahl, verfügte über die höchsten maximalen Förderbeträge (für Solarthermie maximal 3.000 EUR je angeschlossene Wohneinheit, für Fernwärmeanschlüsse bei Hausanlagen maximal 1.000 EUR je angeschlossene Wohneinheit, für Fernwärmeanschlüsse nach sozialen Einkommenskriterien maximal 7.000 EUR), gefolgt von Fürstenfeld (maximal 1.350 EUR für Biomasse) und Seiersberg-Pirka (maximal 1.000 EUR für Solarthermie). Die niedrigsten Förderobergrenzen lagen bei 200 EUR. Häufig knüpfte die Gewährung einer Gemeindeförderung daran an, dass das Land Steiermark (oder teilweise auch der Bund) ebenfalls eine Förderung gewährte.

Nicht alle Förderungen der 13 befragten Gemeinden waren ausschließlich auf die Umstellung des Heizsystems in Wohngebäuden beschränkt, sie umfassten teils auch neu errichtete Gebäude oder andere Gebäudearten (z.B. Betriebe). Graz verfügte über ein Förderprogramm, das soziale Kriterien berücksichtigte (TZ 16). Ende 2023 stellte eine der befragten Gemeinden die Förderungen gänzlich ein, mit Ende 2024 beendeten weitere sieben Gemeinden ganz oder teilweise die Fördervergabe.

[69] Fürstenfeld hinsichtlich der Förderung für die Umstellung auf Biomasse, Gratwein-Straßengel, Graz, Trofaiach

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Förderungen der Gemeinden:

Tabelle 5: Förderungen der befragten steiermärkischen Gemeinden für den Heizungstausch (2020 bis 2024)

Gemeinde	Förderungen für neue Heizsysteme – maximale Förderbeträge pro getauschtem Heizsystem				Förderung im gesamten überprüften Zeitraum 2020 bis 2024
	Biomasse	Nah- und Fernwärme-anschluss	Solarthermie	Wärme-pumpe	
	in EUR				
Bruck an der Mur	500	500	300	500	nein (beendet mit 31.12.2023)
Deutschlandsberg	200	–	350	400	nein (beendet mit 31.12.2024)[1]
Feldbach	200	200	200	–	ja
Fürstenfeld	1.350[2]	500	400	500[3]	ja (beendet mit 31.12.2024)[4]
Gleisdorf	500	600	500	500	ja (beendet mit 31.12.2024)[5]
Gratwein-Straßengel	500	–	600	500	ja[6]
Graz	–	1.000 bzw. 7.000[7]	3.000[8]	–	nein (beendet mit 20.06.2024)[9]
Kapfenberg	700	–	–	700	ja (beendet mit 31.12.2024)
Knittelfeld	400	–	400	–	ja (beendet mit 31.12.2024)
Leoben	500	–	500	500	ja
Seiersberg-Pirka	500	500	1.000	500	ja
Trofaiach	300	300	300	300	ja[10]
Weiz	300	300	500	300	nein (beendet mit 31.03.2024)[11]

Der RH erhob die Daten der Gemeinden im Juni und Juli 2025 in einer Online-Umfrage. Da sich die Förderbedingungen in einigen Gemeinden im überprüften Zeitraum änderten, stellt der RH jeweils die Förderbeträge gemäß letztgültiger Fassung der Förderrichtlinien bzw. -beschlüsse im Zeitraum 2020 bis 2024 dar.

Mehrere Gemeinden förderten gemeinsam mit der Heizungsumstellung in Wohngebäuden auch jene in anderen Gebäuden, etwa Betrieben. Eine differenzierte Darstellung nur für Wohngebäude war in diesen Fällen nicht möglich.

[1] Deutschlandsberg stellte die Förderung für Biomasseheizungen mit 1. Jänner 2023, die Förderung für Wärmepumpen mit 1. Jänner 2024 und die Förderung für Solarthermie mit 1. Jänner 2025 ein.
[2] Der Zuschuss betrug 30 % der Landesförderung; in den überprüften Jahren zahlte Fürstenfeld maximal 1.350 EUR pro Förderfall aus.
[3] ausschließlich Geothermie-Wärmepumpen
[4] Die Förderung für Fernwärmeanschlüsse bestand weiterhin.
[5] Die budgetären Mittel für 2025 waren bereits ausgeschöpft.
[6] Gratwein-Straßengel setzte alle Förderungen mit 1. Februar 2025 aus.
[7] Der maximale Förderbetrag für Fernwärmeanschlüsse in Hausanlagen betrug 1.000 EUR je angeschlossene Wohneinheit, jener für Fernwärmeanschlüsse nach sozialen Einkommenskriterien maximal 7.000 EUR.
[8] je angeschlossene Wohneinheit
[9] Graz setzte die Förderung für Fernwärmeanschlüsse nach sozialen Einkommenskriterien und für thermische Solaranlagen mit 1. Jänner 2025 fort.
[10] Trofaiach beendete alle Förderungen mit 1. Juli 2025.
[11] Weiz setzte die Förderungen mit 1. April 2025 fort.

Quelle: Umfrage des RH

Koordination und Steuerung der Gebietskörperschaften

10.1 (1) Im überprüften Zeitraum gab es auf Ebene des Bundes sowie der Länder Steiermark und Wien eine Vielzahl von Förderungen für den Heizungstausch im Wohnbereich. In der Steiermark boten auch Gemeinden Förderungen an. Die Förderungen für den Heizungstausch waren unterschiedlich ausgestaltet und wiesen unterschiedliche Laufzeiten auf; die Förderbedingungen und Fördersätze wurden mehrfach geändert. Berechnungen zur Festlegung der Höhe der Fördersätze lagen nicht vor. In der Regel durften Fördernehmer mehrere Förderungen unterschiedlicher Gebietskörperschaften für einen Heizungstausch parallel beziehen. Die Antragstellung erfolgte bei verschiedenen Fördergebern.[70] Die Förderungen wurden aus budgetären Gründen teilweise kurzfristig beendet oder ausgesetzt (TZ 7, TZ 8, TZ 9).

Nach den Förderbedingungen des Bundes und der Länder war eine Gesamtförderquote von mehr als 100 % bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Bundes- und einer Landesförderung nicht zulässig. Ab 2024 waren aufgrund der Erhöhung des maximalen Fördersatzes bei der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ auf 75 % sowie der Fördersätze bei den Landesförderungen aber prinzipiell Gesamtförderquoten von über 100 % der Investitionskosten möglich und Kontrollen auf Überförderungen erforderlich (TZ 19, TZ 20).

(2) Eine vom Klimaschutzministerium beauftragte Studie zur langfristigen Finanzierung der Wärmewende aus dem Jahr 2022 regte an, die Fördermodelle künftig bundesweit einheitlich zu regeln, aber länderweise Differenzierungen zuzulassen; denkbar sei eine bundeseinheitliche Basisförderung (z.B. Darlehen) mit länderweise differenzierten Zuschlägen (z.B. Zuschüssen).[71]

(3) Das Regierungsprogramm der Bundesregierung 2025–2029 sah vor, Förderungen im Bereich Wohnen auf allen Ebenen besser zu koordinieren, transparenter und treffsicherer auszugestalten sowie Doppelgleisigkeiten und Widersprüche zu beseitigen. Dazu sollte eine Gesamtevaluierung der Bundesförderungen hinsichtlich Doppelförderungen und Beihilfen der Länder im Bereich Bauen, Wohnen und Wohnkosten erfolgen.

Weiters sollte der Förderrahmen für thermische Sanierungen und Heizungstausch im Sinne einer besseren Kosteneffizienz und Optimierung für mehrgeschoßige Gebäude unter Berücksichtigung der sozialen Treffsicherheit weiterentwickelt

[70] Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Land Salzburg hatte die KPC in der Vergangenheit die Energieförderung des Landes Salzburg als Anschlussförderung zur „Raus aus Öl“-Förderung für Private als „One-Stop-Shop“ abgewickelt: Durch Übermittlung eines gemeinsamen Förderantrags konnten die Bundes- und die Landesförderung für einen Heizungstausch gleichzeitig beantragt werden. Der Vertrag der KPC mit dem Land Salzburg lief im Juni 2022 aus und wurde nicht verlängert.

[71] IIBW – Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH, Studie zur langfristigen Finanzierung der Wärmewende (2022)

werden (TZ 16). Mehrgleisigkeiten und Widersprüche in der Förderabwicklung sollten mit dem Ziel einer One-Stop-Shop-Lösung für alle Transformationsförderungen geprüft werden.

10.2 Der RH beanstandete, dass die Förderlandschaft zum Heizungstausch auf Ebene des Bundes, der Länder und der Gemeinden unübersichtlich und zersplittert war. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung stellte er fest, dass neben umfangreichen Förderungen des Bundes auch das Land Steiermark, das Land Wien und 13 der 14 befragten steiermärkischen Gemeinden Förderungen für die Umstellung auf klimafreundliche Heizungen gewährten. Der RH erachtete eine Förderung desselben Sachverhalts (Umtausch eines Heizsystems in einem Wohngebäude) durch alle drei Gebietskörperschaftsebenen mit jeweils eigenen Ansprechstellen, Förderanträgen, Förderverfahren und notwendigen Kontrollschritten als ineffizient und aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger aufwändig; zudem entsprach dies angesichts der gesamtstaatlichen Budgetentwicklung nicht dem Gebot der Sparsamkeit.

Der Bund stellte Teile seiner Förderungen mit Dezember 2024 bzw. Juni 2025 ein, ab November 2025 wurden sie mit einem reduzierten Fördersatz (maximal 30 %) fortgesetzt. In der Steiermark war ab Ende März 2025 keine Antragstellung mehr möglich. Acht der 13 befragten fördernden Gemeinden hatten bis Ende des überprüften Zeitraums ihre Förderungen bereits eingestellt oder ausgesetzt.

Angesichts der angespannten finanziellen Lage vieler Gemeinden empfahl der RH den Gemeinden Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Gratwein-Straßengel, Graz, Kapfenberg, Knittelfeld, Leoben, Seiersberg-Pirka, Trofaiach und Weiz, die zusätzliche Förderung von Sachverhalten, die kompetenzrechtlich in die Zuständigkeit des Bundes und des Landes Steiermark fallen und von diesen gefördert werden, zu überdenken.

Der RH verwies weiters auf seine Empfehlung aus dem Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (u.a. Reihe Bund 2021/16), die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern zu verbessern und geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthaften Steuerungsverantwortung für Klimaschutz-Maßnahmen zu implementieren.[72]

Zudem hielt der RH kritisch fest, dass durch die Parallelförderung derselben Sachverhalte ab 2024 (Erhöhung des maximalen Fördersatzes bei „Raus aus Öl und Gas“ auf

[72] Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder“ aus 2015 eine Kompetenzabstimmung in den verschiedenen Förderbereichen – unter Reduktion der Fördertöpfe und Akteure – angeregt, um den Aufwand in der Abwicklung und Koordination der Förderungen zu reduzieren (Reihe Bund 2015/17, TZ 7).

75 %) Förderquoten über 100 % der Investitionskosten möglich waren. Die Antragstellung erfolgte bei verschiedenen Fördergebern.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern die Förderungen zum Heizungstausch im Falle einer parallelen Förderung nach dem One-Stop-Shop-Prinzip zu gestalten und Mehrgleisigkeiten sowie mögliche Überförderungen zu beseitigen.

Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45, TZ 30 und 35) empfohlen, durch klare Aufgabenzuordnungen und eine Konzentration von Förderstellen und Fördertöpfen die Transparenz der Förderlandschaft zu erhöhen sowie Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Mehrfachförderungen zu reduzieren. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Anregung in der Studie zur langfristigen Finanzierung der Wärmewende aus 2022, die Fördermodelle bundesweit einheitlich zu regeln, aber länderweise Differenzierungen zuzulassen.

Er hielt kritisch fest, dass die Förderbedingungen und Fördersätze für den Heizungstausch im überprüften Zeitraum unterschiedlich waren und häufigen Änderungen unterlagen. Berechnungen zur Festlegung der Höhe der Fördersätze fehlten. Teilweise wurden Förderungen aus budgetären Gründen kurzfristig beendet oder ausgesetzt. Eine gebietskörperschaftenübergreifende Steuerung und langfristige Planung eines effizienten Mitteleinsatzes zur Zielerreichung waren daher aus Sicht des RH nicht gegeben.

Der RH verwies darauf, dass stabile und langfristig finanzierbare Förderbedingungen erforderlich sind, um vor dem Hintergrund des Ziels nachhaltiger öffentlicher Finanzen Stabilität und Verlässlichkeit für die Förderzielgruppen zu signalisieren (TZ 25). Zudem könnten durch degressive Fördersätze Anreize für eine frühzeitige Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme gesetzt werden; dadurch könnte auch die Marktentwicklung in diesem Bereich unterstützt werden.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei einer Neugestaltung der Förderlandschaft für den Heizungstausch stabile, langfristig finanzierbare Förderbedingungen und Planungssicherheit für die Zielgruppen zu schaffen und den Mitteleinsatz, die Ausgestaltung der Förderungen und die maximalen Fördersätze abzustimmen.

10.3 Die überprüften Stellen nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Das Landwirtschaftsministerium verwies auf die Zuständigkeit der Länder für die Wohnbauförderung und die Sanierung von Gebäuden. Eine parallele Förderung durch Bund und Länder sei seit der Einführung der Sanierungsoffensive 2009 bzw. 2011 bewusst vorgesehen. Dabei sei es um ein „Top-up" für Klimaschutzmaßnahmen gegangen, da die Länder dafür historisch nur geringe Förderbeträge zur Verfügung gestellt hätten. Zu diesem Thema habe es auch mehrmals jährlich Abstimmungsgespräche mit den Ländern gegeben.

Unmittelbar nach Beschluss der erhöhten Förderintensität sei mit den Ländern eine Kontrolle zur Verhinderung von Überförderung vereinbart worden. Die KPC habe den Ländern laufend Projektlisten mit Förderanträgen übermittelt und diese mit ihnen diskutiert. Nach Rückfrage bei den Ländern sei eine Überförderung theoretisch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Bundes- und Landesförderung in der Steiermark, in Tirol und in Wien möglich gewesen, weshalb eine Abstimmung mit diesen Ländern erforderlich gewesen sei. Die Länder Tirol und Wien hätten ihre Förderungen erst nach dem Bund auf Basis der Eingaben in der Transparenzdatenbank ausgezahlt; Wien habe die KPC um Übermittlung der Daten der Förderwerber ersucht, um potenzielle Überförderungen zu prüfen.

Die Bundesförderung sei mit der Umweltförderungsgesetz-Novelle 2025 und der Förderschiene der Sanierungsoffensive 2026 neu gestaltet worden. Damit seien klar fixierte Jahresbudgets für die Sanierungsoffensive bis 2030 gesetzlich verankert. Für „Sauber Heizen für Alle" bestehe ein Gesamtzusagerahmen für die Jahre 2023 bis 2030.

Das Landwirtschaftsministerium anerkenne die Empfehlung eines One-Stop-Shop-Prinzips; primär zuständig seien aber das Wirtschaftsministerium und die Länder. Bund und Länder hätten zudem keinen Zugriff auf die Fördertätigkeit der Gemeinden und keine Information dazu, weil die Gemeindeförderungen in der Regel erst nach der Umsetzung gewährt würden und nicht in die Transparenzdatenbank eingetragen würden.

(2) Laut Wirtschaftsministerium liege die Verantwortlichkeit für die einschlägigen Instrumente zum Ausstieg aus fossilen Heizsystemen beim Landwirtschaftsministerium und bei den Ländern. Unbeschadet dessen unterstütze es die Stoßrichtung der Empfehlungen.

(3) Das Land Steiermark führte aus, dass es Spezifika einzelner Länder aus verschiedenen Gründen immer geben werde. Um die Vorgaben der EU-Luftqualitätsrichtlinie einzuhalten, habe das Land Steiermark beim Landes-Förderprogramm„Heizungstausch" strengere Förderkriterien für Biomasseheizungen als die Bundesförderung, da in der Steiermark sehr viele Biomasseheizungen installiert würden. Zwischen den Ländern,

dem Landwirtschaftsministerium und der KPC fänden regelmäßig Arbeitsgruppensitzungen (online) statt, um sich bei der Heizungstauschförderung abzustimmen und um Förderquoten über 100 % der Investitionskosten bei gleichzeitiger Förderung durch Bund und Land möglichst auszuschließen.

Die damalige Erhöhung der Fördersätze bei der Bundesförderung und die Vorgaben des Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetzes seien für alle Länder überraschend gekommen und hätten aufgrund der hohen Anzahl von Förderanträgen zu budgetären Engpässen geführt. Das Land Steiermark könne aufgrund der Vorgaben und Beschlüsse des jährlichen Landeshaushalts die Förderrichtlinien erst nach Maßgabe der budgetären Bedeckung erstellen.

Beim Landes-Förderprogramm „Heizungstausch“ habe das Land Steiermark – im Gegensatz zum Bund – im Zuge der Förderabwicklung auch keine Selbsterklärung bzw. Bestätigung der Begünstigten akzeptiert, sondern auf eine externe Bestätigung von Behörden bzw. dem ausführenden Gewerbe Wert gelegt, um Fördermissbrauch zu vermeiden. Das One-Stop-Shop-Prinzip sei daher unter den gegebenen Bedingungen kontraproduktiv.

(4) Das Land Wien anerkannte die Empfehlungen des RH und kündigte an, sich an der Umsetzung zu beteiligen. Ein One-Stop-Shop bringe für die Bürgerinnen und Bürger naturgemäß Vorteile und sei grundsätzlich zu befürworten. Bei der Förderung „Sauber Heizen für Alle“ sei dies im Wesentlichen gegeben. Beim Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ bestehe keine Gefahr einer Überförderung mehr, da der Bund seinen Fördersatz auf 30 % gesenkt habe und das Land Wien derartige Vorhaben mit maximal 35 % der angemessenen Kosten fördere. Für die Zukunft könne einer Überförderung mit flächendeckenden Abfragen aus der Transparenzdatenbank vorgebeugt werden.

Bei der Gestaltung der Fördermodelle seien regionale strukturelle Unterschiede ausreichend zu berücksichtigen. So werde in einem Flächenbundesland wie Niederösterreich oder Oberösterreich verstärkt auf die Umstellung von Heizsystemen in Einfamilienhäusern zu setzen sein, während in Wien überwiegend mehrgeschoßige Gebäude zu dekarbonisieren seien.

(5) Die Gemeinde Deutschlandsberg teilte mit, die Förderungen einerseits aus budgetären Gründen, andererseits mangels wesentlicher Lenkungswirkung eingestellt zu haben.

(6) Den Gemeinden Feldbach, Leoben und Seiersberg-Pirka zufolge hätten sie ihre in Tabelle 5 genannten Förderungen mit Ende 2025 eingestellt. Seiersberg-Pirka werde in Zukunft keine Förderungen mehr gewähren, die in die Zuständigkeit des Bundes oder des Landes fielen und von diesen gefördert würden.

(7) Die Gemeinde Gleisdorf erachtete die Kritik des RH an der unübersichtlichen und zersplitterten Förderlandschaft grundsätzlich für nachvollziehbar. Kommunale Förderungen würden oft eine wichtige ergänzende Rolle spielen und eine gezielte Unterstützung der lokalen Bevölkerung sowie Anreize ermöglichen, die über überregionale Programme hinausgingen. Eine künftige bessere Abstimmung und verstärkte Koordination der Fördermaßnahmen sowie eine Vereinfachung (One-Stop-Shop) und klare Zuständigkeiten seien sinnvoll und könnten die Effizienz und Transparenz für Bürgerinnen und Bürger verbessern.

(8) Die Gemeinde Gratwein-Straßengel werde entsprechend der Empfehlung des RH auch andere Gemeindeförderungen für Sachverhalte, die in die Kompetenz des Landes oder Bundes fielen, überdenken.

(9) Für Graz seien die Empfehlungen des RH aus Bürgersicht nachvollziehbar; zur Umsetzung einer One-Stop-Shop-Lösung seien allerdings Einigungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden erforderlich. Das umfangreiche Förderangebot von Bund und Land sei für Graz auch ein Grund gewesen, die Förderung für Fernwärmeanschlüsse bei Hausanlagen ab Juni 2024 auszusetzen.[73] Bei einer allfälligen Wiederaufnahme einer entsprechenden Förderschiene – etwa aufgrund der zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen bei Luftschadstoffen infolge der Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie (TZ 15) – werde Graz die Empfehlungen des RH berücksichtigen.

(10) Die Gemeinde Kapfenberg habe auch aufgrund der Vielzahl von kombinierbaren Fördermöglichkeiten bei Bund und Land ihre Förderung eingestellt und werde bei etwaigen künftigen Förderungen die Empfehlung des RH berücksichtigen.

(11) Die Gemeinde Weiz nahm das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.

10.4 (1) Der RH entgegnete dem Landwirtschaftsministerium und dem Wirtschaftsministerium, dass beide Ministerien im überprüften Zeitraum Förderprogramme für den Umstieg auf klimafreundlichere Heizungen angeboten hatten. Angesichts der wechselseitigen Zuschreibung der Zuständigkeit hielt er eine Klärung und Abstimmung der Verantwortlichkeiten für geboten.

(2) Gegenüber dem Landwirtschaftsministerium und dem Land Steiermark hielt der RH erneut fest, dass durch die Erhöhung der Förderquote auf bis zu 75 % beim Bundes-Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ im Jahr 2024 bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Landesförderung Förderquoten über 100 % prinzipiell möglich waren und Überförderungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Darüber hinaus mussten aufwändige Abstimmungsmechanismen zwischen Bund und Ländern etabliert werden, um die Gefahr einer Überförderung zu verringern.

[73] In diesem Bereich bestehe nur mehr die spezielle, sehr kleine Förderschiene „Fernwärmeanschlüsse nach sozialen Einkommenskriterien“.

Der RH wertete die Förderung desselben Sachverhalts durch mehrere Gebietskörperschaftsebenen mit jeweils eigenen Ansprechstellen, Förderanträgen, Förderverfahren und notwendigen Kontrollschritten daher weiterhin als ineffizient und aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger aufwändig.

(3) Zu den Bedenken des Landes Steiermark, dass ein One-Stop-Shop-Prinzip angesichts der strengeren steiermärkischen Förderkriterien kontraproduktiv wäre, verwies der RH neuerlich auf die Anregung in der Studie zur langfristigen Finanzierung der Wärmewende aus 2022, die Fördermodelle bundesweit einheitlich zu regeln, aber länderweise Differenzierungen zuzulassen.

Förderfälle und Förderhöhen

11.1 (1) Die KPC verfügte als Abwicklungsstelle für die Förderungen des Bundes zum Heizungstausch über jährlich aggregierte Daten zu sämtlichen relevanten Bundes-Förderprogrammen.[74] Zu jedem Förderprogramm waren Förderaktionen mit Förderperioden definiert. Insbesondere beim Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ wurden die Rahmenbedingungen – auch innerhalb einer Förderperiode – häufig geändert (TZ 10). Mit der Anhebung der Förderhöchstbeträge und der Fördersätze erhöhte sich auch die Anzahl der Förderanträge bzw. der Registrierungen. Die Auswertungen des RH ergaben, dass zugleich die durchschnittlichen Investitionskosten und die durchschnittlichen Förderhöhen anstiegen.

[74] Die KPC übermittelte dem RH Informationen für Erstgenehmigungen sowie nach Genehmigungsstand. Projekte, für die eine Erstgenehmigung vorlag, konnte der Fördernehmer stornieren bzw. nicht umsetzen. Die Anzahl der Projekte nach Genehmigungsstand entsprach den tatsächlich umgesetzten oder in Umsetzung befindlichen Projekten und war daher mit der Anzahl der ausgetauschten bzw. geförderten Heizungsanlagen vergleichbar.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Förderfälle, die durchschnittlichen Investitionskosten und die durchschnittlichen Förderhöhen beim Bundes-Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“:

Tabelle 6: Förderfälle, Investitionskosten und Förderhöhen beim Bundes-Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ (2020 bis 2024)

	2020	2021	2022	2023	2024	Summe 2020 bis 2024	Veränderung 2020 bis 2024
	Anzahl						in %
Förderfälle in Österreich[1]	5.188	18.475	38.838	36.752	54.702	153.955	954
davon							
im eingeschoßigen Wohnbau	*4.067*	*17.753*	*37.614*	*33.306*	*51.711*	*144.451*	*>1.000*
im mehrgeschoßigen Wohnbau	*1.121*	*722*	*1.224*	*3.446*	*2.991*	*9.504*	*167*
Förderfälle in der Steiermark[2]	1.133	4.370	7.400	5.864	8.015	26.782	607
Förderfälle in Wien[2]	45	63	528	2.635	2.054	5.325	>1.000
	2020	2021	2022	2023	2024	Durchschnitt 2020 bis 2024	Veränderung 2020 bis 2024
	in EUR						in %
durchschnittliche Investitionskosten je Förderfall in Österreich[3]	19.908	22.449	24.286	26.387	31.794[4]	27.087	60
durchschnittliche Förderhöhe je Förderfall in Österreich	3.827	4.748	7.278	7.868	17.076[5]	10.480	346

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: KPC

[1] Anzahl der genehmigten und in Umsetzung befindlichen Förderfälle
[2] Förderfälle zu „Raus aus Öl und Gas“ in den jeweiligen Ländern
[3] Durchschnittliche Kosten für die Projektumsetzung. Förderfähig waren z.B. die Heizungsanlage, Anschlusskosten, die Einbindung in das Heizsystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale sowie Demontage- und Entsorgungskosten für die ersetzten Anlagen. Die Entwicklung der durchschnittlichen Investitionskosten in den Ländern war ähnlich jener im Bund und wurde daher nicht separat dargestellt.
[4] Inflationsbereinigt (VPI 2020) waren dies durchschnittlich 25.682 EUR (Veränderung 2020 bis 2024: +29 %).
[5] Inflationsbereinigt (VPI 2020) waren dies durchschnittlich 13.794 EUR (Veränderung 2020 bis 2024: +260 %).

Die Investitionskosten für einen Heizungstausch waren hoch: Beim Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ lagen sie im Jahr 2023 bei durchschnittlich rd. 26.400 EUR; damit entsprachen sie dem mittleren Nettojahreseinkommen eines unselbstständig Erwerbstätigen.[75] Von 2020 bis 2024 erhöhten sich die durchschnittlichen Investitionskosten um 60 %; inflationsbereinigt machte die Steigerung 29 % aus. Zugleich stieg die durchschnittliche Förderhöhe um 346 % (inflationsbereinigt um 260 %).

Nur 6 % der genehmigten Förderfälle für „Raus aus Öl und Gas“ betrafen den mehrgeschoßigen Wohnbau. Dort stiegen die durchschnittlichen Investitionskosten im überprüften Zeitraum um 398 % und die durchschnittliche Förderhöhe um 2.162 %.

[75] Laut Allgemeinem Einkommensbericht 2024 des RH (Reihe Einkommen 2024/1) lag das mittlere Nettojahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen im Jahr 2023 bei rd. 26.500 EUR.

(2) Das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ für einkommensschwache Haushalte wurde in weit geringerem Ausmaß als „Raus aus Öl und Gas“ in Anspruch genommen: Die Anzahl der Förderfälle machte im überprüften Zeitraum 4 % der Bundesförderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen[76] aus. In der Steiermark wurden 1.567 Fälle gefördert, in Wien 37 Fälle (davon 29 Fälle im Jahr 2024). Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Förderfälle und die durchschnittlichen Förderhöhen beim Bund-Länder-Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“:

Tabelle 7: Förderfälle und Förderhöhen beim Bund-Länder-Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ (2022 bis 2024)

	2022	2023	2024	Summe 2022 bis 2024	Veränderung 2022 bis 2024
Förderfälle		Anzahl			in %
Förderfälle in Österreich[1]	1.386	1.122	3.464	5.972	150
davon					
Förderfälle in der Steiermark	*500*	*371*	*696*	*1.567*	*39*
Förderfälle in Wien	*1*	*7*	*29*	*37*	*>1.000*
	2022	**2023**	**2024**	**Durchschnitt 2022 bis 2024**	**Veränderung 2022 bis 2024**
		in EUR			in %
Förderhöhe – Steiermark					
durchschnittliche Förderhöhe je Förderfall in der Steiermark	24.517	22.940	34.278	28.050	40
davon					
Bundesanteil	*7.470*	*7.492*	*17.439*	*11.903*	*133*
Landesanteil	*3.500*	*3.494*	*3.500*	*3.497*	*0*
soziale Zusatzförderung, finanziert vom Bund	*13.547*	*11.954*	*13.339*	*12.650*	*-2*
Förderhöhe – Wien					
durchschnittliche Förderhöhe je Förderfall in Wien	25.100	23.328	27.287	26.731	9
davon					
Bundesanteil	*7.500*	*7.500*	*15.862*	*14.054*	*111*
Landesanteil	*8.785*	*8.165*	*8.317*	*8.309*	*-5*
soziale Zusatzförderung, finanziert vom Bund	*8.815*	*7.663*	*3.108*	*4.367*	*-65*

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: KPC; Land Steiermark; Land Wien

[1] Anzahl der genehmigten und in Umsetzung befindlichen Förderfälle

(3) Der Klima- und Energiefonds[77] förderte den Austausch von Holzheizungen und den Einbau thermischer Solaranlagen. Im überprüften Zeitraum wurden 1.927 Holzheizungen[78] mit durchschnittlich rd. 600 EUR und 2.064 thermische Solaranlagen mit durch-

[76] „Raus aus Öl und Gas“, „Sauber Heizen für Alle“

[77] Die Abwicklung erfolgte durch die KPC.

[78] Davon wurden 821 Heizungen im Jahr 2020 auf Basis des Förderprogramms „Holzheizungen 2019“ genehmigt.

schnittlich rd. 700 EUR gefördert; in Summe beliefen sich die ausgezahlten Fördermittel auf 2,67 Mio. EUR.

(4) Im Rahmen des Förderprogramms „Tausch erneuerbarer Heizsysteme“ förderte das Klimaschutzministerium im überprüften Zeitraum rd. 470 Projekte. Die durchschnittliche Förderung betrug rd. 4.600 EUR pro Projekt; insgesamt wurden 2,19 Mio. EUR an Fördermitteln ausgezahlt.

(5) Das Land Steiermark zahlte im überprüften Zeitraum Förderungen für Heizungstausch und Solarthermie sowie Nah- und Fernwärmeanschlüsse aus. Beim Landes-Förderprogramm „Heizungstausch und Solarthermie“[79] waren dies durchschnittlich rd. 2.700 EUR, bei Nah- und Fernwärmeanschlüssen durchschnittlich rd. 400 EUR[80] pro Förderfall.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Förderungen des Landes Steiermark:

Tabelle 8: Förderfälle und Förderhöhen bei den Förderprogrammen des Landes Steiermark zum Heizungstausch (2020 bis 2024)

	2020	2021	2022	2023	2024	Summe 2020 bis 2024	Veränderung 2020 bis 2024
Förderfälle	Anzahl						in %
Förderfälle gesamt	2.944	3.833	4.949	7.137	5.244	24.107	78
davon							
Heizungstausch und Solarthermie[1]	*2.283*	*3.234*	*4.177*	*5.518*	*4.273*	*19.485*	*87*
Nah- und Fernwärme[2]	*661*	*599*	*772*	*1.619*	*971*	*4.622*	*47*
	2020	2021	2022	2023	2024	Durchschnitt 2020 bis 2024	Veränderung 2020 bis 2024
durchschnittliche Förderhöhe	in EUR						in %
Heizungstausch und Solarthermie[1]	3.453	3.233	2.970	2.432	2.159	2.740	-37
Nah- und Fernwärme, je Anschluss[3]	k.A.	k.A.	495	429	411	434	–

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Land Steiermark

Die Tabelle umfasst die vom Land Steiermark ausgezahlten Förderungen.

k.A. = keine Angabe

[1] Gefördert wurden neben Wohnungen und Wohnobjekten auch Schulen, Kindergärten, Pflegeheime, Schüler- und Studentenheime, Sportanlagen, Vereine sowie Gemeindegebäude. Im Jahr 2020 wurde auch die Ersterrichtung von Heizungen gefördert. Die Daten umfassen die Förderungen für Holzheizungen und Wärmepumpen (exklusive solarthermische Anlagen), aggregiert nach dem jeweiligen Jahr des Projektabschlusses.

[2] Nah- und Fernwärmeanschlüsse wurden gemeinsam vom Land Steiermark und den Netzversorgern gefördert. Dargestellt sind die Förderungen des Landes Steiermark.

[3] Mit einem Förderantrag konnten Nah- und Fernwärmeanschlüsse in mehreren Wohneinheiten gefördert werden, z.B. gab es im Jahr 2024 971 Förderfälle für 2.839 Anschlüsse.

[79] Holzheizungen und Wärmepumpen. Zusätzlich förderte das Land Steiermark im überprüften Zeitraum 2.510 solarthermische Anlagen mit durchschnittlich rd. 2.100 EUR je Förderfall.

[80] Zusätzlich förderten Energieversorgungsunternehmen die Nah- und Fernwärmeanschlüsse über Gutschriften für die Anschlusskosten.

(6) In Wien förderte die MA 50 Heizungsumstellungen im kleinvolumigen Wohnbau bis 2021 nur in Kombination mit einer thermischen Sanierung und im großvolumigen Wohnbau bis 2022 mit einem Zuschlag im Rahmen einer thermischen Sanierung (TZ 8). Der RH wies die Auszahlungen für Förderungen für den Heizungstausch im kleinvolumigen Wohnbau daher erst ab 2022 und im großvolumigen Wohnbau erst ab 2023 aus. Im überprüften Zeitraum lag die Förderhöhe im kleinvolumigen Wohnbau (Ein- und Zweifamilienhäuser) bei durchschnittlich rd. 4.800 EUR je genehmigten Förderfall, im großvolumigen Wohnbau bei rd. 108.100 EUR.[81]

Weiters gab es eigene Förderprogramme für die Installation von Wärmepumpen und von solarthermischen Anlagen (MA 25); bei den Wärmepumpen belief sich die durchschnittliche Förderhöhe im überprüften Zeitraum auf rd. 13.200 EUR, bei den solarthermischen Anlagen auf rd. 1.900 EUR. Das Land Wien (MA 50) förderte im Jahr 2024 ferner die Stilllegung von Erdgasanschlüssen mit einer „Dekarbonisierungsprämie“ von jeweils 1.000 EUR.

[81] Das Land Wien förderte im kleinvolumigen Bereich einen Anschluss bzw. eine geförderte Anlage je Wohneinheit. Im großvolumigen Bereich war die Förderung von mehreren Anlagen je Förderfall möglich.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Förderungen des Landes Wien:

Tabelle 9: Förderfälle und Förderhöhen bei den Förderprogrammen des Landes Wien zum Heizungstausch (2020 bis 2024)

	2020	2021	2022	2023	2024	Summe 2020 bis 2024	Veränderung 2020 bis 2024
Förderfälle	Anzahl						in %
Förderfälle gesamt[1]	375	745	1.362	1.650	2.486	6.618	563
davon							
Förderung für den Heizungstausch, kleinvolumig[2]	*246[3]*	*620[3]*	*1.283*	*1.589*	*2.360*	*6.098*	*859*
Förderung für den Heizungstausch, großvolumig[2]	*k.A.*	*k.A.*	*k.A.*	*31*	*36*	*67*	*–*
Dekarbonisierungsprämie	*–*	*–*	*–*	*–*	*66*	*66*	*–*
Förderung für Wärmepumpen[4]	*129*	*125*	*79*	*30*	*24*	*387*	*-81*
	2020	2021	2022	2023	2024	Durchschnitt 2020 bis 2024	Veränderung 2020 bis 2024
durchschnittliche Förderhöhe	in EUR						in %
Förderung für den Heizungstausch, kleinvolumig[2]	k.A.	k.A.	3.879	5.177	4.981	4.770	–
Förderung für den Heizungstausch, großvolumig[2]	k.A.	k.A.	k.A.	94.759	119.584	108.097	–
Dekarbonisierungsprämie	–	–	–	–	1.000	–	–
Förderung für Wärmepumpen[4]	9.678	12.688	16.593	19.115	16.876	13.240	74

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Land Wien

k.A. = keine Angabe

[1] genehmigte Förderungen im Rahmen des kleinvolumigen Heizungstauschs abzüglich „Sauber Heizen für Alle“; bei Förderungen für Wärmepumpen: ausgezahlte Förderungen

[2] In Wien förderte die MA 50 Heizungsumstellungen im kleinvolumigen Wohnbau bis 2021 nur in Kombination mit einer thermischen Sanierung und im großvolumigen Wohnbau bis 2022 mit einem Zuschlag im Rahmen einer thermischen Sanierung. Förderungen für den Heizungstausch im kleinvolumigen Wohnbau berücksichtigte der RH mit Ausnahme der Fernwärmeanschlüsse daher erst ab 2022 und im großvolumigen Wohnbau erst ab 2023.

[3] Fernwärmeanschlüsse

[4] Förderanträge konnten bis Ende 2021 eingereicht werden; Auszahlungen aus diesem Förderprogramm erfolgten bis 2024.

(7) Die Anzahl der Förderfälle in den 13 befragten steiermärkischen Gemeinden variierte im überprüften Zeitraum zwischen 60 in Gleisdorf und 409 in Graz (siehe Tabelle 13).

11.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die maximalen Fördersätze und die durchschnittlichen Förderhöhen im überprüften Zeitraum insbesondere beim Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ schrittweise erheblich anstiegen. Die Erhöhung des Fördersatzes auf bis zu 75 % der Investitionskosten ab 2024 stand im Zusammenhang mit dem Beschluss des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes, das entgegen ursprünglichen Entwürfen keinen verbindlichen Ausstiegsplan aus fossilen Heizsystemen enthielt (TZ 4); Berechnungsgrundlagen zur Erhöhung des Fördersatzes und zum Bedarf lagen nicht

vor. Der RH verwies im Zusammenhang mit der Anhebung der Fördersätze kritisch auf das hohe gesamtstaatliche Budgetdefizit im Jahr 2024.

Die Erhöhung der maximalen Fördersätze löste auch einen Vorzieheffekt aus und die Nachfrage nach Förderungen für klimafreundliche Heizungen stieg stark an. Zugleich stiegen die Investitionskosten für den Heizungstausch – auch unter Berücksichtigung der Inflation – überdurchschnittlich stark. Der RH führte diese Preissteigerungen auch auf die durch die hohen Fördersätze induzierte Nachfrage zurück. Durch die Erhöhung der Fördersätze und der Investitionskosten waren die Fördermittel deutlich schneller als veranschlagt ausgeschöpft.

Die gesteigerte Nachfrage nach klimafreundlichen Heizungen trug erheblich dazu bei, die Dekarbonisierung des Gebäudebestands bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie bei Reihenhäusern voranzutreiben. Im mehrgeschoßigen Wohnbau waren jedoch nur wenige Förderfälle zu verzeichnen: Nur 6 % der genehmigten Förderfälle bei „Raus aus Öl und Gas“ betrafen den mehrgeschoßigen Wohnbau.

Beim Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ für einkommensschwache Haushalte wurden nur wenige Projekte gefördert, insbesondere in Wien. Dieses Programm förderte den Heizungstausch nicht im mehrgeschoßigen Wohnbau und schloss damit im Ergebnis einen großen Teil der einkommensschwachen Haushalte aus (TZ 16). Der RH wertete diese Entwicklungen als Indiz für erheblichen Handlungsbedarf im Wohnrecht und bei den Förderungen im mehrgeschoßigen Wohnbau (TZ 5).

11.3 Das Landwirtschaftsministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die angegebenen 6 % Förderfälle im mehrgeschoßigen Wohnbau mit der tatsächlichen Umstellung der Wohneinheiten verbunden werden sollten, um einen Vergleich mit den Statistiken der fossil beheizten Haushalte zu ermöglichen. Durch die 9.504 genehmigten Förderanträge im mehrgeschoßigen Wohnbau beim Bundes-Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ habe die Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme in 61.937 Haushalten gefördert werden können. Bezogen auf alle geförderten Haushalte entfalle ein Anteil von 72 % auf Ein- und Zweifamilienhäuser sowie 28 % auf den mehrgeschoßigen Wohnbau.

11.4 Der RH anerkannte, dass – gemessen an den geförderten Haushalten – der Anteil im mehrgeschoßigen Wohnbau höher war als gemessen an den Förderfällen. Er hielt gegenüber dem Landwirtschaftsministerium fest, dass ihm im Rahmen der Gebarungsüberprüfung eine haushaltsbezogene Auswertung nicht übermittelt wurde; die nunmehr mitgeteilten Werte konnten daher nicht überprüft werden.

Der RH wies weiters darauf hin, dass laut Statistik Austria im Jahr 2024 51 % aller Personen in Österreich in einem mehrgeschoßigen Gebäude wohnten; in Wien

waren es sogar 91 %.[82] Angesichts dessen erachtete er eine deutliche Steigerung der Austauschraten auf klimafreundliche Heizungen im mehrgeschoßigen Wohnbau weiterhin für wesentlich.

Mittelausstattung und Mitteleinsatz

Fördermittel des Bundes für den Heizungstausch

12.1 (1) Die Grundzüge der Förderungen für die Umstellung auf klimafreundliche Heizungen des Bundes waren im Umweltförderungsgesetz geregelt und in konkreten Förderprogrammen der zuständigen Ministerien umgesetzt. Das Umweltförderungsgesetz gab den Zusagerahmen[83] für die thermisch-energetische Sanierung und den Heizungstausch gesamthaft vor („Sanierungsoffensive“[84]). Ab Jänner 2024 wurde erstmals ein Sonderpaket für den Heizungstausch mit eigenen Mitteln eingeführt. Der gesetzliche Zusagerahmen wurde im überprüften Zeitraum mehrfach erhöht bzw. verlängert, neue Zusagerahmen wurden eingeführt. Im Juni 2025 beschloss der Nationalrat im Budgetbegleitgesetz 2025[85] geringere Fördermittel als in den Vorjahren. Dies war u.a. auf das EU-Defizitverfahren und die dringend erforderliche ausgabenseitige Konsolidierung der Staatsfinanzen zurückzuführen.

(2) Die gesetzlichen Regelungen für die Förderungen zur Sanierungsoffensive entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

- Vor 2020 enthielt das Umweltförderungsgesetz einen allgemeinen Umweltfördertopf in Höhe von jährlich 90,24 Mio. EUR für die Jahre 2009 bis 2020.[86] Dies entsprach insgesamt 1,083 Mrd. EUR.
- Im Oktober 2020[87] wurde ein spezifischer Fördertopf für die thermisch-energetische Sanierung und den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme in Höhe von 650,00 Mio. EUR für die Jahre 2021 bis 2022 geschaffen.
- Mit der Novelle 2021[88] wurden die Fördermittel für 2021 bis 2022 um 150,00 Mio. EUR erhöht und darüber hinaus für den Zeitraum 2023 bis 2025 mit 1,140 Mrd. EUR festgelegt.

[82] bezogen auf die Gesamtzahl der Wohngebäude

[83] Mittelausstattung und zeitlicher Rahmen

[84] Diese umfasste neben den Förderprogrammen zum Heizungstausch den „Sanierungsbonus“, der umfassende Sanierungen wie Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke und Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren für Private, Betriebe und Gemeinden förderte.

[85] BGBl. I 25/2025

[86] Zusätzlich waren das zuständige Ministerium und das Finanzministerium ermächtigt, einen weiteren Zusagerahmen für Zwecke der thermischen Sanierung festzulegen.

[87] BGBl. I 114/2020

[88] BGBl. I 202/2021

- Die Novelle im Jahr 2022[89] führte zu einer Erhöhung des Förderrahmens um 795,00 Mio. EUR auf 1,935 Mrd. EUR und zu einer zeitlichen Verlängerung um ein Jahr bis 2026.
- Im Jahr 2023[90] wurden die Mittel für die thermisch-energetische Sanierung und den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme (infolge der Beschlussfassung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes) auf 2,445 Mrd. EUR aufgestockt, der Förderzeitraum bis 2027 verlängert und zusätzlich 1,200 Mrd. EUR bereitgestellt. Davon war 1 Mrd. EUR als Sonderpaket für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen für 2024 bis 2026 vorgesehen.[91]
- Im Jahr 2025 beschloss der Nationalrat im Budgetbegleitgesetz zusätzlich einen Zusagerahmen von jährlich 360 Mio. EUR für 2026 bis 2030 (gesamt 1,800 Mrd. EUR).

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zusagerahmen für die Sanierungsoffensive des Bundes:

Tabelle 10: Sanierungsoffensive des Bundes – Fördermittel und Zeitrahmen (§ 6 Abs. 2 Z 1b Umweltförderungsgesetz)

Förderzeitraum	Fördermittel	Veränderung Zusagerahmen[1]	Veränderung Zeitrahmen	rechnerisch verfügbare Mittel pro Jahr
	in Mio. EUR			in Mio. EUR
2009 bis 2020[2]	1.082,86			90,24
2021 bis 2022	650,00		–	325,00
2021 bis 2022	**800,00**	**150,00**	**–**	**400,00**
2023 bis 2025	1.140,00	1.140,00	neuer Rahmen	380,00
2023 bis 2026	1.935,00	795,00	+ein Jahr	483,75
2023 bis 2027	**2.445,00**	**510,00**	**+ein Jahr**	**889,00**
2024 bis 2026	**1.200,00[3]**	**1.200,00**	**neuer Rahmen**	
2026 bis 2030	**1.800,00**	**–**	**neuer Rahmen**	**360,00[4]**
Summe 2021 bis 2030	**6.245,00**			

[1] im Vergleich zur jeweiligen Vorperiode Quelle: Umweltförderungsgesetz
[2] Diese Fördermittel standen für die gesamten Umweltförderungen zu Verfügung; sie waren nicht auf die thermisch-energetische Sanierung eingeschränkt.
[3] Davon war 1 Mrd. EUR dezidiert für den Heizungstausch vorgesehen (Sonderpaket für den Heizungstausch).
[4] Der Rahmen war gesetzlich mit 360 Mio. EUR pro Jahr begrenzt.

(3) Das Förderbudget für die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten[92] zur Abdeckung erhöhter Kosten aufgrund thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen wurde im

[89] BGBl. I 185/2022

[90] BGBl. I 152/2023

[91] Für die Sanierungsoffensive standen somit von 2021 bis 2027 insgesamt 4,445 Mrd. EUR zur Verfügung.

[92] § 6 Abs. 2f Z 1c Umweltförderungsgesetz

Wesentlichen für das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ verwendet[93] und entwickelte sich wie folgt:

- Die Fördermöglichkeit wurde im Umweltförderungsgesetz im Jahr 2020[94] eingeführt.[95] Für den Zeitraum 2021 und 2022 betrug der Fördertopf 100,00 Mio. EUR.
- Im Jahr 2021[96] wurden die Mittel um 40 Mio. EUR erhöht und ein neuer Rahmen für 2023 bis 2025 mit 190,00 Mio. EUR eingeführt.
- Letzterer wurde im Jahr 2022 um ein Jahr verlängert und um 380,00 Mio. EUR auf 570,00 Mio. EUR erhöht.[97]
- 2023[98] wurde der Zusagerahmen (infolge der Beschlussfassung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes) auf 1,600 Mrd. EUR angehoben und zeitlich bis 2030 ausgeweitet.
- Im Jahr 2025 wurde der Zusagerahmen um 600,00 Mio. EUR auf 1,000 Mrd. EUR reduziert.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Veränderungen der Jahre 2020 bis 2025 zusammen:

Tabelle 11: „Sauber Heizen für Alle“ – Fördermittel und Zeitrahmen (§ 6 Abs. 2f Z 1c Umweltförderungsgesetz)

Förderzeitraum	Fördermittel	Veränderung Zusagerahmen	Veränderung Zeitrahmen	rechnerisch verfügbare Mittel pro Jahr
	in Mio. EUR			in Mio. EUR
2021 bis 2022	100,00			50,00
2021 bis 2022	**140,00**	**+40,00**	**–**	**70,00**
2023 bis 2025	190,00	+190,00	neuer Rahmen	63,33
2023 bis 2026	570,00	+380,00	+ein Jahr	142,50
2023 bis 2030	1.600,00	+1.030,00	+vier Jahre	200,00
2023 bis 2030	**1.000,00**	**-600,00**	**–**	**125,00**
Summe 2021 bis 2030	**1.140,00**			

Der bereitgestellte Förderrahmen gemäß § 6 Abs. 2f Z 1c Umweltförderungsgesetz wurde im überprüften Zeitraum bis September 2024 für das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ verwendet. Ab September 2024 bestand mit „Sanieren für Alle“ ein weiteres einkommensabhängiges Förderprogramm in Kooperation mit dem Land Steiermark.

Quelle: Umweltförderungsgesetz

[93] Die gemäß § 6 Abs. 2f Z 1c Umweltförderungsgesetz bereitgestellten Mittel betrafen im überprüften Zeitraum nahezu ausschließlich das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“. Das Klimaschutzministerium führte von September 2024 bis Dezember 2024 zudem das Förderprogramm „Sanieren für Alle“ in Kooperation mit dem Land Steiermark ein. Bis Ende 2024 zahlte der Bund aus diesem Förderprogramm 1,04 Mio. EUR aus.

[94] Novelle BGBl. I 114/2020

[95] Das Förderprogramm selbst lief seit Jänner 2022.

[96] Novelle BGBl. I 202/2021

[97] Novelle BGBl. I 185/2022

[98] Novelle BGBl. I 152/2023

(4) Die gesetzlich bereitgestellten Mittel für Förderungen der thermisch-energetischen Sanierung und des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme betrugen Ende 2024 für den Zeitraum 2020 bis 2027 bzw. 2030 insgesamt 6,185 Mrd. EUR. Infolge des Budgetbegleitgesetzes 2025 kam ein neuer Zusagerahmen hinzu, der bestehende Rahmen für die einkommensschwachen Haushalte bis 2030 wurde gekürzt. Insgesamt standen nunmehr für den Zeitraum 2021 bis 2030 7,385 Mrd. EUR zur Verfügung; umgelegt auf den rechnerischen Jahresdurchschnitt reduzierten sich diese im Vergleich zum vorangegangenen Förderzeitraum von 889 Mio. EUR auf 360 Mio. EUR („Sanierungsoffensive“) bzw. von 200 Mio. EUR auf 125 Mio. EUR („Sauber Heizen für Alle“) bis 2030.

(5) Ergänzend zu diesen beiden Förderprogrammen beschloss das Klimaschutzministerium im Juni 2024 ein Förderprogramm für den Tausch erneuerbarer Heizsysteme mit einem Mindestalter von 15 Jahren. Dafür sah es für die Jahre 2024 und 2025 Mittel von insgesamt 60,00 Mio. EUR vor.

(6) Der Klima- und Energiefonds stellte bis 2022 Fördermittel für Holzheizungen (2,30 Mio. EUR) und für thermische Solaranlagen (1,00 Mio. EUR) zur Verfügung.

(7) Die EU stellte Österreich finanzielle Mittel für 2020 bis 2026 über die Aufbau- und Resilienzfazilität von 3,750 Mrd. EUR zur Verfügung. Der nationale Aufbau- und Resilienzplan sah vor, dass 46 % der Mittel für den Klimaschutz zu verwenden waren.

Laut Landwirtschaftsministerium waren 158,9 Mio. EUR aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Sanierungsoffensive geplant. Diese EU-Mittel erhöhten nicht den Betrag der zur Verfügung stehenden Fördermittel, sondern reduzierten die Auszahlungen aus dem Bundesbudget.

12.2 Der RH stellte fest, dass der Förderzusagerahmen im Umweltförderungsgesetz für die thermisch-energetische Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im überprüften Zeitraum stark ausgebaut wurde – insbesondere ab 2023 anlässlich des Beschlusses des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes, das entgegen ursprünglichen Entwürfen keinen verbindlichen Ausstiegsplan aus fossilen Heizsystemen enthielt. Ab 2025 (mit dem Budgetbegleitgesetz 2025) reduzierten sich die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Zu Beginn des überprüften Zeitraums – nach der Novelle im Oktober 2020 – standen rechnerisch jährliche Fördermittel für die thermisch-energetische Sanierung und den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen von 375,00 Mio. EUR zur Verfügung (inklusive der Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten). Diese verdreifachten sich 2024 nahezu auf 1,089 Mrd. EUR und reduzierten sich ab 2025 auf 485 Mio. EUR.

Fördermittel der Länder Steiermark und Wien

13.1 (1) Das Land Steiermark bot über den Steiermärkischen Umweltlandesfonds Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen an, die die Steiermärkische Landesregierung jährlich beschloss. Die Mittelbereitstellung erfolgte für alle Förderprogramme des Steiermärkischen Umweltlandesfonds gesamthaft, daher war eine Aufteilung des Förderbudgets auf die einzelnen Förderprogramme nicht möglich.

Die Mittelausstattung für den gesamten Bereich „Umstieg auf klimafreundliche Heizungen“ konnte die Fachabteilung eingrenzen; die budgetierten Fördermittel erhöhten sich von 6,65 Mio. EUR im Jahr 2020 um 9,35 Mio. EUR auf 16,00 Mio. EUR im Jahr 2024.

(2) Auch das Land Wien erstellte keine Budgets für einzelne Förderschienen, sondern ein Gesamtbudget für den Bereich „Förderung der Wohnhaussanierung“. Die budgetierten Mittel stiegen von 34,19 Mio. EUR im Jahr 2020 um 61 % auf 55,00 Mio. EUR im Jahr 2024. Dieser Anstieg betraf fast ausschließlich Förderungen an Unternehmen, für die sich die bereitgestellten Mittel verdoppelten, während jene für private Haushalte um 3 % (von 14,50 Mio. EUR auf 15,00 Mio. EUR) stiegen.

(3) Die Länder Steiermark und Wien erhielten vom Bund für 2024 bis 2028 jährliche Zweckzuschüsse aus dem „Zukunftsfonds“ gemäß § 23 Finanzausgleichsgesetz 2024 und über das Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz für die Jahre 2024 und 2025:

- Die Mittel aus dem „Zukunftsfonds“ wurden für die Bereiche „Wohnen und Sanieren“ sowie „Umwelt“ gewährt und sollten u.a. für Maßnahmen der thermischen Sanierung und für die Förderung von nachhaltigen Heizsystemen verwendet werden. War das vorgegebene Ziel in diesen beiden Bereichen erreicht, konnten die Mittel auch für andere Zwecke eingesetzt werden. Das Land Steiermark erhielt im Jahr 2024 für den Bereich Wohnen und Sanierung sowie für den Bereich Umwelt und Klima jeweils 41,72 Mio. EUR, das Land Wien jeweils 65,09 Mio. EUR.
- Die Mittel aus dem Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz dienten hingegen ausschließlich dazu, die Förderungen der Länder im Bereich thermisch-energetische Sanierung und Heizungstausch zu unterstützen. Aus dem Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz erhielt das Land Steiermark im Jahr 2024 3,48 Mio. EUR und das Land Wien 10,85 Mio. EUR.

13.2 Der RH verwies erneut auf seine Kritik, dass die Förderungen zum Heizungstausch auf mehreren Gebietskörperschaftsebenen erfolgten und dass die Förderlandschaft unübersichtlich, zersplittert und ausgabenintensiv war (TZ 10).

Er wiederholte daher seine Empfehlungen aus TZ 10 an das Landwirtschaftsministerium, das Wirtschaftsministerium sowie die Länder Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern

- die Förderungen zum Heizungstausch im Falle einer parallelen Förderung nach dem One-Stop-Shop-Prinzip zu gestalten und Mehrgleisigkeiten sowie mögliche Überförderungen zu beseitigen.
- bei einer Neugestaltung der Förderlandschaft für den Heizungstausch stabile, langfristig finanzierbare Förderbedingungen und Planungssicherheit für die Zielgruppen zu schaffen und den Mitteleinsatz, die Ausgestaltung der Förderungen und die maximalen Fördersätze abzustimmen.

Auszahlungen und Mittelbindungen

14 (1) Im überprüften Zeitraum zahlte der Bund insgesamt 1,691 Mrd. EUR an Fördermitteln für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen aus, davon 1,572 Mrd. EUR für „Raus aus Öl und Gas“ und 114,22 Mio. EUR für „Sauber Heizen für Alle“[99]. Für 2025 waren weitere 903,03 Mio. EUR für bereits registrierte Förderanträge gebunden.[100] Das Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ wurde Ende 2024 beendet, weil die Mittel dafür bereits ausgeschöpft waren. 68 % der gesamten Fördermittel der Sanierungsoffensive entfielen im Zeitraum 2020 bis 2024 auf den Heizungstausch. Da noch Mittel für die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte zur Verfügung standen, lief das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ 2025 weiter.

Die Auszahlungen des Bundes erhöhten sich im überprüften Zeitraum und erreichten 2024 mit 967,96 Mio. EUR den Höchststand (57 % der im überprüften Zeitraum ausgezahlten Mittel). Dabei dominierte in allen Jahren das Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ (93 % der Auszahlungen des Bundes für den Heizungstausch).

(2) Das Land Steiermark zahlte 2020 bis 2024 insgesamt 65,53 Mio. EUR an Fördermitteln aus, davon entfielen 79 % auf die Landes-Förderung für Biomasse- und Wärmepumpenheizungen. Die Auszahlungen stiegen ebenfalls an und waren im Jahr 2023 mit 17,90 Mio. EUR bzw. 27 % am höchsten. Die Förderungen des Landes waren nicht auf private Haushalte beschränkt.

(3) Das Land Wien zahlte von 2020 bis 2024 30,68 Mio. EUR an Fördermitteln aus. Im Vergleich zu 2023 erhöhten sich die Auszahlungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im Jahr 2024 um 24 % auf 12,67 Mio. EUR.

[99] Basisförderung des Bundes plus soziale Zusatzförderung

[100] Zum 31. März 2025 waren noch rd. 45.800 Registrierungen offen.

(4) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Auszahlungen des Bundes sowie der Länder Steiermark und Wien von 2020 bis 2024 sowie die Mittelbindungen 2025 für Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen:

Tabelle 12: Auszahlungen des Bundes und der Länder Steiermark und Wien nach Förderprogrammen in den Jahren 2020 bis 2024 sowie Mittelbindung im Jahr 2025

Förderprogramm	Auszahlungen						Mittelbindung
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe 2020 bis 2024	2025
	in Mio. EUR						
Bund							
„Raus aus Öl und Gas“	19,85	87,73	282,63	286,82	894,98	1.572,01	805,83
„Sauber Heizen für Alle“, Bundesanteil[1]	–	–	10,37	8,39	48,26	67,01	68,44
„Sauber Heizen für Alle“, sozialer Zusatzanteil[2]	–	–	5,86	18,81	22,53	47,21	–[3]
„Tausch erneuerbarer Heizsysteme“	–	–	–	–	2,19	2,19	28,76
Förderungen des Klima- und Energiefonds	1,27	1,10	0,31	–	–	2,67	–
Summe	**21,12**	**88,82**	**299,17**	**314,02**	**967,96**	**1.691,09**	**903,03**
Land Steiermark							
Förderungen für Heizungstausch und Solarthermie	8,71	10,69	12,49	14,17	11,05	57,10	11,42
Förderung für Nah- und Fernwärme	0,40	0,51	0,68	1,73	1,17	4,49	0,41
„Sauber Heizen für Alle“, Landesanteil	–	–	0,44	2,00	1,50	3,94	1,70
Summe	**9,11**	**11,20**	**13,61**	**17,90**	**13,72**	**65,53**	**13,53**
Land Wien							
Heizungstausch im kleinvolumigen Wohnbau[4]	0,00	0,00	0,69	5,90	8,67	15,26	0,77
Heizungstausch im großvolumigen Wohnbau[4]	0,00	0,00	0,00	1,69	0,92	2,62	3,56
Fernwärmeanschlüsse	0,37	0,95	1,64	2,01	2,49	7,45	0,00
Förderung für Wärmepumpen[5]	1,25	1,59	1,31	0,57	0,41	5,12	–
„Sauber Heizen für Alle“, Landesanteil	–	–	0,01	0,03	0,12	0,16	0,00
„Dekarbonisierungsprämie“	–	–	–	–	0,07	0,07	0,00
Summe	**1,62**	**2,54**	**3,64**	**10,21**	**12,67**	**30,68**	**4,32**

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: KPC; Land Steiermark; Land Wien

[1] Das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ wurde vom Bund und von den Ländern finanziert und abgewickelt (Bundesanteil, Landesanteile). Weiters gab es einen sozialen Zusatzanteil, den die Länder an die Fördernehmer auszahlten; die Mittel dafür erhielten sie vom Bund.

[2] Der Anteil des Landes Steiermark belief sich im überprüften Zeitraum auf 14,58 Mio. EUR, der Anteil des Landes Wien auf 0,09 Mio. EUR.

[3] Die Mittel für den sozialen Zusatzanteil forderten die Länder quartalsweise vom Bund an.

[4] In Wien förderte die MA 50 Heizungsumstellungen im kleinvolumigen Wohnbau bis 2021 nur in Kombination mit einer thermischen Sanierung und im großvolumigen Wohnbau bis 2022 mit einem Zuschlag im Rahmen einer thermischen Sanierung. Förderungen für den Heizungstausch im kleinvolumigen Wohnbau berücksichtigte der RH daher erst ab 2022 und im großvolumigen Wohnbau erst ab 2023.

[5] Förderanträge konnten bis Ende 2021 eingereicht werden; Auszahlungen aus diesem Förderprogramm erfolgten bis 2024.

(5) Die vom RH befragten steiermärkischen Gemeinden zahlten im überprüften Zeitraum insgesamt 3,78 Mio. EUR an Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen aus. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die ausgezahlten Förderbeträge und die Anzahl der Förderfälle pro Gemeinde:

Tabelle 13: Förderzahlungen und Anzahl der Förderfälle der befragten steiermärkischen Gemeinden

Gemeinde	ausgezahlte Förderungen (2020 bis 2024)	Förderfälle[2]	durchschnittliche Förderhöhe pro EinwohnerIn[3]
	in EUR	Anzahl	in EUR
Bruck an der Mur	102.500	205	6,5
Deutschlandsberg	39.400	183	3,4
Feldbach	50.800	229	3,8
Fürstenfeld	41.873	64	4,8
Gleisdorf	148.169	60	13,1
Gratwein-Straßengel	56.594	145	4,4
Graz	2.793.946	409	9,4
Kapfenberg	143.300	193	6,5
Knittelfeld[1]	117.200	295	9,2
Leoben	28.986	67	1,2
Seiersberg-Pirka	68.822	137	5,8
Trofaiach	40.800	146	3,7
Weiz	145.782	262	12,3
Summe	**3.778.172**	**2.395**	**8,1**

Mehrere Gemeinden förderten gemeinsam mit der Heizungsumstellung in Wohngebäuden auch jene in anderen Gebäuden, wie Betrieben. Eine differenzierte Darstellung nur für Wohngebäude war in diesen Fällen nicht möglich.

[1] Knittelfeld förderte Photovoltaik- und solarthermische Anlagen in einem Förderprogramm, ein getrennter Ausweis war nicht möglich. Laut Angaben der Gemeinde handelte es sich bei den geförderten Anlagen überwiegend um Photovoltaik.

[2] Der Begriff Förderfall war uneinheitlich definiert. Ein Förderantrag konnte z.B. eine Umstellung eines Hauses von Ölheizung auf Wärmepumpe betreffen, aber auch zahlreiche Wohneinheiten mit jeweils einer Gastherme, die auf eine zentrale Fernwärmehausanlage umgestellt wurden. Eine Berechnung der durchschnittlichen Förderhöhe pro Förderfall war daher nicht möglich.

[3] auf Basis der durchschnittlichen Einwohnerzahlen je Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2024 laut Statistik Austria, „Bevölkerung im Jahresdurchschnitt“

Quellen: Statistik Austria; Umfrage des RH

Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der Gemeinden war die Fördersumme pro Kopf in Gleisdorf mit rd. 13 EUR und Weiz mit rd. 12 EUR am höchsten, in Leoben mit rd. 1 EUR am niedrigsten. Der größte Anteil der ausgezahlten Förderungen entfiel mit 2,79 Mio. EUR (74 %) auf Graz.[101]

[101] Zwischen dem Land Steiermark und Graz gab es eine Vereinbarung zur Kofinanzierung der Heizungsumstellung von Öl oder festen Brennstoffen auf Fernwärme zur Feinstaubbekämpfung in den Jahren 2011 bis 2015 über insgesamt 4,15 Mio. EUR. Diese Mittel standen zeitlich unbefristet zur Verfügung und wurden bis Oktober 2024 ausgezahlt.

Fördervoraussetzungen und Förderabwicklung

Technische Anforderungen an das Heizsystem

15.1 (1) Das Klimaschutzministerium und die Länder Steiermark und Wien legten in den Förderbedingungen technische Mindestanforderungen fest, die die geförderten Heizsysteme erfüllen mussten.[102] Die Anforderungen waren je nach Förderung unterschiedlich definiert und änderten sich im überprüften Zeitraum. Für förderfähige Heizsysteme standen Produktdatenbanken zur Verfügung, die im Internet abrufbar waren.

(2) Heizungsanlagen in Wohngebäuden haben eine Lebensdauer von etwa 25 bis 35 Jahren. Die Förderungen für den Heizungstausch wurden in der Regel unabhängig vom Alter der bestehenden Anlage vergeben. Zwei Bundesförderungen setzten für die ausgetauschten Altanlagen ein Mindestalter voraus.[103] Bei keiner Förderung war eine Obergrenze für das Alter der auszutauschenden Anlage festgelegt, ab deren Überschreitung keine Förderung mehr gewährt wurde. Der Landesrechnungshof Oberösterreich stellte bei seiner Überprüfung der Landesförderungen für den Heizkesseltausch fest, dass mehr als die Hälfte der Heizungsanlagen, die mit Förderungen des Landes Oberösterreich auf eine Wärmepumpe getauscht wurden, so alt waren, dass ein Austausch ohnehin notwendig gewesen wäre. Das Durchschnittsalter der ersetzten Heizungsanlagen lag bei 26 Jahren. Der Landesrechnungshof regte daher an, Mitnahmeeffekte möglichst zu minimieren.[104]

Der RH stellte bei seiner Gebarungsüberprüfung fest, dass das Klimaschutzministerium und die KPC sowie die Länder Steiermark und Wien bei der Förderung der Umstellung von fossilen auf alternative Heizsysteme das Alter der ausgetauschten Heizungsanlagen nicht erfassten.[105] Das Durchschnittsalter der ausgetauschten fossilen Anlagen konnte daher nicht erhoben werden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Förderung mussten die Fördernehmer die Stilllegung und den Abbau der Altanlagen nachweisen können. Die Förderrichtlinien 2020 des Landes Wien für Wärmepumpen enthielten dazu keine ausdrückliche Regelung; allerdings hatten die Fördernehmer die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme der Wärmepumpe zu bestätigen (Inbetriebnahmeprotokoll).

[102] z.B. Kesselwirkungsgrad bei Holzzentralheizungen, Mindestanteil der Energie aus erneuerbaren Quellen bei Nah- und Fernwärmeanschlüssen, maximale Vorlauftemperatur und Leistung bei Wärmepumpen

[103] Förderung für den „Tausch erneuerbarer Heizsysteme“ (Mindestalter 15 Jahre), Förderung des Klima- und Energiefonds für Holzheizungen (Baujahr vor 2006)

[104] Bericht des Landesrechnungshofes Oberösterreich „Förderungen des Landes für den Heizkesseltausch“ (2024, TZ 20)

[105] Lediglich bei Förderungen für den Tausch erneuerbarer Heizsysteme wurde das Alter der Bestandsanlagen erfasst, da ein Mindestalter Voraussetzung für die Förderung war.

(4) Die 13 befragten steiermärkischen Gemeinden, die Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen vergaben, legten die Fördervoraussetzungen in Gemeinderatsbeschlüssen und zumeist in Förderrichtlinien fest. Spezifische technische Anforderungen fanden sich darin grundsätzlich nicht; mehrere Gemeinden förderten jedoch nur, wenn eine Förderzusage des Landes Steiermark vorlag und somit die Anforderungen des Landes an die neuen Heizungsanlagen eingehalten wurden, oder verwiesen auf die Einhaltung allgemeiner technischer Vorschriften. Das Alter der Bestandsanlage war in keiner der Gemeinden ein Förderkriterium.

(5) Zwischen Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen im Gebäudesektor und Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität bestehen Wechselwirkungen: Der Umstieg von fossilen Heizsystemen auf klimafreundliche Heizsysteme reduziert Treibhausgas-Emissionen und hat – je nach neuem Heizsystem – positive oder negative Auswirkungen auf die Luftqualität. Biomasseheizungen emittieren weniger Treibhausgas-Emissionen als fossile Heizsysteme, jedoch entstehen bei der Verbrennung von Biomasse Luftschadstoffe, die vor allem im Winter zur Luftverschmutzung der Außenluft beitragen. Das spezifische Ausmaß der Luftverschmutzung ist stark von Art und Alter der Anlage sowie dem Gebäudezustand (thermische Sanierung) und dem konkreten Heizwärmebedarf abhängig.[106] Moderne Öl- oder Erdgasheizungen emittieren kaum Feinstaub, verursachen aber Treibhausgas-Emissionen. Wärmepumpen verursachen z.B. unmittelbar keine Treibhausgas- oder Luftschadstoff-Emissionen.

15.2 Der RH wertete positiv, dass die vom Bund sowie den Ländern Steiermark und Wien geförderten Heizungsanlagen technische Mindestanforderungen erfüllen mussten und dass die Fördergeber online abrufbare Produktdatenbanken über förderfähige Heizungsanlagen zur Verfügung stellten, um (potenziellen) Fördernehmern die Auswahl geeigneter Heizungsanlagen zu erleichtern. Positiv beurteilte er auch den geforderten Nachweis für die Stilllegung und den Abbau der Altanlagen.

Der RH verwies aber kritisch auf die Uneinheitlichkeit der technischen Mindestanforderungen für förderfähige Heizsysteme. Ebenso hielt der RH fest, dass Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Klimaschutzmaßnahmen bestanden.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch einheitliche technische Mindestanforderungen für förderfähige Heizsysteme zu vereinbaren und bei der Erstellung von Förderprogrammen für den Heizungstausch mögliche Wechselwirkungen zwischen Klimaschutzmaßnahmen und Luftqualitätsmaßnahmen verstärkt zu

[106] für eine Analyse der Emissionsfaktoren siehe Umweltbundesamt, Biomasseheizungen und Luftqualität. Positionspapier (2023) S. 6 ff.

berücksichtigen, insbesondere in Gebieten, in denen nachweislich Luftqualitätsprobleme bestehen.

15.3 (1) In seiner Stellungnahme anerkannte das Landwirtschaftsministerium die Empfehlung des RH.

(2) Das Wirtschaftsministerium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 10.

(3) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass die technischen Förderkriterien mit jenen des Bundes harmonisiert seien. Bei der Ausgestaltung der steiermärkischen Förderkriterien sei darauf geachtet worden, dass jeder förderfähige Heizungstausch auch im Rahmen der Bundesförderung förderfähig war. Die komplexe geografische Struktur des Landes führe insbesondere im Winter zu einer Häufung von Inversionswetterlagen und zu einem schlechten Luftaustausch. Dies betreffe die ganze Steiermark. Durch die strengeren Förderkriterien des Landes für Biomasseheizungen werde der Empfehlung des RH angemessen Rechnung getragen.

In Ballungsräumen mit nachweislichen Luftqualitätsproblemen (Großraum Graz, Köflacher Becken und Leibnitzer Feld) bestehe die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah- und Fernwärmenetz. In diesen Gebieten würden Biomasseheizungen nicht gefördert, da Nah- und Fernwärmeversorgungen hinsichtlich Luftreinhaltung besonders emissionsarm seien.

(4) Das Land Wien anerkannte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH und kündigte an, sich an der Umsetzung zu beteiligen. Einige technische Mindestanforderungen seien jedoch durch EU-Richtlinien vorgegeben, was den Umsetzungsspielraum für die Länder verkleinere. Soweit rechtlich zulässig, erscheine eine Harmonisierung zielführend.

15.4 Der RH erwiderte dem Land Steiermark, dass aus seiner Sicht erhöhter Handlungsbedarf zur Verbesserung der Luftqualität in der Steiermark bestand: Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren der Großraum Graz und die Außeralpine Steiermark als Feinstaub-Sanierungsgebiete ausgewiesen. Ab 2030 sind zudem strengere Luftqualitätsvorgaben der EU-Luftqualitätsrichtlinie einzuhalten; die Vorgaben zu Feinstaub ($PM_{2,5}$ und PM_{10}) würden in der Steiermark nach dem Stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an mehreren Messstellen überschritten. Die Hauptverursacher von $PM_{2,5}$ in Österreich waren laut Umweltbundesamt veraltete Festbrennstoffheizungen.

Bei den Förderungen des Landes Steiermark galt ein Fernwärmevorrang. Dennoch war es bei fehlender Verfügbarkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit eines Fernwärmeanschlusses möglich, dass das Land auch Biomasseheizsysteme förderte. Im Sanierungsgebiet Großraum Graz schränkte das Land die Förderung von Biomasse-

heizungen zusätzlich auf bestimmte Biomassearten und Staubemissionswerte ein, diese Einschränkungen galten jedoch nicht für das – deutlich größere – Sanierungsgebiet Außeralpine Steiermark. Auch beim 2026 eingeführten Landes-Förderprogramm für den Tausch erneuerbar betriebener Heizsysteme war die Förderung von Biomasseheizungen möglich, wenn ein Fernwärmeanschluss wirtschaftlich nicht zumutbar war.

Der RH sah somit seine Empfehlung, die möglichen Wechselwirkungen zwischen Klimaschutzmaßnahmen und Luftqualitätsmaßnahmen verstärkt zu berücksichtigen, noch nicht ausreichend berücksichtigt, und hielt sie aufrecht.

Soziale Kriterien

16.1 (1) Als „energiearm“ gelten Haushalte, die die Ausgaben für Haushaltsenergie für ein grundlegendes und angemessenes Maß an Lebensstandard und Gesundheit nicht oder nur unzureichend selbst aufbringen können. Während Energiearmut in Entwicklungs- und Schwellenländern oft auf fehlende technische Energieinfrastruktur und auf mangelnde finanzielle Leistbarkeit zurückzuführen ist, geht sie in entwickelten Ländern vorwiegend auf niedrige Einkommen in Verbindung mit überdurchschnittlich hohen Energiekosten zurück. Letztere haben ihre Ursache häufig in der geringen Energieeffizienz des – für einkommensschwache Haushalte leistbaren – Wohnraums. Maßnahmen wie der Umstieg auf effizientere Heizsysteme können den Wärmebedarf eines Gebäudes deutlich verringern. Dies erfordert Investitionen, die betroffene Haushalte häufig nicht mit eigenen Mitteln finanzieren können. Der RH hatte daher dem Klimaschutzministerium in seinem Bericht „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ empfohlen, im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Vermeidung und Verringerung von Energiearmut vermehrt nachhaltige Lösungen zu entwickeln, insbesondere für die Finanzierung von Wohnraumsanierungen und für die Leistbarkeit von saniertem Wohnraum.[107]

Laut Statistik Austria konnten sich 4 % der Befragten in Österreich im Jahr 2024 nicht leisten, ihre Wohnung angemessen warmzuhalten. Ein Drittel der armutsgefährdeten Haushalte musste mehr als 40 % seines Einkommens für Wohnen ausgeben. Menschen in energiearmen Haushalten wohnten deutlich häufiger in älteren Wohngebäuden, in Mehrfamilienhäusern und zur Miete.[108]

Eine Studie des WIFO zu „Wohnen und Mobilität – Optionen für eine klimaneutrale Transformation“ aus dem Jahr 2025 regte an, Förderungen für Klimaschutzmaßnahmen auf untere und mittlere Einkommensgruppen zu begrenzen, um ihnen Investi-

[107] Reihe Bund 2020/23, TZ 22

[108] Statistik Austria, EU-SILC 2018–2024 (2025). Die Statistik Austria ermittelte diese Daten im Rahmen der jährlichen EU-SILC-Erhebung (EU-SILC = European Union Statistics on Income and Living Conditions).

tionen in Renovierungen und neue Heizsysteme zu ermöglichen, die sie sich aus eigener Kraft nicht leisten können, und um negative Auswirkungen auf die Einkommensverteilung abzumildern.[109]

(2) Im überprüften Zeitraum wurden soziale Aspekte vereinzelt bei Förderungen für den Heizungstausch berücksichtigt:

(a) Das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ wurde im Jahr 2022 für einkommensschwache Haushalte eingeführt und vom Bund und den Ländern finanziert. Es richtete sich an die Eigentümerinnen und Eigentümer von Ein- und Zweifamilien- bzw. Reihenhäusern, die den untersten drei Einkommensdezilen (unterstes Einkommensdrittel) angehörten und am Projektstandort ihren Hauptwohnsitz hatten. Die Förderhöhe betrug 100 % (für das erste und zweite Einkommensdezil) bzw. 75 % (für das dritte Einkommensdezil) der förderfähigen Investitionskosten. Das Einkommen wurde anhand der Methode zur Ermittlung der Wohnbeihilfe des jeweiligen Landes erhoben. Durch die länderweise unterschiedliche Einkommensberechnung[110] war die Gruppe der Anspruchsberechtigten nicht bundesweit einheitlich definiert.

(b) Eine der 13 befragten fördernden steiermärkischen Gemeinden berücksichtigte bei der Fördervergabe soziale Aspekte: Graz gewährte – neben allgemeinen Förderprogrammen für Fernwärmeanschlüsse und für thermische Solaranlagen – seit 1986 auch Förderungen für Fernwärmeanschlüsse nach sozialen Einkommenskriterien. Dafür durfte das Haushaltsnettoeinkommen je nach Anzahl der Haushaltsmitglieder eine gewisse Höhe nicht überschreiten. Die Förderhöhe betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung maximal 7.000 EUR pro Förderfall, der Fördersatz von 30 % bis 100 % war abhängig vom Haushaltseinkommen und der Haushaltsgröße, auch die förderbare Wohnnutzfläche war limitiert.[111] Die jährliche Anzahl der Förderfälle dieses Förderprogramms lag im überprüften Zeitraum jeweils im einstelligen Bereich. Graz setzte mehrere Förderungen im Umwelt- und Energiebereich im Juni 2024 aus, nahm aber mit Anfang 2025 u.a. die Förderung der Fernwärmeanschlüsse nach sozialen Einkommenskriterien wieder auf.[112]

[109] WIFO, Wohnen und Mobilität – Optionen für eine klimaneutrale Transformation, TransFair-AT Policy Brief (2025)

[110] z.B. durch die unterschiedliche Anrechnung von Transferleistungen an Familien

[111] Die Förderung betrug maximal 120 EUR/m² Wohnnutzfläche, wobei für ein bis zwei Personen pro Wohneinheit maximal 70 m² Wohnnutzfläche zuerkannt wurden; für jede weitere Person wurden zusätzlich 15 m² zugrunde gelegt.

[112] Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Graz im November 2024 für die Förderperiode 2025 und 2026. Bei der Förderung des Fernwärmeanschlusses nach sozialen Kriterien wurde der maximale Förderbetrag pro m² Wohnnutzfläche auf 150 EUR erhöht, die anderen Parameter für die Festlegung der Förderhöhe blieben gleich. Bei der Förderung thermischer Solaranlagen wurde der maximale Förderbetrag von 3.000 EUR auf 2.000 EUR reduziert. Die allgemeine Förderung für die Umstellung auf Fernwärme (in Form von drei verschiedenen Förderprogrammen) wurde bis August 2025 nicht wieder aufgenommen.

(3) Im Auftrag des Klimaschutzministeriums evaluierte das WIFO im Jahr 2023 das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ (TZ 25);[113] ein weiteres Institut wurde mit der Erhebung von Fördermodellen für den Heizungstausch im mehrgeschoßigen Wohnbau für einkommensschwache Haushalte beauftragt.[114] Bemühungen des Ministeriums, das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ um den mehrgeschoßigen Wohnbau zu erweitern, blieben aufgrund entgegenstehender rechtlicher Rahmenbedingungen ohne Ergebnis.

(4) Gemäß dem Regierungsprogramm 2025–2029 sollte der Förderrahmen für thermische Sanierungen und Heizungstausch im Sinne einer besseren Kosteneffizienz und Optimierung für mehrgeschoßige Gebäude und unter Berücksichtigung der sozialen Treffsicherheit weiterentwickelt werden (TZ 10).

Im Dezember 2025 wurde das Energiearmuts-Definitions-Gesetz[115] verlautbart. Das Gesetz verfolgte u.a. den Zweck, Zielgruppen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und für die Förderung von klimarelevanten Investitionen (z.B. Heizungstausch) zu bestimmen. Diese „unterstützungswürdigen Haushalte“ wurden anhand ihres Haushaltsnettoeinkommens in Relation zum Ausgleichszulagenrichtsatz definiert. Die Unterstützungswürdigkeit konnte gegenüber den förderabwickelnden Stellen durch den Anspruch auf verschiedene, im Gesetzesentwurf taxativ aufgezählte Leistungen nachgewiesen werden, etwa die Befreiung vom ORF-Beitrag, den Bezug einer Ausgleichszulage, Leistungen der Wohnbeihilfe oder Sozialhilfe oder das Vorliegen eines Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahrens.

Laut den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf habe sich in der Praxis gezeigt, dass bei jeder neuen Fördermaßnahme der Kreis der Begünstigten und eine einkommensprüfende Stelle neu zu bestimmen waren. Der Bedarf, Förderkriterien bzw. Zielgruppen für Förderungen im Bereich Energiearmut, Energieeffizienz und klimarelevante Investitionen zu bestimmen, werde immer evidenter. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen sollen daher der Kohärenz und besseren Administrierbarkeit von Fördervorhaben dienen; Förderstellen könnten jedoch auch andere Zielgruppen festlegen.[116]

16.2 Der RH hielt kritisch fest, dass mehrere Förderungen für den Heizungstausch soziale Aspekte wie Energiearmut nicht oder nicht ausreichend berücksichtigten. Auf Ebene des Bundes war das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ für einkommens-

[113] WIFO, Evaluierung des Förderprogramms „Sauber heizen für Alle“ (2023). Die Evaluierung erfolgte anhand von Interviews mit Förderstellen, Energieberatungsstellen und Fördernehmern.

[114] IIBW – Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH, Modelle zur Unterstützung von Investitionen für den Heizungstausch im mehrgeschoßigen Wohnbau für einkommensschwache Haushalte (2023)

[115] Art. 2 Günstiger-Strom-Gesetz, BGBl. I 91/2025

[116] siehe Stellungnahme des RH vom 13. August 2025, https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/a9938319-c2e4-4875-8fd0-a18fba8ac005 (abgerufen am 7. Jänner 2026)

schwache Haushalte vorgesehen; dieses wurde aber aufgrund der weiteren Förderkriterien (Eigentum an Ein- bzw. Zweifamilienhäusern sowie Reihenhäusern) insbesondere in Wien wenig in Anspruch genommen (siehe Tabelle 7). Im Zusammenhang mit „Sauber Heizen für Alle“ zeigte sich die Schwierigkeit, einkommensschwache Haushalte – und somit die soziale Staffelung – im Förderkontext eindeutig zu definieren; die Vorgehensweisen der Länder bei der Bemessung dieses Förderkriteriums wichen voneinander ab.

Der RH verwies auf die Festlegungen im Regierungsprogramm 2025–2029, den Förderrahmen unter Berücksichtigung der sozialen Treffsicherheit weiterzuentwickeln. Dazu wäre die Kostentragung von Heizungsumstellungen sozial verträglich zu regeln. Auch der Nationale Energie- und Klimaplan sah zusätzliche Mittel für den Heizungsumstieg einkommensschwacher Haushalte sowie eine Erweiterung der Förderung um den mehrgeschoßigen Wohnbau vor. Der RH hob weiters die Verpflichtung laut EU-Gebäuderichtlinie hervor, insbesondere für von Energiearmut betroffene Haushalte geeignete finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Dekarbonisierung des Gebäudebestands bereitzustellen und dabei einkommensabhängige Parameter zu berücksichtigen (TZ 3).

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern allfällige Förderungen für den Heizungstausch an objektivierbare und bundesweit einheitliche soziale Kriterien zu knüpfen. Die Kriterien könnten sich im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und Verwaltungsvereinfachung an der Definition der „unterstützungswürdigen Haushalte“ im Energiearmuts-Definitions-Gesetz orientieren.

Ergänzend verwies der RH auf die von ihm empfohlene Gesamtstrategie zur Vermeidung und Verringerung von Energiearmut in seinem Bericht „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Zielgruppe beim Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ auf Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenheimen und Reihenhäusern eingeschränkt war und im Ergebnis einen großen Teil der einkommensschwachen Haushalte ausschloss. Er verwies auf die Erhebungen der Statistik Austria, wonach energiearme Haushalte überwiegend in älteren, mehrgeschoßigen Gebäuden und zur Miete wohnten. Bemühungen des Klimaschutzministeriums, die Förderung um den mehrgeschoßigen Wohnbau zu erweitern, blieben aufgrund der bestehenden Rechtslage ergebnislos.

Um die soziale Treffsicherheit zu erhöhen, empfahl der RH dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch jene Zielgruppen zu priorisieren, die besonders von Energiearmut betroffen sind.

16.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass das gesetzliche Ziel beim Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ nicht generell die Senkung der Energiearmut der österreichischen Bevölkerung gewesen sei, sondern das Vorantreiben der Dekarbonisierung der Raumwärme in Österreich auch in einkommensschwachen Haushalten.[117]

Im Förderkontext könne auf Energiearmut aber praktisch kein Bezug genommen werden, da sich die anteilige Kostentragung einer Heizungsumstellung im mehrgeschoßigen Wohnbau nicht durch eine Förderung regeln lasse. Ein Investitionsprogramm wie „Sauber Heizen für Alle“ könne diesem Ziel nicht gerecht werden; hier seien andere Instrumente wie Strompreisbremse, finanzielle Zuschüsse oder die Anpassung des Rechtsrahmens im Miet- und Wohnrecht vorzusehen.

Das Umweltförderungsgesetz unterstütze jene Förderwerber, die für die Durchführung und Finanzierung der Investition verantwortlich seien. Laut geltendem Miet- und Wohnrecht seien für die Heizungsbereitstellung im mehrgeschoßigen Wohnbau vorrangig die Gebäudeeigentümer zuständig. Die Gewährung von Förderungen an Mieter, die keine Investition tätigten, sei nicht möglich. Die Überwälzung von Investitionskosten der Vermieter auf die Mieter sei für eine Förderung zwar möglich; allerdings sollten Förderungen Anreize für die Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen schaffen. Mieter seien nicht entscheidungsbefugt, die Heizungsart zu ändern.

Für Sanierungsmaßnahmen im mehrgeschoßigen Wohnbau seien daher alternative Förderangebote für gewerbliche Anbieter aufgesetzt worden (Sanierungsbonus für den mehrgeschoßigen Wohnbau, Förderungen für gemeinnützige Wohnbauträger).

Das Energiearmuts-Definitions-Gesetz beschreibe Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut bzw. zur Förderung klimarelevanter Investitionen und lege Möglichkeiten zur Feststellung der bundesweiten Unterstützungswürdigkeit fest; diese könnten künftig bei Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz herangezogen werden. Es sei geplant, das Umweltförderungsgesetz zu ändern, um eine bundesweit einheitliche Prüfung durch die ORF-Beitrags Service GmbH gemäß Energiearmuts-Definitions-Gesetz zu ermöglichen.

(2) Das Wirtschaftsministerium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 10.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark werde gemäß Landwirtschaftsministerium das einkommensabhängige Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ ab 2027 nicht mehr in Kooperation mit den Ländern abgewickelt, sondern zentral über das Landwirtschaftsministerium unter Berücksichtigung von EU-Fördermitteln. Damit werde der Empfehlung des RH entsprochen.

[117] § 6 Abs. 2f Z 1c Umweltförderungsgesetz

Das Land Steiermark habe bei der Förderabwicklung und Budgetierung dem Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ immer den Vorrang eingeräumt. Die Antragstellung, Prüfung und Auszahlung der Förderanträge seien jederzeit möglich gewesen, Budgetmittel seien stets zur Verfügung gestanden. Die Priorisierung von besonders von Energiearmut betroffenen Zielgruppen sei daher immer vorgelegen.

(4) Das Land Wien anerkannte in seiner Stellungnahme die Empfehlungen des RH. Eine Orientierung ausschließlich an der Definition der „unterstützungswürdigen Haushalte“ im Energiearmuts-Definitions-Gesetz sei jedoch insbesondere im Lichte regionaler struktureller Unterschiede zu betrachten und bedürfe einer eingehenden Prüfung.

Auch sei es manchmal schwierig, das Einkommen festzustellen; so würden Heizungsumstellungen im mehrgeschoßigen Wohnbau in der Regel nicht von den Mietern, sondern von den Eigentümern durchgeführt. In diesen Fällen sei es schwierig, zu erheben, ob in dem Haus Personen wohnten, die über ein geringes Einkommen verfügten, von Energiearmut besonders betroffen und daher speziell förderwürdig seien, weil die Mieter gegenüber der Förderstelle nicht auftreten würden und auch nicht verpflichtet seien, ihren Vermietern gegenüber ihr Einkommen offenzulegen.

Die Unterstützung von besonders von Energiearmut betroffenen Personen liege jedenfalls im Interesse des Landes Wien. Im Jahr 2025 habe es mit der Novelle der Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024[118] Einkommensgrenzen für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen (einschließlich Heizungsumstellungen) an und in Eigenheimen und Kleingartenhäusern festgelegt; dadurch sei die soziale Treffsicherheit in diesem Bereich bereits erhöht worden.

16.4 (1) Der RH entgegnete dem Landwirtschaftsministerium, dass das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ für einkommensschwache Haushalte konzipiert war, aber trotz hoher Fördersätze insgesamt mäßig in Anspruch genommen wurde, insbesondere in Wien. Er sah daher weiter erheblichen Handlungsbedarf im Wohnrecht und bei den Förderungen im mehrgeschoßigen Wohnbau, um die Dekarbonisierung des Heizungsbestands voranzutreiben und die national wie unionsrechtlich vorgegebenen Ziele zu erreichen.

(2) Gegenüber dem Land Steiermark hielt der RH fest, dass das Landes-Förderprogramm „Heizungstausch“ keine sozialen Förderkriterien umfasst hatte; auch das 2026 eingeführte Landes-Förderprogramm für den Tausch erneuerbar betriebener Heizsysteme sah keine Einkommensprüfung vor. Darüber hinaus wurde mit „Sauber Heizen für Alle“ nicht der Heizungstausch im mehrgeschoßigen Wohnbau

[118] LGBl. 56/2025

gefördert, wodurch im Ergebnis ein großer Teil der einkommensschwachen Haushalte ausgeschlossen war. Der RH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

Förderprozess

17.1 (1) Grundlage für die Förderungen des Bundes sowie der Länder Steiermark und Wien für den Heizungstausch waren gesetzliche Bestimmungen[119], Regierungsbeschlüsse sowie Förderrichtlinien. Zur Unterstützung (potenzieller) Fördernehmer bei der Registrierung, Beantragung und Abwicklung standen neben den Energieberatungsstellen der Länder Informationen im Internet sowie Produktdatenbanken zur Verfügung.

(2) Bei den Förderungen des Bundes und der überprüften Länder für den Heizungstausch stellten die Förderwerber zunächst einen Antrag. Bei positiver Prüfung der Fördervoraussetzungen reservierte der Fördergeber die Mittel. Anschließend hatten die Fördernehmer den Heizungstausch innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums umzusetzen und die Kosten dafür nachzuweisen, nach neuerlicher Prüfung erfolgte die Auszahlung.

Manche Förderungen waren abweichend konzipiert:

- In der Steiermark erfolgte die Förderung für Nah- und Fernwärme[120] in Form einer Gutschrift für die Anschlusskosten. Die Förderung wurde über die Netzbetreiber abgewickelt; ein gesonderter Antrag an das Land war nicht erforderlich.
- Bei der „Dekarbonisierungsprämie“ in Wien wurde ein Fixbetrag von 1.000 EUR oder 1.500 EUR ausgezahlt; die tatsächlichen Kosten für die Dekarbonisierung mussten nicht nachgewiesen werden.
- Das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ war mit Registrierung, Einkommensprüfung durch die zuständige Landesstelle, umfassender Energieberatung, Antrag und Nachweis der Projektumsetzung mehrstufig aufgesetzt. Jedes Land berechnete die Förderwürdigkeit aufgrund des Einkommens unterschiedlich (TZ 16).

Der Landesrechnungshof Oberösterreich stellte in seinem Bericht zur Überprüfung der Landesförderungen für den Heizkesseltausch aus 2024 (TZ 26) fest, dass im Jahr 2022 ein Drittel der Förderanträge für „Sauber Heizen für Alle“ genehmigt und zwei Drittel abgelehnt wurden. Hauptursache für die Ablehnung war die Überschreitung der Einkommensgrenzen. Die Antragstellenden konnten im Vorhinein nicht überprüfen, ob sie die Einkommenskriterien erfüllten.

[119] Umweltförderungsgesetz; Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024 des Landes Wien, LGBl. 15/2024

[120] gemeinsame Förderung des Landes Steiermark und steiermärkischer Nah- oder Fernwärmenetzunternehmen auf Basis von Fördervereinbarungen

Der RH erhob, dass das Land Steiermark im Zeitraum 2022 bis 2024 36 % der Förderanträge für „Sauber Heizen für Alle“ und das Land Wien 76 % der Anträge ablehnte, überwiegend weil Einkommensgrenzen überschritten wurden. Das Land Steiermark stellte einen Online-Einkommensrechner zur Verfügung; das Land Wien verfügte über einen Online-Rechner für Wohnbeihilfe, die für die Beurteilung der Erfüllung der Einkommenskriterien bei „Sauber Heizen für Alle“ herangezogen wurde.

(3) Die Förderungen des Bundes für den Heizungstausch wurden ausschließlich online abgewickelt. Anlässlich einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft führte das Klimaschutzministerium aus, dass andere Antragswege aufgrund der großen Menge an Fördervergaben nicht mit vertretbarem administrativem Aufwand umsetzbar seien. Das Klimaschutzministerium habe aber über Informationsblätter zu den Förderprogrammen telefonische Beratung angeboten; Fördernehmer würden zudem von Handwerksbetrieben und Verwandten beraten. Bei „Sauber Heizen für Alle“ verwies das Klimaschutzministerium auf die Energieberatungsstellen der Länder.

(4) Die Länder Steiermark und Wien boten für ihre Förderungen neben der Online-Beantragung auch andere Abwicklungsarten an:

- In der Steiermark war es alternativ möglich, einen Antrag mittels Formular per Fax, per E-Mail oder im Postweg einzureichen.
- Im Land Wien war eine Antragstellung per E-Mail und persönlich möglich.

(5) Je nach Bundes- oder Landesförderung und gefördertem Heizsystem hatten die Antragstellenden während des Förderprozesses die Förderwürdigkeit, die Projektumsetzung und in der Regel auch die Kosten für den Heizungstausch nachzuweisen; aufgrund uneinheitlicher Förderbedingungen waren dafür unterschiedliche Dokumente und Belege vorzulegen.

Auch die Umsetzungsfristen für den Heizungstausch waren je nach Förderprogramm unterschiedlich lang (zwölf Wochen, sechs Monate oder zwölf Monate) und änderten sich zudem im überprüften Zeitraum.[121]

(6) Die Länder Steiermark und Wien boten Energieberatungen durch ihre Landesberatungsstellen an; diese waren teilweise Voraussetzung, um eine Förderung des Bundes oder der Länder für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen beziehen zu können. Besonders bei „Sauber Heizen für Alle“ boten die Landesberatungsstellen auch Unterstützung bei der konkreten Projektplanung, Angebotseinholung und Antragstellung.

[121] z.B. beim Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ von 20 Wochen auf zwölf Monate nach Registrierung und beim Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ von sechs auf zwölf Monate nach Förderzusage

(7) Die 13 steiermärkischen Gemeinden, die laut der Befragung des RH Förderungen für die Umstellung auf klimafreundliche Heizungen vergaben, gewährten diese auf Basis von Gemeinderatsbeschlüssen und verfügten – mit einer Ausnahme – über eigene Formulare für Förderanträge; in Fürstenfeld war ein formloses Schreiben an das Bauamt als Förderantrag ausreichend.

Die Förderanträge konnten in den meisten Gemeinden per E-Mail, postalisch oder persönlich eingebracht werden.[122] Vier Gemeinden ermöglichten auch Anträge über ein Online-Antragssystem.[123]

(8) Zehn der 13 befragten steiermärkischen Gemeinden verfügten über Förderrichtlinien, die nähere Bestimmungen zu Fördervoraussetzungen, Förderantrag, Förderhöhen und -modalitäten enthielten. Sie veröffentlichten diese auf ihren Websites.

Die Gemeinden Deutschlandsberg, Fürstenfeld und Trofaiach hatten keine Förderrichtlinien für ihre Gemeindeförderungen zur Heizungsumstellung. Sie veröffentlichten kurz gehaltene Informationen zu Fördergegenstand und Förderhöhe auf ihren Websites. Wesentliche Aspekte wie der Ablauf des Förderverfahrens, Nachweise, Kontrollrechte der Gemeinde und etwaige Rückzahlungsverpflichtungen waren nicht geregelt.

17.2 Der RH hielt fest, dass die Prozessabläufe bei den Förderungen für den Heizungstausch und die Umsetzungsfristen unterschiedlich waren. Zur Einkommensprüfung und -berechnung beim Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 10 (Koordination und Steuerung der Gebietskörperschaften) sowie TZ 16 (Anknüpfen an soziale Kriterien).

Der RH sah kritisch, dass die Abwicklung der Förderungen des Bundes für den Heizungstausch ausschließlich online möglich war. Er räumte zwar ein, dass die Zulassung weiterer Abwicklungsarten zu einem höheren administrativen Aufwand führen würde, verwies aber darauf, dass die reine Online-Abwicklung manchen Personengruppen die Inanspruchnahme der Förderungen erschwerte.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium und dem Wirtschaftsministerium, im Zusammenwirken mit der KPC nach Möglichkeit geeignete Alternativen zur elektronischen Beantragung und Abwicklung der Förderungen für den Heizungstausch zur Verfügung zu stellen.

Der RH beurteilte die verpflichtende Energieberatung durch Landesberatungsstellen, die bei mehreren Förderprogrammen vorgesehen war, als positiv. Besonders bei

[122] Mit zwei Ausnahmen: In Graz waren Förderanträge seit 2020 nur mehr per Online-Antrag oder persönlich möglich, in Leoben nur per E-Mail oder Online-Antrag.

[123] Bruck an der Mur, Graz, Knittelfeld, Leoben

„Sauber Heizen für Alle“ bot sie auch Unterstützung für die Projektplanung, Angebotseinholung und Antragstellung.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch eine verpflichtende und niederschwellige Energieberatung vorzusehen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinde Fürstenfeld über keinen standardisierten Förderantrag verfügte, in dem wesentliche Fördervoraussetzungen und Nachweise für die Förderung der Heizungsumstellung abgefragt werden konnten.

Er empfahl der Gemeinde Fürstenfeld, formalisierte Förderanträge für Gemeindeförderungen vorzusehen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinden Deutschlandsberg, Fürstenfeld und Trofaiach – anders als die übrigen befragten steiermärkischen Gemeinden – über keine Förderrichtlinien für ihre Gemeindeförderungen zur Heizungsumstellung verfügten und lediglich kurz gehaltene Informationen über Förderhöhe und -gegenstand auf ihren Websites veröffentlichten. Wesentliche Aspekte der Förderung waren damit nicht geregelt.

Der RH empfahl den Gemeinden Deutschlandsberg, Fürstenfeld und Trofaiach, für Gemeindeförderungen Förderrichtlinien zu erstellen, die alle wesentlichen Aspekte des Förderverfahrens, die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe, die Modalitäten der Kontrolle und allfällige Rückzahlungspflichten regeln.

17.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium erläuterte in seiner Stellungnahme, dass bei der Online-Antragstellung auch die Energieberaterinnen und Energieberater der Länder die Antragstellenden unterstützen könnten. Das Ministerium habe dazu im Rahmen der Abwicklung von „Sauber Heizen für Alle“ den Ländern zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, um die Antragstellenden durch eine umfassende Energieberatung auch bei der Projekteinreichung zu unterstützen. Diese Empfehlung des RH sei daher bereits umgesetzt.

(2) Das Wirtschaftsministerium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 10.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei eine Energieberatung bei den Förderprogrammen „Sauber Heizen für Alle“ (kostenlos) und „Heizungstausch“ (geringer Selbstbehalt) verpflichtend vorgesehen. Einkommensschwache Haushalte würden eine kostenlose Energieberatung erhalten. Die Empfehlung des RH sei daher bereits umgesetzt.

(4) Das Land Wien anerkannte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH zur Energieberatung. In Wien bestünden bereits umfassende Beratungsmöglichkeiten. Insbesondere für die Wohnhaussanierung im großvolumigen Bereich stehe das umfassende Beratungsprogramm der Servicestelle „Hauskunft" des Wohnfonds Wien für alle Wohnungs- und Wohngebäudeeigentümer zur Verfügung. Das Land Wien sei bemüht, die Beratungsmöglichkeiten stetig auszubauen und zu verbessern. Das Beratungsprogramm werde daher regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt.

(5) Die Gemeinde Deutschlandsberg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie zwar über kein formalisiertes Richtliniendokument, aber über klare interne Vorgaben für die Fördergewährung verfüge. Zum einen sei die Fördergewährung an Voraussetzungen wie die baurechtliche Bewilligung, die Abnahme- und Fertigstellungsnachweise und den Eigentumsnachweis am betroffenen Objekt geknüpft gewesen. Zum anderen hätten die Förderformulare formelle Voraussetzungen nachvollziehbar an die Förderwerber kommuniziert, wie Angaben zur Wohnnutzfläche, zur technischen Ausführung der Anlage oder zu den Kosten. Im Rahmen des Förderprozederes sei das Vier-Augen-Prinzip eingehalten worden.

(6) Der Stellungnahme der Gemeinde Fürstenfeld zufolge sehe sie die vom RH aufgezeigte Notwendigkeit formalisierter Förderanträge, klarer Förderrichtlinien sowie nachvollziehbarer und einheitlicher Abläufe als wichtige Weiterentwicklungsansätze und sie arbeite an der Umsetzung der Empfehlung.

17.4 Der RH erwiderte der Gemeinde Deutschlandsberg, dass für die transparente Regelung von Förderungen Förderrichtlinien erforderlich sind. Die Informationen in den Förderanträgen auf der Website der Gemeinde waren kurz gehalten. Wesentliche Aspekte wie Kontrollrechte der Gemeinde und etwaige Rückzahlungsverpflichtungen der Fördernehmer bei unrechtmäßig bezogenen Förderungen waren nicht geregelt. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Umweltförderungs-Kommission

18.1 (1) Gemäß Umweltförderungsgesetz hatte die „Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland" die zuständige Fachministerin bzw. den zuständigen Fachminister[124] zu beraten. Sie hatte insbesondere die bei der KPC einlangenden Anträge zu Umweltförderungen des Bundes im Inland – einschließlich Förderungen für den Heizungstausch – zu behandeln und deren Zustimmung oder Ablehnung zu empfehlen. Die Letztentscheidung lag jedoch bei der Fachministerin bzw. dem Fachminister; die Empfehlungen der Kommission waren nicht bindend.

[124] im überprüften Zeitraum: Klimaschutzministerin (Leonore Gewessler, BA)

Die Kommission umfasste zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 16 Mitglieder.[125] Die Mitglieder erhielten keine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen.

(2) Im überprüften Zeitraum fanden vierteljährlich Kommissionssitzungen statt; darüber hinaus wurden 61 Umlaufbeschlüsse gefasst. In den Sitzungen befasste sich die Kommission u.a. mit Förderrichtlinien und Förderbestimmungen, Informationskampagnen sowie Sonderberichten. Weiters informierte die KPC die Kommissionsmitglieder in den Sitzungen über vorgeschlagene Ablehnungen und in den Umlaufbeschlüssen über vorgeschlagene Genehmigungen von Förderungen; dies jeweils in aggregierter tabellarischer Form. Eine inhaltliche Befassung mit konkreten Förderfällen fand in der Kommission nicht statt.

(3) Die Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung oder Ablehnung von Förderungen folgten stets einstimmig den Vorschlägen der KPC, Nachfragen waren selten. Die Klimaschutzministerin folgte bis auf eine Ausnahme den Empfehlungen der Kommission. Diese betraf keinen Förderfall, sondern textliche Änderungen in den Informationsblättern zu den Förderungen.

18.2 Der RH wies darauf hin, dass die Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland personell breit aufgestellt war und in vierteljährlichen Sitzungen und regelmäßigen Umlaufbeschlüssen über zahlreiche Förderanträge mit hohen Fördersummen, Förderrichtlinien sowie weitere Themen abstimmte und dabei stets den Vorschlägen der KPC folgte. Die Klimaschutzministerin folgte regelmäßig den Empfehlungen der Kommission.

Der RH verkannte nicht den Wert von Beratungsgremien. Aufgrund der fehlenden inhaltlichen Befassung der Kommission mit den Förderanträgen erachtete er den durch die Kommissionsentscheidungen entstehenden Zeit- und Verwaltungsaufwand und die dadurch bedingten Verzögerungen bei der Förderabwicklung aber als nicht zweckmäßig.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, eine Änderung des Umweltförderungsgesetzes zu initiieren, mit der die Aufgaben der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland auf strukturell-konzeptionelle Angelegenheiten wie Förderrichtlinien und Förderkriterien eingeschränkt werden.

18.3 Laut Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums gebe es Bemühungen, die Empfehlung des RH in die Budgetbegleitgesetze aufzunehmen.

[125] Je zwei Mitglieder waren aus dem Landwirtschaftsministerium und dem Wirtschaftsministerium, je ein Mitglied aus dem Bundeskanzleramt, dem Finanzministerium, dem Infrastrukturministerium, der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Wirtschaftskammer Österreich sowie den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

Kontrolle

Nachkontrolle der Förderungen

19.1 (1) Kontrollen – etwa zur Vermeidung von Überförderungen – erfolgten durch

- Einpflegen von Förderdaten in und Abfragen aus der Transparenzdatenbank,
- den Abgleich von Förderlisten zwischen der KPC (Abwicklung der Bundesförderungen) und den Landesförderstellen sowie
- Nachkontrollen vor Ort.

(2) Die KPC, die Länder Steiermark und Wien sowie die befragten steiermärkischen Gemeinden kontrollierten die Förderfälle in unterschiedlicher Intensität und Tiefe:

- Die KPC sowie die Länder Steiermark und Wien verfügten über ein Internes Kontrollsystem und ein Controlling.
- Die befragten steiermärkischen Gemeinden verfügten in der Regel über ein Vier-Augen-Prinzip bei Förderentscheidungen. In Feldbach und Gratwein-Straßengel war dies nicht sichergestellt.
- Die Länder erhielten seit Jänner 2024 monatlich von der KPC Übersichten über Förderanträge zu „Raus aus Öl und Gas“ vor deren Genehmigung und Auszahlung. Die Länder retournierten die Übersichten an die KPC mit Informationen zu möglichen Landesförderungen. Für die Kontrolle der Gesamtfördersummen und eine allfällige Reduktion von Förderbeträgen zur Vermeidung von Überförderungen war die jeweils letztauszahlende Stelle (Bund bzw. Land) zuständig. Ein Abgleich mit (steiermärkischen) Gemeinden erfolgte laut KPC nicht.
- Die KPC führte bei Förderungen mit hohen Fallzahlen – wie „Raus aus Öl und Gas“ – jährliche Stichprobenkontrollen vor Ort durch. Ziel war, jährlich pro Förderprogramm 4 % der im Vorjahr ausgezahlten Förderfälle vor Ort zu überprüfen, jedoch mindestens vier und maximal 40 Förderfälle. Darüber hinaus führte die KPC Ad-hoc-Kontrollen in Anlassfällen durch. Im überprüften Zeitraum führte sie jährlich zwischen zwölf und 31 Stichprobenkontrollen durch, wobei die Stichprobe aus mehreren Förderprogrammen gezogen wurde.[126]
  2022 wurde aufgrund eines Förderbetrugs bei „Raus aus Öl und Gas“ in einem Fall die Förderung rückgefordert und Anzeige erstattet; bei einer anschließenden Schwerpunktkontrolle im Zusammenhang mit dem Betrugsfall überprüfte die KPC 73 Förderfälle (davon 20 vor Ort), die zu 31 Rückforderungen führten.

[126] „Raus aus Öl und Gas“, „Sauber Heizen für Alle“, „Sanierungsoffensive für Betriebe“ und „Gebäudesanierung für Private“

- Das Land Steiermark setzte sich das Ziel, jährlich 5 % und maximal 40 Förderfälle zu überprüfen. Beim Landes-Förderprogramm „Heizungstausch“ erfolgten in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 47 Vor-Ort-Kontrollen (0,5 %) bei den von 2020 bis 2022 ausgezahlten Förderungen, 2024 keine und 2025 zehn Vor-Ort-Kontrollen (0,2 % der Förderfälle aus 2023).[127]
- Das Land Wien kontrollierte jeden Förderfall vor Ort.
- In mehreren der befragten steiermärkischen Gemeinden war in den Förderrichtlinien geregelt, dass die Gemeinden Vor-Ort-Kontrollen vornehmen konnten.

19.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Ausmaß der Nachkontrollen vor Ort stark variierte. Während das Land Wien jeden Förderfall vor Ort kontrollierte, erfolgte dies bei der KPC und dem Land Steiermark nur stichprobenhaft. Der RH verwies auf das Erfordernis einer ausreichend großen Anzahl von Nachkontrollen im Sinne der Präventivwirkung; er verkannte aber auch nicht den hohen Ressourcenaufwand für Vor-Ort-Kontrollen, insbesondere bei österreichweiten Förderungen und bei flächenmäßig großen Ländern.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium und dem Wirtschaftsministerium sowie dem Land Steiermark, bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch die Kontrollintensität zu erhöhen und in Abstimmung mit der KPC zu prüfen, welche zusätzlichen digitalen oder behördlichen Nachweise im Sinne der Verwaltungseffizienz geeignet sind, um das Risiko von Fördermissbrauch zu minimieren.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass in den Gemeinden Feldbach und Gratwein-Straßengel das Vier-Augen-Prinzip bei der Entscheidung über Förderanträge für die Umstellung von Heizsystemen nicht sichergestellt war.

Er empfahl den Gemeinden Feldbach und Gratwein-Straßengel, im Sinne eines Internen Kontrollsystems ein Vier-Augen-Prinzip bei der Entscheidung über Förderanträge – etwa bei Förderungen für die Umstellung von Heizsystemen – einzurichten.

19.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit der KPC ein ständiger Austausch erfolge, um die Effizienz der Abwicklung zu steigern; so sei die Künstliche Intelligenz in Bezug auf digitale und behördliche Nachweise ein wichtiges Thema.

(2) Das Land Steiermark verwies in seiner Stellungnahme auf stichprobenweise Kontrollen vor Ort nach der Projektumsetzung. Der Fokus sei dabei in den letzten Jahren auf dem – aufgrund der hohen Gesamtfördersumme – risikoreichsten Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ gelegen. 2024 seien 8 % der Förderfälle aus 2022 vor Ort kontrolliert worden, 2025 5 % der Förderfälle aus 2023. Das Risiko eines

[127] Stand 15. September 2025

Missbrauchs bei Heizungstauschförderungen des Landes Steiermark werde aufgrund der Kontrollmechanismen des Landes als sehr gering eingestuft; bei den Kontrollen vor Ort sei noch kein Fördermissbrauch entdeckt worden. Die Empfehlung des RH, die Kontrollintensität zu erhöhen, werde 2026 in den Arbeitsplan aufgenommen.

Zu den digitalen und behördlichen Nachweisen hielt das Land Steiermark fest, dass die Gemeinden keine Förderungen in die Transparenzdatenbank eintragen würden; deshalb sei beim Land Steiermark mit der Endabrechnung auch eine Bestätigung der Gemeinde über eine gewährte Gemeindeförderung einzureichen.

(3) Laut Stellungnahme der Gemeinde Feldbach sei der Auszahlungsnachweis des Landes Steiermark Voraussetzung für die Auszahlung ihrer Förderung für die Umstellung von Heizsystemen gewesen; durch die vorausgegangene Prüfung der Förderwürdigkeit durch das Land sei ein Vier-Augen-Prinzip in der Gemeinde nicht nötig gewesen. In Zukunft werde die Gemeinde dies bei Fördervergaben sicherstellen.

(4) Die Gemeinde Gratwein-Straßengel kündigte in ihrer Stellungnahme an, die Empfehlung des RH zu einem Vier-Augen-Prinzip umzusetzen; Details würden erarbeitet.

Transparenzdatenbank

20.1 (1) Die Transparenzdatenbank diente u.a. der Transparenz, Information sowie Überprüfung, Kontrolle und Missbrauchsverhinderung bei Förderungen und war im Transparenzdatenbankgesetz 2012[128] geregelt. Zusätzlich regelte eine Art. 15a B-VG Vereinbarung aus 2013 die gebietskörperschaftenübergreifende Nutzung der Transparenzdatenbank; 2024 wurde dazu eine weitere Art. 15a B-VG Vereinbarung abgeschlossen.[129]

Die Einrichtung und der Betrieb der Transparenzdatenbank oblagen dem Finanzministerium. Die Datenbank bestand aus einem öffentlich einsehbaren Transparenzportal[130] mit den Leistungsangeboten des Bundes und der Länder[131] sowie einem nicht öffentlich einsehbaren Bereich mit den einzelnen Zahlungen an individuelle

[128] BGBl. I 99/2012 i.d.F. BGBl. I 50/2025

[129] Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I 73/2013; Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, BGBl. I 138/2024

[130] https://transparenzportal.gv.at (abgerufen am 3. Oktober 2025)

[131] Informationen über Leistungsgeber, Ziele, Leistungsvoraussetzungen, Budget sowie Auszahlungssummen der letzten Jahre, jeweils abrufbar zu einzelnen Leistungen bzw. Förderungen

Empfänger.[132] Diese nicht öffentlich einsehbaren Daten konnten abfrageberechtigte Stellen zu Kontrollzwecken im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen abrufen.

(2) Für den Bund bestand seit 2013 eine umfassende gesetzliche Verpflichtung zur Einmeldung von Leistungsangeboten und -zusagen sowie Zahlungen. Die Länder erfassten ihre Leistungsangebote gemäß der Art. 15a B-VG Vereinbarung aus 2013 in der Transparenzdatenbank. Eine gesetzliche Verpflichtung, auch Zahlungen zu melden, gab es im überprüften Zeitraum für sie nicht. Sie hatten jedoch im Paktum zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 vereinbart, ab 2017 Daten über Zahlungen im Bereich Umwelt- und Energieförderungen an die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Für Gemeinden bestand keine Verpflichtung, Leistungsangebote oder Zahlungen an die Transparenzdatenbank zu melden. Manche Gemeinden, etwa Graz, meldeten ihre Förderdaten auf freiwilliger Basis.

(3) Die für die Umsetzung der Art. 15a B-VG Vereinbarung aus 2024 notwendigen Rechtsgrundlagen im jeweiligen Landesrecht sollten bis Ende August 2025 und die vollständige Mitteilung von personenbezogenen Daten zu Leistungen der Länder bis Ende Februar 2026[133] erfolgen. Im Juli 2025 beschloss der Landtag Steiermark dazu das Steiermärkische Förderungstransparenzgesetz[134], das Ende August 2025 in Kraft trat. Eine entsprechende Novelle des Wiener Fördertransparenzgesetzes[135] erfolgte im November 2025.[136]

(4) Das Finanzministerium richtete gemäß der Art. 15a B-VG Vereinbarung aus 2024 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Analyse von Doppel- und Mehrfachförderungen („Fördertaskforce“) ein. Diese nahm im Jänner 2025 ihre Arbeit auf; im März 2026 lag ein erster Bericht vor.

(5) Die KPC meldete die von ihr abgewickelten Förderungen nach Genehmigung und Auszahlung in die Transparenzdatenbank ein.

[132] Personenbezogene Daten von natürlichen oder juristischen Personen waren nur vom Zahlungsempfänger selbst oder von abfrageberechtigten Stellen im Zusammenhang mit der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung von Leistungen einsehbar.

[133] bzw. Ende August 2026 für ausgelagerte Stellen der Länder

[134] LGBl. 55/2025 i.d.F. LGBl. 68/2025

[135] LGBl. 35/2021

[136] LGBl. 53/2025

(6) Die Länder Steiermark und Wien meldeten ebenfalls Daten zu den Förderprogrammen in die Transparenzdatenbank ein. Im Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ unterschied sich die Vorgehensweise:

- Das Land Steiermark meldete den Landesanteil unter einer eigenen Position in die Transparenzdatenbank ein, das Land Wien erfasste diese Förderfälle unter der allgemeinen Landesförderung.
- Während das Land Steiermark die vom Bund finanzierte und vom Land ausgezahlte soziale Zusatzförderung in der Transparenzdatenbank als Bestandteil seiner Landesförderung auswies, meldete das Land Wien diesen Förderanteil nicht in die Transparenzdatenbank ein, da die Zahlungen nicht aus dem Wiener Landeshaushalt stammten. Nach Ansicht der KPC hätten die Länder diese Daten zu melden, da aufgrund der zeitlichen Abfolge des Förderprozesses nur die Länder die tatsächliche Höhe der sozialen Zusatzförderung kannten.

(7) Der RH wertete aus, wie oft die überprüften Stellen im Jahr 2024 in der Transparenzdatenbank personenbezogene Abfragen zum Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ und den entsprechenden Landes-Förderprogrammen durchführten:[137] Die KPC führte im Jahr 2024 rd. 32.500 Abfragen durch, das Land Steiermark zwei und das Land Wien 14.

20.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Vorgehensweise bei der Einmeldung des Landesanteils sowie der sozialen Zusatzförderung im Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ unterschiedlich war: Der Landesanteil der beiden überprüften Länder war in unterschiedlichen Positionen erfasst und in Wien nicht als Teil des Förderprogramms „Sauber Heizen für Alle“ explizit ausgewiesen. Die soziale Zusatzförderung war beim Land Steiermark in die Daten der Landesförderung integriert, während das Land Wien die Zahlungsdaten mangels budgetärer Verantwortung nicht in die Transparenzdatenbank einmeldete. Die Angaben zu den Zahlungen für Förderfälle in Wien aus dem Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ waren daher unvollständig.

Der RH empfahl den Ländern Steiermark und Wien, in Abstimmung mit der KPC und den anderen Ländern die Vorgehensweise bei der Einmeldung der Landesförderung und der sozialen Zusatzförderung im Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ zu vereinheitlichen und die Zahlungsdaten vollständig und nachvollziehbar in der Transparenzdatenbank auszuweisen.

Der RH wies zudem kritisch darauf hin, dass die landesgesetzliche Novelle für die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank in

[137] In diesem Jahr waren aufgrund der Fördersätze prinzipiell Förderungen über 100 % der Investitionskosten möglich.

Wien – im Gegensatz zur Steiermark – erst im November 2025 und damit nicht fristgerecht gemäß Vereinbarung nach Art. 15a B-VG erfolgte.

Die förderabwickelnden Stellen nutzten Abfragemöglichkeiten der Transparenzdatenbank zu Kontrollzwecken im Hinblick auf mögliche Überförderungen in unterschiedlichem Ausmaß: Die KPC führte im Jahr 2024 rd. 32.500 personenbezogene Abfragen zum Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ durch, das Land Steiermark zwei Abfragen zur entsprechenden Landesförderung, das Land Wien 14 Abfragen.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit der KPC die Möglichkeit von personenbezogenen Abfragen aus der Transparenzdatenbank zu Kontrollzwecken verstärkt zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf unzulässige Mehrfachförderungen und allfällige Überförderungen (über 100 % der Investitionskosten).

20.3 (1) Angesichts der hohen Anzahl an Abfragen durch die KPC ging das Landwirtschaftsministerium in seiner Stellungnahme davon aus, dass sich die Empfehlung des RH primär an die Länder Steiermark und Wien richte.

(2) Das Land Steiermark merkte in seiner Stellungnahme an, dass es die Auszahlungen des Landes beim Landes-Förderprogramm „Heizungstausch“ und bei „Sauber Heizen für Alle“ immer vollständig in die Transparenzdatenbank eingemeldet habe. Ab 2027 werde das Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ voraussichtlich vollständig vom Bund abgewickelt.

Beim Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ führe es für jeden Haushalt (alle Bewohnerinnen und Bewohner) eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank zusätzlich zu den vorgelegten Einkommensnachweisen durch.[138]

Beim Landes-Förderprogramm,,Heizungstausch“ sei 2024 und 2025 eine Förderung der Länder durch das Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz gesetzlich verankert gewesen; eine potenzielle Überförderung sei durch die monatliche Abstimmung der Projekte mit der KPC verhindert worden. Eine allfällige Gemeindeförderung sei bei dieser Abstimmung ebenfalls geprüft worden. Eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank sei nicht erfolgt, da es keine gesetzliche Berechtigung dafür gegeben habe und eine Mehrfachförderung ausdrücklich gewünscht bzw. gesetzlich verankert gewesen sei. Auch sei eine generelle Transparenzdatenbank-Abfrage für die Abwicklung der Heizungstauschförderung nicht zielführend. Förderwerber würden ihre Anträge üblicherweise parallel bei Bund und Land stellen, während Eintragungen in die Transparenzdatenbank erst zum Zeitpunkt der Auszahlung erfolgten. Zum Zeitpunkt der inhaltlichen Prüfung eines Förderfalls liege daher noch keine Eintra-

[138] § 11a Umweltförderungsgesetz

gung der jeweils anderen auszahlenden Stelle vor. Transparenzdatenbank-Abfragen würden sich somit nicht als Instrument zur Vermeidung von Überförderungen beim Heizungstausch eignen.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Wien werde es sich mit den zuständigen Stellen abstimmen, um eine transparente und einheitliche Vorgehensweise bei der Einmeldung der Förderungen zu gewährleisten. Die Ansicht der KPC, dass die – vom Bund finanzierte – soziale Zusatzförderung durch das Land Wien in die Transparenzdatenbank einzumelden sei, könne es nicht vollumfänglich teilen, da die Zusatzförderung aufgrund des Ersatzes durch den Bund im Bereich des Landes nicht budgetrelevant sei und daher vom Bund bzw. von der KPC einzumelden sei.

Durch die Novelle 2025[139] des Wiener Fördertransparenzgesetzes sei die Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank umgesetzt. Die gesamte Stadt Wien (als Land und Gemeinde) sei nunmehr verpflichtet, die Transparenzdatenbank flächendeckend zu nutzen, um eine treffsicherere und zielgerichtetere Fördergewährung zu ermöglichen. Auch bei der Wohnhaussanierung und Wohnungsverbesserung werde – nachdem seit Ende 2025 die rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorlägen – die Abfragemöglichkeit stetig und flächendeckend genutzt. Der Empfehlung des RH werde bereits entsprochen.

20.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass er die monatliche Abstimmung der Förderprojekte durch den Austausch von Excel-Listen mit der KPC zur Identifizierung potenzieller Fälle von Überförderung in Zeiten umfassender Digitalisierung für eine nicht mehr zeitgemäße und aufwändige Form der Kontrolle erachtete. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung. Um aussagekräftige Auswertungen zu generieren, ist eine zeitnahe und lückenlose Eintragung der Förderdaten aller beteiligten Stellen in die Transparenzdatenbank erforderlich.

[139] LGBl. 53/2025

Analyse und Beurteilung der Wirkung der Förderungen

Datenlage und Register

21.1 (1) Die EU-Gebäuderichtlinie sah eine nationale Datenbank vor, die es ermöglichte, Daten jedes Mitgliedstaats über die Gesamtenergieeffizienz der einzelnen Gebäude und des nationalen Gebäudebestands insgesamt zu erfassen. Die Richtlinie war bis Ende Mai 2026 umzusetzen. Die nationale Datenbank sollte u.a. Berichte enthalten, die nach jeder Inspektion einer Heizungsanlage zu erstellen waren.[140]

(2) Die Statistik Austria führte seit 2004 das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (**AGWR**) auf Grundlage des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes[141]. 2010 wurde das Register u.a. um Daten zu Heizsystemen erweitert, für die die Gemeinden meldepflichtig waren.

Die Informationen zu den Heizsystemen im AGWR waren lückenhaft: Anfang 2021 waren 64 % der Heizsysteme in Gebäuden unbekannt, Anfang 2025 noch 60 %. Es war nicht gewährleistet, dass die Gemeinden bei einem Heizungstausch die Daten aktualisierten. Zudem erhielten sie unvollständige Informationen über den Tausch von Heizungsanlagen, etwa bei anzeige- oder bewilligungspflichtigen Bauvorhaben.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung plante die Statistik Austria eine Umstellung auf ein moderneres System („AGWR 3“), benötigte dafür jedoch zusätzliche finanzielle Mittel.

(3) Das Land Steiermark richtete 2016 die „Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagendatenbank“ ein. Diese enthielt Daten zu fossilen und Holz-Feuerungsanlagen, die Rauchfangkehrer-Betriebe zu melden hatten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung konnte das Land Steiermark keine Aussage zur Qualität dieser Daten treffen. Die Daten waren nicht mit dem AGWR verknüpft.

(4) Das Land Wien erfasste seit März 2019 Daten für den Neubau und seit Jänner 2024 Daten für Zu- und Umbauten, bei denen neue Nutzungseinheiten entstehen, in einem „Wiener Gebäude- und Wohnungsregister“ (**WGWR**)[142] und übermittelte diese an das AGWR. Daten zu erneuerbaren Heizungsanlagen waren im WGWR zwar vorgesehen, wurden aber nicht erfasst.[143]

[140] Art. 22, 24 und 35 EU-Gebäuderichtlinie

[141] BGBl. I 9/2004 i.d.F. BGBl. I 78/2018

[142] § 128b Bauordnung für Wien i.d.F. LGBl. 45/2025 (eingeführt mit der Bauordnungsnovelle 2018, LGBl. 69/2018)

[143] Für die Abwicklung von Förderungen für klimafreundliche Heizungen war hauptsächlich die MA 50 zuständig.

Das Land Wien verfügte zudem über ein Feuerungsanlagenregister, in das Rauchfangkehrer-Betriebe seit März 2024 Daten zu fossilen Anlagen sowie Holzöfen einmelden mussten. Es ging von einer vollständigen Erfassung aller Feuerungsanlagen bis Ende 2025 oder Anfang 2026 aus. Die Daten waren weder mit dem WGWR noch mit dem AGWR, aber bereits im Data Warehouse in Wien verknüpft.

(5) Die Statistik Austria führte alle zwei Jahre einen Mikrozensus[144] durch, bei dem sie u.a. den Energieeinsatz der Haushalte erhob. Aufgrund der mangelhaften Daten im AGWR zogen der Bund und die Länder Steiermark und Wien häufig Daten des Mikrozensus zur Planung und Steuerung im Bereich Energieeinsatz und Treibhausgas-Emissionen im Gebäudesektor heran. Weitere Datengrundlagen waren Energiebilanzen der Statistik Austria sowie Daten der Energieversorgungsunternehmen und der E-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft.

(6) Die Statistik Austria führte seit 2010 eine nationale Energieausweisdatenbank[145] im System des AGWR. Energieausweise konnten direkt in die nationale Energieausweisdatenbank gemeldet werden. Die Länder Steiermark und Wien verfügten über eigene Länderdatenbanken, wodurch Schnittstellenprobleme auftraten:

- Das Land Steiermark verwendete seit 2008 die Energieausweisdatenbank „ZEUS“.[146] In der Datenbank konnten auch erneuerbare Heizsysteme registriert werden, etwa bei der Erstellung neuer Energieausweise. Aufgrund einer technischen Anpassung bei der Datenbank konnten die Daten seit 2020 nicht mehr an die nationale Energieausweisdatenbank übermittelt werden.
- Das Land Wien (MA 37) erfasste seit Juni 2015 u.a. Daten zu erneuerbaren Heizungen – etwa bei der Erstellung und Aktualisierung von Energieausweisen – in einer eigenen Energieausweisdatenbank[147]; es übermittelte diese Daten nach einer Qualitätssicherung an die nationale Energieausweisdatenbank.

(7) Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Clearingstelle Gebäude- und Wohnungsregister“ arbeitete die Statistik Austria mit den Ländern und dem Österreichischen Städtebund sowie dem Österreichischen Gemeindebund an einer Datenintegration zwischen Länder- und Bundesdatenbanken sowie an einer Verbesserung der Datenqualität. Die Harmonisierung der Energieausweisdaten war Gegenstand der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Wärmestrategie sowie der Clearingstelle zum AGWR.

[144] Der Mikrozensus war eine jährliche Stichprobenerhebung zum Thema „Arbeit und Wohnen“. Der Energieeinsatz der Haushalte war als Zusatzmodul (mit Beantwortung auf freiwilliger Basis) konzipiert, bei dem seit 2004 alle zwei Jahre u.a. der Energieeinsatz nach Energieträgern und Einsatzzweck erhoben wurde.

[145] § 1 Gebäude- und Wohnungsregistergesetz

[146] Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol nutzten jeweils auf „ZEUS“ aufbauende Systeme, die sie individuell anpassten.

[147] „Wiener unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise“

21.2 Der RH wies darauf hin, dass die EU-Gebäuderichtlinie spätestens Ende Mai 2026 umfassende Meldepflichten zu Heizungsanlagen vorsah. Er hob kritisch hervor, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine zentrale Datenbank mit belastbaren Daten zum Heizungsbestand in Österreich existierte. Der Bund und die Länder Steiermark und Wien führten eigene Datenbanken zum Heizungsbestand und zu Energieausweisen. In der Steiermark wiesen die Datenbanken keine Schnittstellen mit dem Bund auf, in Wien fehlten Schnittstellen teilweise.

Die vorliegenden Daten zum Heizungsbestand waren lückenhaft. Es war auch nicht gewährleistet, dass die Gemeinden die Daten aktualisierten. Der RH erachtete eine belastbare Datengrundlage über den Heizungsanlagenbestand in Österreich als wesentlich, um die Dekarbonisierung des Gebäudesektors weiter zu planen und zu steuern sowie um die Wirkung entsprechender Maßnahmen zu messen.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern den Datenbestand, die Datenqualität und die Datenübermittlung im Hinblick auf die Einrichtung eines zentralen Datenregisters mit aktuellen und vollständigen Daten zum Heizungsbestand in Österreich zu verbessern und die dazu allenfalls erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu initiieren.

21.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium stimmte in seiner Stellungnahme den Feststellungen des RH zur mangelhaften Datenlage zu. Die Zuständigkeit für die empfohlene Einrichtung eines zentralen Datenregisters zum Heizungsbestand liege beim Wirtschaftsministerium und bei den Ländern. Eine Zusammenarbeit bei der Datenerfassung und Auswertung zwischen Landwirtschaftsministerium, Wirtschaftsministerium und den Ländern sei aber sinnvoll.

(2) Das Wirtschaftsministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Datendefizite in der Regel technischer und organisatorischer Natur sowie in der föderalen Zuständigkeitsverteilung begründet seien. Das Wirtschaftsministerium und neuerdings auch das Landwirtschaftsministerium, das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport und das Justizministerium befänden sich in einem engen Austausch mit den Ländern zu einer europarechtlich kompatiblen, zeitgemäßen Konzeption der Datenarchitektur. Mit der Verknüpfung der unterschiedlichen Datenbanken solle auch eine Harmonisierung der Datenerfassung und -speicherung unter Berücksichtigung der Daten aus der Förderabwicklung einhergehen. Nach Abschluss der Konzeption würden die technische und soweit erforderlich legistische Umsetzung in Angriff genommen.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei in der Arbeitsgruppe „Daten“ des Wärmekoordinationsteams zwischen Bund und Ländern vereinbart worden, eine gemeinsame Schnittstelle für den Datenaustausch zu schaffen. Ein Endbericht liege vor. Die Empfehlung des RH werde somit berücksichtigt.

(4) Das Land Wien anerkannte die Empfehlung des RH und kündigte an, sich an der Umsetzung zu beteiligen.

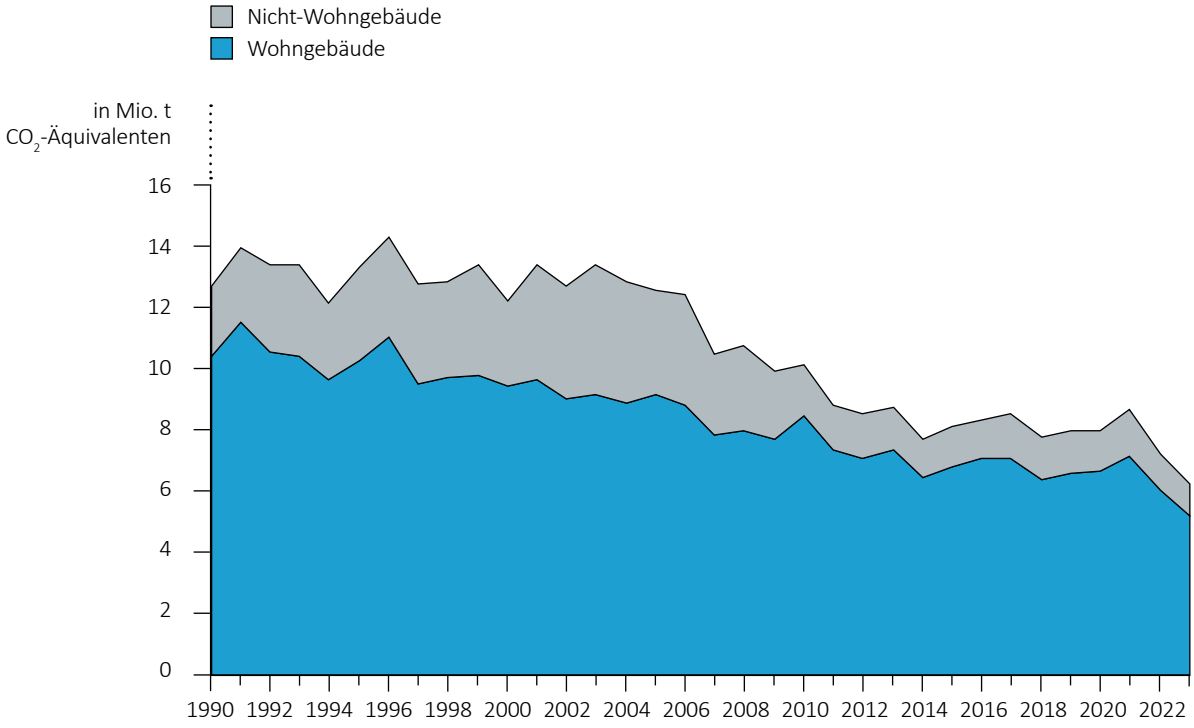
Treibhausgas-Reduktion im Gebäudesektor

22.1 (1) Im Jahr 2023 entfielen 14 % der österreichischen Treibhausgas-Emissionen auf den Gebäudesektor.[148] Seit 2005 hatten sie sich trotz entgegenwirkender Faktoren – wie der Anstieg der Bevölkerung sowie der Anzahl und Fläche der Wohnungen – um etwa die Hälfte verringert. Im Vergleich dazu wiesen die gesamten Treibhausgas-Emissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich einen deutlich geringeren Rückgang auf (-23 %). In der Steiermark kam es im selben Zeitraum im Gebäudesektor zu einer Treibhausgas-Reduktion um 60 % (-26 % im gesamten Nicht-Emissionshandelsbereich), in Wien um 40 % (-28 %).

[148] Umweltbundesamt, Klimaschutzbericht 2025 (2025)

(2) Die Treibhausgas-Emissionen im Gebäudesektor fielen überwiegend im Wohnbereich an, wie die folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 2: Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen im Gebäudesektor (1990 bis 2023)



Quelle: BMLUK; Darstellung: RH

Nach Berechnungen des Umweltbundesamts war die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen bei Privathaushalten im überprüften Zeitraum insbesondere durch folgende Faktoren bedingt:

- 50 % bis 60 % durch die Umstellung von fossilen auf klimafreundliche Heizsysteme,
- bis zu 15 % durch die Reduktion des Endenergieverbrauchs für Wärme[149] und
- 10 % durch die mildere Witterung.[150]

Der Ausbau der Förderungen beschleunigte laut Umweltbundesamt den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen.

[149] durch energieeffizienteren Neubau, Außernutzungsstellung oder Abbruch von Bestandsgebäuden mit geringer thermischer Gebäudequalität, hohe Energiepreise bzw. induzierte Verhaltensänderungen zum Energiesparen oder Energieeffizienzmaßnahmen

[150] Die übrigen Faktoren waren sonstige nicht abgrenzbare Effekte (z.B. statistische Unsicherheit bei den Energiebilanzen, Anteile von Warmwasser, Gebäudestatistik und Wohnnutzfläche, nicht-lineare Effekte der Heizgradtagbereinigung, Energieeinsatz in Nebenwohnsitzen) sowie die thermische Sanierung von fossil beheizten Gebäuden.

(3) Die von der KPC errechnete Treibhausgas-Reduktion durch die Förderungen „Raus aus Öl und Gas“ und „Sauber Heizen für Alle“ stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 14: Treibhausgas-Reduktion nach Bundes-Förderprogrammen für den Heizungstausch (2020 bis 2024)

	Treibhausgas-Reduktion				
	Österreich	Steiermark		Wien	
	in t CO_2-Äquivalenten		Landesanteil in %	in t CO_2-Äquivalenten	Landesanteil in %
„Raus aus Öl und Gas“[1]	1.076.896	216.195	20,1	31.302	2,9
„Sauber Heizen für Alle“[1]	46.205	12.926	28,0	152	0,3

[1] Erstgenehmigungen. Wegen der Überschneidung der Treibhausgas-Reduktionswirkung von Bundes- und Landesförderungen stellt der RH nur jene der Bundesförderungen dar.

Quelle: KPC

(4) Der RH ermittelte die durchschnittliche jährliche Reduktion fossiler Heizungsanlagen im überprüften Zeitraum anhand der Ergebnisse des Mikrozensus der Statistik Austria (TZ 21)[151]: Bei Haushalten mit Erdgasheizung lag sie bei durchschnittlich 2,7 % (rd. 25.400 Haushalte) pro Jahr, bei Haushalten mit Öl- und Flüssiggasheizung bei durchschnittlich 5,9 % (rd. 34.600 Haushalte) pro Jahr.

Um die Dekarbonisierung des Heizungsbestands bis 2040 zu erreichen, müsste sich die Anzahl der Haushalte mit fossilen Heizungen ab 2025 um durchschnittlich 6,2 % pro Jahr verringern:[152]

- Bei Erdgas wären es durchschnittlich rd. 52.700 Haushalte pro Jahr; die bisherige durchschnittliche Reduktionsrate müsste sich somit mehr als verdoppeln.
- Bei Erdöl und Flüssiggas wären es durchschnittlich rd. 27.700 Haushalte pro Jahr; die bisherige durchschnittliche Reduktionsrate müsste daher auf hohem Niveau beibehalten werden.

Im Dezember 2025 lagen erste Analysen vor, die für das Jahr 2025 steigende Treibhausgas-Emissionen in Österreich auswiesen. Einer der Hauptgründe sei der erhöhte Erdgasverbrauch durch den rückgängigen Ausbau erneuerbarer Energien und durch kühlere Wintermonate. Laut den Studien seien weitere emissionsreduzierende Maßnahmen notwendig, um das unionsrechtliche Klimaziel 2030 einzuhalten und hohe Zahlungen für Emissionszertifikate zu vermeiden.

[151] Mikrozensus der Statistik Austria zum Energieeinsatz der Haushalte; Berechnung aus einem Vergleich der Ergebnisse 2019/20 mit 2023/24 für die Bereiche Erdöl und Flüssiggas sowie Erdgas; eine validere Datengrundlage war für die Berechnung nicht verfügbar.

[152] auf Basis des Mikrozensus 2023/24

(5) Neben Förderungen für den Umstieg von fossilen Heizungen auf klimafreundliche Alternativen förderten das Klimaschutzministerium und der Klima- und Energiefonds im überprüften Zeitraum auch den Austausch von älteren erneuerbaren Heizsystemen durch andere erneuerbare Systeme. Begründet wurde dies mit der angestrebten Erhöhung der Endenergieeffizienz (Reduktion des Energieverbrauchs) im privaten Wohnbereich. Die Treibhausgas-Emissionen wurden in diesen Fällen nicht reduziert.

22.2 Der RH stellte fest, dass die Treibhausgas-Emissionen im Gebäudesektor im überprüften Zeitraum deutlich sanken. Dies war laut Umweltbundesamt zu 50 % bis 60 % durch den Umstieg von fossilen auf klimafreundliche Heizsysteme verursacht. Der RH verwies auf die durch die großzügige Anhebung der maximalen Fördersätze ausgelöste Steigerung der Förderfallzahlen und den – vom Umweltbundesamt und weiteren Stellen (TZ 25) festgestellten – verstärkten Umstieg auf klimafreundliche Heizungen durch den Ausbau der Förderangebote, speziell durch die Anhebung der Fördersätze bei „Raus aus Öl und Gas“.

Der RH wies jedoch auch darauf hin, dass sich die durchschnittliche jährliche Reduktion fossiler Heizungen insbesondere bei Haushalten mit Erdgasheizungen weiter verstärken muss, um die Dekarbonisierung des Heizungsbestands bis 2040 im Sinne des angestrebten Ziels der Klimaneutralität zu erreichen. Bei Erdgasheizungen müsste die jährliche durchschnittliche Reduktionsrate von 2,7 % auf 6,3 % (rd. 52.700 Haushalte) mehr als verdoppelt werden; bei Erdöl- und Flüssiggasheizungen müsste die Reduktionsrate mit durchschnittlich rd. 27.700 Haushalten pro Jahr auf dem hohen Niveau der letzten Jahre bleiben. Erste Analysen für das Jahr 2025 wiesen steigende Treibhausgas-Emissionen aus, insbesondere durch erhöhten Erdgasverbrauch. In diesem Zusammenhang betonte der RH seine Empfehlung in TZ 4, rasch einen abgestuften Zeitplan für die Dekarbonisierung des Heizungsbestands in Österreich zu erstellen und dessen gesetzliche Verankerung zu initiieren. Er verwies zudem auf die dadurch erzielte Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern durch den Ausbau erneuerbarer Energien und die dadurch verbesserte Energieautarkie.

Der RH wies darauf hin, dass mehrere Förderprogramme des Bundes, des Landes Steiermark und der befragten steiermärkischen Gemeinden mit Stand September 2025 u.a. aufgrund der gesamtstaatlichen Budgetentwicklung (TZ 10) beendet werden mussten. Zur Steigerung der Austauschraten bei Erdgasheizungen, insbesondere im mehrgeschoßigen Wohnbau, verwies der RH auf seine Empfehlung zum Wohnrecht (TZ 5).

Geförderte Heizsysteme

23 (1) Das Klimaschutzministerium genehmigte im Rahmen von „Raus aus Öl und Gas“ und „Sauber Heizen für Alle“ im überprüften Zeitraum rd. 160.000 Förderungen und unterstützte damit den Austausch fossiler Heizsysteme bzw. von Stromheizungen. Dies waren überwiegend Ölkessel (49 %) und Erdgasanschlüsse (37 %); in geringerem Maße wurden auch Allesbrenner, Kohle- und Koksöfen (12 %) sowie Stromheizungen (2 %) ausgetauscht[153]. In der Steiermark wurden primär mit Heizöl (60 %) und Kohle (21 %) betriebene Systeme ausgetauscht, in Wien primär Erdgasheizungen (92 %).

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl und Verteilung der im überprüften Zeitraum geförderten Heizsysteme:

Tabelle 15: Mit Bundesmitteln geförderte Heizsysteme (2020 bis 2024)

	Österreich[1]		Steiermark[1]		Wien[1]	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Biomasse	72.109	45	17.504	62	275	5
Nah- und Fernwärme	19.189	12	5.123	18	1.752	33
Wärmepumpen	68.629	43	5.722	20	3.335	62
Summe	**159.927**	**100**	**28.349**	**100**	**5.362**	**100**

[1] Anzahl der im Rahmen der Förderprogramme „Raus aus Öl und Gas“ und „Sauber Heizen für Alle“ geförderten Heizungsanlagen, die genehmigt und umgesetzt wurden oder sich in Umsetzung befanden

Quelle: KPC

Die geförderten erneuerbaren Heizsysteme bestanden überwiegend aus Biomasseheizungen (45 %) und Wärmepumpen (43 %). In der Steiermark wurden über Bundesförderungen überwiegend Biomasseheizungen gefördert (62 %), in Wien Wärmepumpen (62 %). Im mehrgeschoßigen Wohnbau wurden überwiegend Anschlüsse an Nah- und Fernwärmenetze (70 %) sowie Biomasseheizungen (17 %) gefördert.

(2) Die Ablehnungsquote von Förderanträgen durch den Bund war gering: Bei „Raus aus Öl und Gas“ wurden im überprüften Zeitraum rd. 2.600 Projekte abgelehnt, bei „Sauber Heizen für Alle“ waren es 43. Bei letztgenanntem Förderprogramm lehnten die Länder allerdings bereits im Vorfeld viele Anträge ab, vor allem wegen der Überschreitung der Einkommensgrenzen (TZ 17).

[153] Das Klimaschutzministerium zählte dabei die Anzahl der geförderten Projekte.

(3) Das Land Steiermark förderte im überprüften Zeitraum im Rahmen seiner Landes-Förderprogramme 27.700 Heizungsanlagen[154]: überwiegend die Errichtung von Biomasseheizungen (57 %), in geringerem Ausmaß Nah- und Fernwärmeanschlüsse (30 %) sowie Wärmepumpen (14 %). Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl und Verteilung der Förderungen:

Tabelle 16: Mit Mitteln des Landes Steiermark geförderte Heizsysteme (2020 bis 2024)

	Anzahl[1]	in %
Biomasse	15.674	57
Nah- und Fernwärme[2]	8.253	30
Wärmepumpen	3.811	14
Summe	**27.738**	**100**

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Land Steiermark

[1] Anzahl der ausgezahlten Förderprojekte anhand der Landesförderdatenbank des Landes Steiermark. In den Förderprogrammen wurde auch die Ersterrichtung von Heizungen gefördert. Solarthermische Anlagen wurden häufig in Kombination mit anderen Heizungsanlagen installiert und daher nicht berücksichtigt.

[2] Die Anzahl der Fernwärmeanschlüsse wurde erst ab 2022 vollständig erhoben; Daten aus 2021 waren daher nicht enthalten.

(4) Das Land Wien (MA 50) vergab im überprüften Zeitraum 6.119 Förderungen zur Heizungsumstellung im kleinvolumigen Bereich: überwiegend Fernwärmeanschlüsse in Wohnungen (68 %) und Wärmepumpen in Eigenheimen (32 %), in untergeordnetem Ausmaß Biomasseheizungen (<1 %). Im großvolumigen Wohnbau förderte das Land Wien 67 Projekte: 49 Projekte für den Anschluss an Fernwärmenetze, 15 Wärmepumpen und drei Biomasseheizungen.[155] Darüber hinaus förderte das Land Wien über die MA 25 den Einbau von 387 Wärmepumpen und elf solarthermischen Anlagen.

[154] Biomasseheizungen, Nah- und Fernwärmeanschlüsse sowie Wärmepumpen. Zusätzlich wurden rd. 2.510 solarthermische Anlagen gefördert. Diese konnten separat oder zusätzlich zum Einbau von anderen erneuerbaren Heizsystemen beantragt werden.

[155] In Wien förderte die MA 50 Heizungsumstellungen im kleinvolumigen Wohnbau bis 2021 nur in Kombination mit einer thermischen Sanierung und im großvolumigen Wohnbau bis 2022 mit einem Zuschlag im Rahmen einer thermischen Sanierung. Förderungen für den Heizungstausch im kleinvolumigen Wohnbau berücksichtigte der RH mit Ausnahme der Fernwärmeanschlüsse daher erst ab 2022 und im großvolumigen Wohnbau erst ab 2023.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den geförderten Heizsystemen des Landes Wien:

Tabelle 17: Mit Mitteln des Landes Wien geförderte Heizsysteme (kleinvolumiger Wohnbau) bzw. Projekte (großvolumiger Wohnbau) (2020 bis 2024)

	Anzahl[1]	in %
geförderte Heizsysteme, kleinvolumiger Wohnbau		
Biomasse	9	<1
Nah- und Fernwärme	4.173	64
Wärmepumpen[2]	2.324	36
Summe	**6.506**	**100**
geförderte Projekte, großvolumiger Wohnbau[3]		
Biomasse	3	4
Nah- und Fernwärme	49	73
Wärmepumpen	15	22
Summe	**67**	**100**

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Land Wien

[1] Anzahl der zugesicherten Projekte. In Wien förderte die MA 50 Heizungsumstellungen im kleinvolumigen Wohnbau bis 2021 nur in Kombination mit einer thermischen Sanierung und im großvolumigen Wohnbau bis 2022 mit einem Zuschlag im Rahmen einer thermischen Sanierung. Förderungen für den Heizungstausch im kleinvolumigen Wohnbau berücksichtigte der RH mit Ausnahme der Fernwärmeanschlüsse daher erst ab 2022 und im großvolumigen Wohnbau erst ab 2023. Solarthermische Anlagen wurden häufig in Kombination mit anderen Heizsystemen installiert und daher nicht berücksichtigt.

[2] inklusive Wärmepumpenförderung der MA 25 (Anzahl der ausgezahlten Projekte)

[3] Im großvolumigen Bereich konnte pro Förderprojekt mehr als eine Anlage gefördert werden. Die Anzahl der geförderten Anlagen pro Förderprojekt war nicht bekannt.

(5) Der RH befragte die steiermärkischen Gemeinden zur Anzahl der mit Gemeindeförderungen errichteten Heizsysteme. Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtzahl:

Tabelle 18: Mit Mitteln der befragten steiermärkischen Gemeinden geförderte Heizsysteme (2020 bis 2024)

	Anzahl	in %
Biomasse	939	39
Nah- und Fernwärme	771	32
Wärmepumpen	270	11
Solarthermie	412	17
Summe	**2.392**	**100**

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Umfrage des RH

Im überprüften Zeitraum wurden in den befragten steiermärkischen Gemeinden rd. 940 Biomasseheizungen und rd. 770 Fernwärmeanschlüsse errichtet. Von Letzteren entfielen 47 % auf Graz.[156] Der Anteil der solarthermischen Anlagen lag über jenem der Wärmepumpen.

Förderziele und Zielerreichung

24.1 (1) Die Umweltförderung im Inland umfasste u.a. die Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen.[157] Förderziele waren u.a.

- der effiziente Energie- und Ressourceneinsatz,
- der Umstieg auf erneuerbare Energieträger sowie
- die größtmögliche Verminderung von Treibhausgas-Emissionen und sonstigen umweltbelastenden Emissionen.

Die Zielsetzungen der Förderrichtlinien 2020 und 2022 für die Umweltförderung im Inland waren ähnlich formuliert: In klima- und energiepolitischer Hinsicht sollten Maßnahmen gefördert werden, die für die Anrechnung der aus dem Unionsrecht abgeleiteten nationalen Ziele bis 2030 sowie darüber hinausgehend – insbesondere die Erreichung der Klimaneutralität in Österreich im Jahr 2040 sowie jene der EU im Jahr 2050 – wirksam werden und somit einen angemessenen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

Quantifizierte Ziele, z.B. zur Anzahl der umzustellenden Heizungsanlagen sowie zur Einsparung von Treibhausgas-Emissionen oder Heizenergie, waren in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (**WFA**) zu den Umweltförderungsgesetz-Novellen teilweise enthalten:

- Die WFA zur Novelle 2020[158] sah für die Sanierungsoffensive 2021 und 2022 als quantitatives Förderziel u.a. die Umstellung von 80.000 bis 90.000 Heizungsanlagen vor.
- In der WFA zur Novelle 2023[159] war für die Bundesförderung „Sauber Heizen für Alle“ die Förderung von über 120.000 Projekten für den Heizungstausch bis 2030 als quantitatives Ziel verankert.
- Die Erläuterungen in den WFA zu den folgenden Novellen der Jahre 2023 bis 2025 enthielten keine Angaben über die Anzahl der Heizungsumstellungen, die mit den aufgestockten Budgetmitteln bei „Raus aus Öl und Gas“ erzielt werden sollten.

[156] Wurde in Graz eine Wohnung an eine bereits bestehende Fernwärme-Hausanlage angeschlossen, zählte Graz dies nicht als „neu errichteten Fernwärmeanschluss“. Ähnliche Unschärfen bei den Daten konnten auch in anderen befragten Gemeinden vorliegen.

[157] § 23 Abs. 1 Umweltförderungsgesetz

[158] BGBl. I 114/2020

[159] BGBl. I 152/2023

(2) Die Steiermärkische Landesregierung beschloss im überprüften Zeitraum jährlich Förderrichtlinien für den Steiermärkischen Umweltlandesfonds, mit dem u.a. die Förderungen zum Heizungstausch finanziert wurden. In den Förderrichtlinien waren qualitative Ziele enthalten, wie die Reduktion von klima- und gesundheitsschädlichen Emissionen. Diese fanden sich auch in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus.

(3) Das Land Wien legte bei der Kalkulation der finanziellen Auswirkungen der Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024 teilweise quantifizierte Ziele zum Heizungsumstieg fest. Im Wiener Klimafahrplan 2022 fanden sich quantifizierte Ziele zur erforderlichen Austauschrate von fossilen Heizsystemen, um die Klimaneutralität 2040 zu erreichen (TZ 6).

(4) Die meisten der befragten steiermärkischen Gemeinden gaben an, mit den Förderungen für die Heizungsumstellung im Wesentlichen Klimaschutzziele zu verfolgen bzw. Treibhausgas-Emissionen reduzieren zu wollen, und legten somit qualitative Ziele fest. Graz verfügte beim Fernwärmeausbau über ein quantitatives Ziel. Feldbach, Gleisdorf, Gratwein-Straßengel sowie Knittelfeld hatten keine Förderziele festgelegt.

24.2 Der RH hielt fest, dass bei der Bundesförderung „Sauber Heizen für Alle“ bis Ende 2024 lediglich rd. 6.000 Förderfälle zu verzeichnen waren (TZ 11). Nach Ansicht des RH wird das Ziel, bis 2030 über 120.000 Projekte abzuwickeln, trotz einer Förderhöhe von bis zu 100 % der Investitionskosten ohne zusätzliche Begleitmaßnahmen – etwa im Wohnrecht – nicht erreichbar sein (TZ 5).

Die WFA zur Umweltförderungsgesetz-Novelle 2020 enthielten quantifizierte Förderziele zum Heizungstausch für die Sanierungsoffensive 2021 und 2022, die jedoch nicht erreicht wurden (TZ 11). Die folgenden Novellen des Umweltförderungsgesetzes sahen erheblich aufgestockte Budgetmittel vor, enthielten in den WFA aber keine quantifizierten Ziele zu den Austauschraten für fossile Heizungen. Zudem fehlte eine Abstimmung mit allfälligen Förderzielen und Förderprogrammen der Länder.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium und dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei einer Neugestaltung der Förderungen zum Umstieg auf klimafreundliche Heizungen ein Gesamtkonzept für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands mit quantifizierten und gebietskörperschaftenübergreifend abgestimmten Förderzielen festzulegen, konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele zu definieren und die Zielerreichung regelmäßig zu monitoren, um allenfalls frühzeitig gegensteuern zu können.

24.3 (1) Laut Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums liege die Dekarbonisierung des Gebäudebestands primär in der Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums und der Länder. Das Landwirtschaftsministerium könne dabei nur jene Maßnahmen umsetzen, für die es keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen gebe, z.B. Förderungen oder finanzielle Unterstützungen.

(2) Das Land Steiermark verwies in seiner Stellungnahme erneut auf seinen Antrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und Festlegung von quantifizierbaren Förderzielen in der Konferenz der Landesenergiereferentinnen und -referenten (TZ 6). Der Empfehlung des RH solle damit entsprochen werden.

(3) In seiner Stellungnahme anerkannte das Land Wien grundsätzlich die Empfehlung des RH. Es wies darauf hin, dass mit dem auf dem Wiener Klimafahrplan aufbauenden Konzept „Raus aus Gas – Wiener Wärme und Kälte 2040“ bereits ein Gesamtkonzept für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands in Wien bis 2040 mit verbindlichen Umsetzungsschritten vorliege.

Evaluierungen

25.1 Zu den Förderungen des Bundes für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen lagen im überprüften Zeitraum zahlreiche Studien und Evaluierungen vor. Dazu zählten u.a.

- eine Evaluierung des Förderprogramms „Sauber Heizen für Alle“[160] (TZ 16),
- eine Studie zur Kosteneffektivität klimapolitischer Maßnahmen[161],
- eine Studie zur Effizienz der Klima- und Energieförderungen des Bundes[162],
- eine Wertschöpfungs-Analyse der Förderprogramme „Sanierungsbonus“ und „Raus aus Öl und Gas“[163] sowie
- eine Evaluierung durch die KPC zu den Umweltförderungen des Bundes 2020 bis 2022[164].

[160] WIFO, Evaluierung des Förderprogramms „Sauber heizen für Alle“ (2023), erstellt im Auftrag des Klimaschutzministeriums

[161] *Holler/Maidorn*, Studie im Auftrag des Fiskalrates zur Kosteneffektivität klimapolitischer Maßnahmen in Österreich (2025)

[162] Prognos Europe GmbH, Analyse der Effizienz von Klima- und Energieförderungen (2025), erstellt im Auftrag des Wirtschaftsministeriums

[163] *Schneider/Reindl,* Volkswirtschaftliche Wertschöpfungs-Analyse von Maßnahme-Förderungen der Förderungsaktion „Sanierungsoffensive“ für Private in 2023/24: Maßnahmen „Einzelbauteilsanierung Außenwände“ (Programm „Sanierungsbonus 2023/24“) sowie „Kesseltausch von Fossil auf Wärmepumpe“ (Programm „Raus aus Öl und Gas 2023/24“) (2025), erstellt im Auftrag eines privaten Unternehmens

[164] KPC, Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2020–2022 (2023), erstellt im Auftrag des Klimaschutzministeriums. Eine Evaluierung für die Jahre 2023/24 lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor.

25.2 Der RH hielt fest, dass der Bund mehrere Studien und Evaluierungen zu den Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen beauftragt hatte. Diese verwiesen auf die verstärkte Dekarbonisierung des Gebäudebestands, die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus dem Ausland, die induzierten Investitionen im Inland und die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Förderungen. Sie enthielten zudem Anregungen zur Optimierung und Weiterentwicklung der Förderangebote zum Heizungstausch.

Wesentliche Schlussfolgerungen deckten sich mit den Feststellungen und Empfehlungen des RH, wie

- die Notwendigkeit ordnungsrechtlicher Maßnahmen und wohnrechtlicher Begleitmaßnahmen (TZ 4, TZ 5),
- die Sicherstellung stabiler Rahmenbedingungen für die Förderzielgruppen (TZ 10),
- die Angleichung technischer Anforderungskriterien zwischen Bund und Ländern (TZ 15),
- die treffsichere Zielgruppendefinition beim Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ für einkommensschwache Haushalte (TZ 16),
- die Optimierung der Förderprozesse (TZ 17) sowie
- die Verbesserung der digitalen Schnittstellen zwischen Bund und Ländern (TZ 21).

EMPFEHLUNGEN DES RH

26 Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen zusammen.

(a) Die Empfehlungen auf Bundes- und Länderebene ergehen an:

- Bundesministerium für Justiz (**BMJ**),
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (**BMLUK**),
- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (**BMWET**),
- Land Steiermark,
- Land Wien.

Der RH empfahl,	BMJ	BMLUK	BMWET	Steier-mark	Wien
(1) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, den Ländern und weiteren zuständigen Stellen rasch einen abgestuften Zeitplan für die Dekarbonisierung des Heizungsbestands in Österreich zu erstellen und dessen gesetzliche Verankerung zu initiieren. (TZ 4)			X		
(2) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und weiteren zuständigen Stellen rasch rechtliche Lösungen zur Erleichterung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen inklusive Heizungstausch im mehrgeschoßigen Wohnbau zu erarbeiten. (TZ 5)	X				
(3) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den Ländern eine rasche Fertigstellung der Bund-Länder-Wärmestrategie anzustreben. Diese sollte insbesondere einen Stufenplan für die Dekarbonisierung von fossilen Heizsystemen mit definierten Umsetzungsstufen und Meilensteinen sowie die notwendigen Prozessschritte enthalten und ein Monitoring zur Umsetzung vorsehen. (TZ 6)			X		

Der RH empfahl,		BMJ	BMLUK	BMWET	Steier-mark	Wien
(4)	im Zusammenwirken mit den anderen Ländern die regelmäßige Datenübermittlung zum Austausch und Einbau von Heizungsanlagen an die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Länder sicherzustellen. (TZ 6)		X	X	X	X
(5)	analog zum Land Wien in der Klima- und Energiestrategie des Landes Steiermark einen zeitlichen Rahmen für den Umstieg von fossilen Heizungen auf klimafreundliche Alternativen sowie jährliche Austauschraten zu definieren. (TZ 6)				X	
(6)	im Zusammenwirken mit den anderen Ländern die Förderungen zum Heizungstausch im Falle einer parallelen Förderung nach dem One-Stop-Shop-Prinzip zu gestalten und Mehrgleisigkeiten sowie mögliche Überförderungen zu beseitigen. (TZ 10, TZ 13)		X	X	X	X
(7)	im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei einer Neugestaltung der Förderlandschaft für den Heizungstausch stabile, langfristig finanzierbare Förderbedingungen und Planungssicherheit für die Zielgruppen zu schaffen und den Mitteleinsatz, die Ausgestaltung der Förderungen und die maximalen Fördersätze abzustimmen. (TZ 10, TZ 13)		X	X	X	X
(8)	im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch einheitliche technische Mindestanforderungen für förderfähige Heizsysteme zu vereinbaren und bei der Erstellung von Förderprogrammen für den Heizungstausch mögliche Wechselwirkungen zwischen Klimaschutzmaßnahmen und Luftqualitätsmaßnahmen verstärkt zu berücksichtigen, insbesondere in Gebieten, in denen nachweislich Luftqualitätsprobleme bestehen. (TZ 15)		X	X	X	X

Der RH empfahl,	BMJ	BMLUK	BMWET	Steier-mark	Wien
(9) im Zusammenwirken mit den anderen Ländern allfällige Förderungen für den Heizungstausch an objektivierbare und bundesweit einheitliche soziale Kriterien zu knüpfen. Die Kriterien könnten sich im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und Verwaltungsvereinfachung an der Definition der „unterstützungswürdigen Haushalte“ im Energiearmuts-Definitions-Gesetz orientieren. (TZ 16)		X	X	X	X
(10) um die soziale Treffsicherheit zu erhöhen, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch jene Zielgruppen zu priorisieren, die besonders von Energiearmut betroffen sind. (TZ 16)		X	X	X	X
(11) im Zusammenwirken mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH nach Möglichkeit geeignete Alternativen zur elektronischen Beantragung und Abwicklung der Förderungen für den Heizungstausch zur Verfügung zu stellen. (TZ 17)		X	X		
(12) im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch eine verpflichtende und niederschwellige Energieberatung vorzusehen. (TZ 17)		X	X	X	X
(13) eine Änderung des Umweltförderungsgesetzes zu initiieren, mit der die Aufgaben der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland auf strukturell-konzeptionelle Angelegenheiten wie Förderrichtlinien und Förderkriterien eingeschränkt werden. (TZ 18)		X			
(14) bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch die Kontrollintensität zu erhöhen und in Abstimmung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu prüfen, welche zusätzlichen digitalen oder behördlichen Nachweise im Sinne der Verwaltungseffizienz geeignet sind, um das Risiko von Fördermissbrauch zu minimieren. (TZ 19)		X	X	X	

Der RH empfahl,	BMJ	BMLUK	BMWET	Steier-mark	Wien
(15) in Abstimmung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und den anderen Ländern die Vorgehensweise bei der Einmeldung der Landesförderung und der sozialen Zusatzförderung im Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ zu vereinheitlichen und die Zahlungsdaten vollständig und nachvollziehbar in der Transparenzdatenbank auszuweisen. (TZ 20)				X	X
(16) im Zusammenwirken mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH die Möglichkeit von personenbezogenen Abfragen aus der Transparenzdatenbank zu Kontrollzwecken verstärkt zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf unzulässige Mehrfachförderungen und allfällige Überförderungen (über 100 % der Investitionskosten). (TZ 20)		X		X	X
(17) im Zusammenwirken mit den anderen Ländern den Datenbestand, die Datenqualität und die Datenübermittlung im Hinblick auf die Einrichtung eines zentralen Datenregisters mit aktuellen und vollständigen Daten zum Heizungsbestand in Österreich zu verbessern und die dazu allenfalls erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu initiieren. (TZ 21)		X	X	X	X
(18) im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei einer Neugestaltung der Förderungen zum Umstieg auf klimafreundliche Heizungen ein Gesamtkonzept für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands mit quantifizierten und gebietskörperschaftenübergreifend abgestimmten Förderzielen festzulegen, konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele zu definieren und die Zielerreichung regelmäßig zu monitoren, um allenfalls frühzeitig gegensteuern zu können. (TZ 24)		X	X	X	X

(b) Weitere Empfehlungen ergehen an folgende steiermärkische Gemeinden:

Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Gratwein-Straßengel, Graz, Kapfenberg, Knittelfeld, Leoben, Seiersberg-Pirka, Trofaiach und Weiz

Der RH empfahl,	alle 13 Gemeinden	Deutschlandsberg	Feldbach	Fürstenfeld	Gratwein-Straßengel	Trofaiach
(19) die zusätzliche Förderung von Sachverhalten, die kompetenzrechtlich in die Zuständigkeit des Bundes und des Landes Steiermark fallen und von diesen gefördert werden, zu überdenken. (TZ 10)	X					
(20) formalisierte Förderanträge für Gemeindeförderungen vorzusehen. (TZ 17)				X		
(21) für Gemeindeförderungen Förderrichtlinien zu erstellen, die alle wesentlichen Aspekte des Förderverfahrens, die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe, die Modalitäten der Kontrolle und allfällige Rückzahlungspflichten regeln. (TZ 17)		X		X		X
(22) im Sinne eines Internen Kontrollsystems ein Vier-Augen-Prinzip bei der Entscheidung über Förderanträge – etwa bei Förderungen für die Umstellung von Heizsystemen – einzurichten. (TZ 19)			X		X	

Rechnungshof Österreich

Wien, im November 2026
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Ressortverantwortliche Bund

Tabelle A: Klima- und Umweltschutz

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Ing.in Maria Patek, MBA
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger (betraut)
29. Jänner 2020 bis 31. März 2025	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Leonore Gewessler, BA
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Peter Hanke
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	seit 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Energiewesen

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Ing.in Maria Patek, MBA
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger (betraut)
29. Jänner 2020 bis 31. März 2025	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Leonore Gewessler, BA
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Peter Hanke
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	seit 2. April 2025: Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle C: Justiz

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	bis 7. Jänner 2020: Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Dr.in Alma Zadić, LL.M.
seit 29. Jänner 2020	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Justiz	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Dr.in Alma Zadić, LL.M.
			seit 3. März 2025: Dr.in Anna Sporrer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Anhang B

Ressortverantwortliche Länder Steiermark und Wien

Tabelle D: Steiermark

Zeitraum	Geschäftsordnung der Landesregierung	Angelegenheiten	Landesrätin
19. Dezember 2019 bis 18. Dezember 2024	LGBl. 110/2019	Geschäftsbereich der Abteilung 15 (Energie, Wohnbau, Technik)	Mag.[a] Ursula Lackner
seit 19. Dezember 2024	LGBl. 161/2024		Simone Schmiedtbauer

Quelle: Land Steiermark; Zusammenstellung: RH

Tabelle E: Wien

Zeitraum	Geschäftseinteilung der Landesregierung	Angelegenheiten	Stadträtin
1. Februar 2019 bis 31. Dezember 2020	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 7A vom 14. Februar 2019	Geschäftsbereich der Magistratsabteilung 25 (Technische Stadterneuerung), der Magistratsabteilung 37 (Baupolizei) und der Magistratsabteilung 50 (Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten)	Vizebürgermeisterin Kathrin Gaál
1. Jänner 2021 bis 1. Juli 2025	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 2A vom 13. Jänner 2021		

Quelle: Land Wien; Zusammenstellung: RH

Anhang C

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der befragten Gemeinden Steiermark

Tabelle F: 13 Gemeinden

Gemeinde	Zeitraum	BürgermeisterIn
Bruck an der Mur	2017 bis 2022	Peter Koch
	2023 bis 2025	Andrea Winkelmeier
	seit 2025	Susanne Kaltenegger
Deutschlandsberg	seit 2000	Ing. Mag. Josef Wallner
Feldbach	seit 2015	Prof. Ing. Josef Ober
Fürstenfeld	seit 2018	Franz Jost
Gleisdorf	seit 2000	Christoph Stark
Gratwein-Straßengel	2015 bis 2023	Harald Mulle
	seit 2023	Doris Dirnberger
Graz	2003 bis 2021	Mag. Siegfried Nagl
	seit 2021	Elke Kahr
Kapfenberg	2017 bis 2024	Fritz Kratzer
	seit 2024	Matthäus Bachernegg
Knittelfeld	seit 2019	DI (FH) Harald Bergmann
Leoben	seit 2014	Kurt Wallner
Seiersberg-Pirka	seit 2015	Werner Baumann
Trofaiach	seit 2013	Mario Abl, MBA
Weiz	2012 bis 2024	Erwin Eggenreich
	2024 bis 2025	Ingo Reisinger
	seit 2025	Bettina Bauernhofer, MSc

Quellen: vom RH befragte steiermärkische Gemeinden; Zusammenstellung: RH

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebäudebestand in Österreich nach Gebäudeart, Eigentumsverhältnis und Bauperiode (Stand 2023) 16
Tabelle 2: Primäres Heizsystem im Wohnbereich nach überwiegend eingesetztem Energieträger (2023 bis 2024) 18
Tabelle 3: Förderungen des Bundes für den Heizungstausch (2020 bis 2024) 35
Tabelle 4: Förderungen der Länder Steiermark und Wien für den Heizungstausch (2020 bis 2024) 37
Tabelle 5: Förderungen der befragten steiermärkischen Gemeinden für den Heizungstausch (2020 bis 2024) 40
Tabelle 6: Förderfälle, Investitionskosten und Förderhöhen beim Bundes-Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ (2020 bis 2024) 48
Tabelle 7: Förderfälle und Förderhöhen beim Bund-Länder-Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle“ (2022 bis 2024) 49
Tabelle 8: Förderfälle und Förderhöhen bei den Förderprogrammen des Landes Steiermark zum Heizungstausch (2020 bis 2024) 50
Tabelle 9: Förderfälle und Förderhöhen bei den Förderprogrammen des Landes Wien zum Heizungstausch (2020 bis 2024) 52
Tabelle 10: Sanierungsoffensive des Bundes – Fördermittel und Zeitrahmen (§ 6 Abs. 2 Z 1b Umweltförderungsgesetz) 55
Tabelle 11: „Sauber Heizen für Alle“ – Fördermittel und Zeitrahmen (§ 6 Abs. 2f Z 1c Umweltförderungsgesetz) 56
Tabelle 12: Auszahlungen des Bundes und der Länder Steiermark und Wien nach Förderprogrammen in den Jahren 2020 bis 2024 sowie Mittelbindung im Jahr 2025 60
Tabelle 13: Förderzahlungen und Anzahl der Förderfälle der befragten steiermärkischen Gemeinden 61
Tabelle 14: Treibhausgas-Reduktion nach Bundes-Förderprogrammen für den Heizungstausch (2020 bis 2024) 89
Tabelle 15: Mit Bundesmitteln geförderte Heizsysteme (2020 bis 2024) 91
Tabelle 16: Mit Mitteln des Landes Steiermark geförderte Heizsysteme (2020 bis 2024) 92
Tabelle 17: Mit Mitteln des Landes Wien geförderte Heizsysteme (kleinvolumiger Wohnbau) bzw. Projekte (großvolumiger Wohnbau) (2020 bis 2024) 93
Tabelle 18: Mit Mitteln der befragten steiermärkischen Gemeinden geförderte Heizsysteme (2020 bis 2024) 93

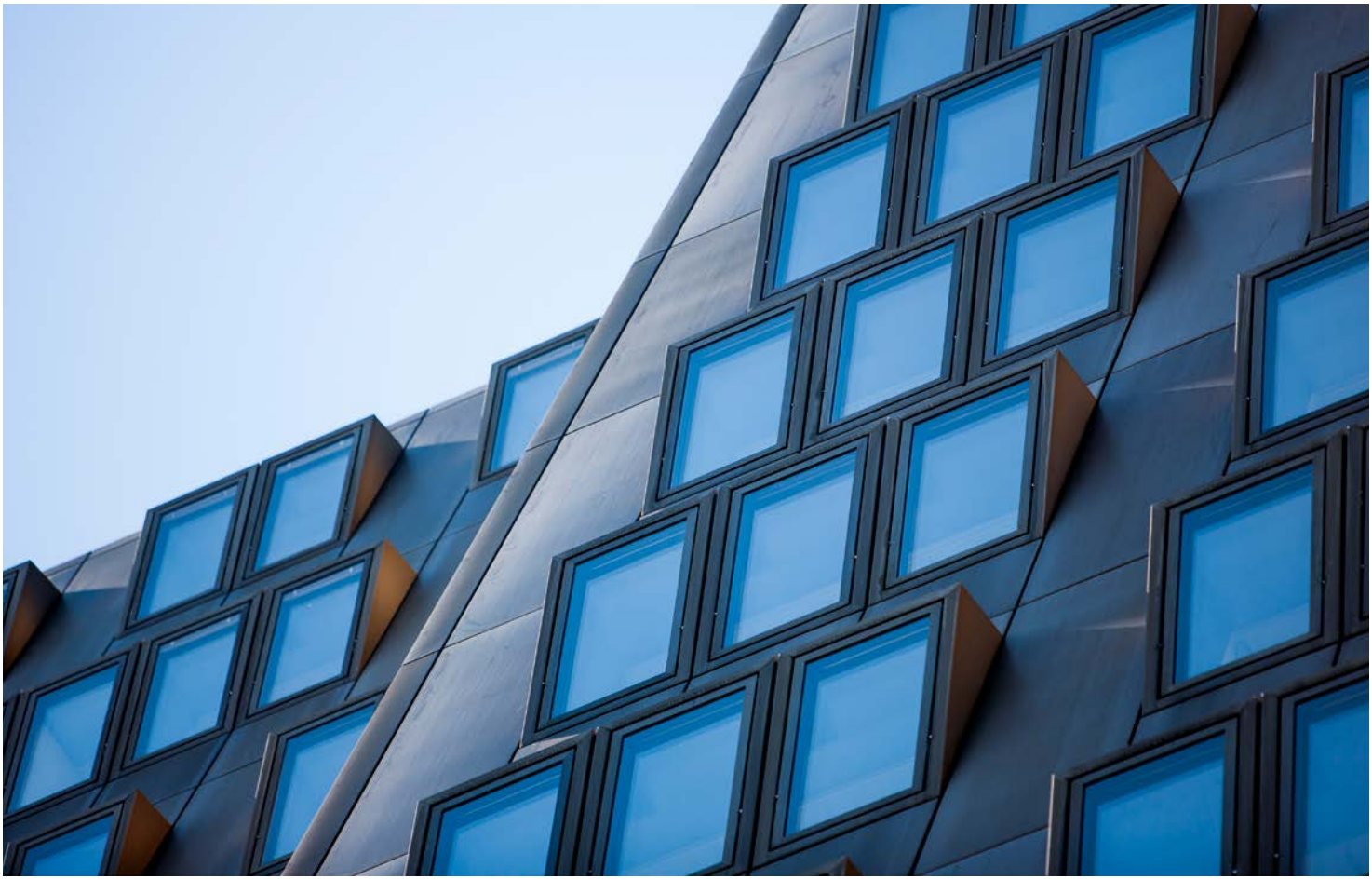
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Energieeinsatz nach Verwendungszweck in österreichischen Haushalten (2023 und 2024) 17
Abbildung 2: Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen im Gebäudesektor (1990 bis 2023) 88

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGWR	Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister
Art.	Artikel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
CO_2	Kohlenstoffdioxid
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
km	Kilometer
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
m^2	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
ORF	Österreichischer Rundfunk

PM	particulate matter (Feinstaub)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
sublit.	sublitera (Unterbuchstabe)
t	Tonne
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VPI	Verbraucherpreisindex
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WGWR	Wiener Gebäude- und Wohnungsregister
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
wobl	Wohnrechtliche Blätter
WV	Wiedervorlage
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-06T09:17:03+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	